

Gesellschaft und Nachhaltigkeit **2**

Klaus Engelberty

NEW STYLE WORKFARE

Zur Nachhaltigkeit arbeitsmarktpolitischer
Instrumente und die Folgen für die Betroffenen

Gesellschaft und Nachhaltigkeit

Band 2 / Vol. 2

CeSSt - Herausgegeben von
Zentrum für Gesellschaft und Nachhaltigkeit
an der Hochschule Fulda

Edited by
Center of Research for Society and Sustainability
Fulda university of applied sciences

Klaus Engelberty

New Style Workfare -

Zur Nachhaltigkeit
arbeitsmarktpolitischer Instrumente und
die Folgen für die Betroffenen

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im
Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar

ISBN print: 978-3-86219-380-6

ISBN online: 978-3-86219-381-3

URN: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0002-33811>

© 2012, kassel university press GmbH, Kassel
www.upress.uni-kassel.de

Umschlaggestaltung: Grafik Design Jörg Batschi, Kassel
Printed in Germany

Inhalt

Einleitung.....	7
1. Entwicklung der Sozialen Sicherung.....	9
2. Arbeitsmarktpolitische Instrumente.....	11
2.1. Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante.....	12
2.2. Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante.....	14
2.3. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM).....	15
2.4. Bürgerarbeitsplätze.....	16
3. Integration in das Erwerbsleben.....	18
3.1. Arbeitsgesellschaft.....	18
3.2. Eigenverantwortung.....	20
3.3. Workfare – Arbeit als zumutbare Gegenleistung.....	21
4. Reform der Förderinstrumente.....	26
4.1. Änderungen seit April 2012.....	27
4.2. Auswirkungen auf „etablierte Arbeitsgelegenheiten“.....	30
4.3. Auswirkungen auf „arbeitsmarktferne Personen“.....	31
4.4. Auswirkungen auf die Bildungs- und Maßnahmenträger.....	32
5. Konkretisierung des Sozialraumbegriffs.....	34
6. Raumaneignung.....	36
6.1. Raumkonzept nach Löw.....	36
6.2. Kapitaltheorie.....	41
6.3. Habitus und Habitat.....	49
6.4. Das Feld der Arbeit im Sinne Bourdieus.....	54
6.5. System und Lebenswelt.....	59
6.5.1. „Kolonialisierung der Lebenswelt“ durch staatliche Sozialpolitik.....	60
6.5.2. Vermachtung von Raum.....	62

6.5.3. Eingliederungsvereinbarungen im Lichte des herrschaftsfreien Diskurses	68
6.5.4. Institutionalisation der Lebenswelt von Menschen in einer Arbeitsgelegenheit.....	70
6.5.5. Sozialraum als Verschränkung von Lebenswelt und System	71
6.6. Der Lebenslagenansatz als Rahmen von Handlungsmöglichkeiten	72
6.7. Copingstrategien von Menschen in Arbeitsgelegenheiten	74
6.8. Gesellschaftlicher Raum als Vernetzung von Interessen.....	82
6.8.1. Wiesbadener Gruppe.....	83
6.8.2. Felder der Vertrautheit.....	85
6.8.3. Kritische Würdigung der gebrauchswertorientierten Raumeignung.....	91
7. Reproduktionsstrategien von Menschen in Arbeitsgelegenheiten	92
8. Vorläufiges Fazit hinsichtlich der Theorieansätze	96
9. Die Frage der Exklusion.....	98
9.1. Exklusion aus der Gesellschaft durch Inklusion in Arbeitsgelegenheiten?.....	103
9.2. Verstärken die Instrumente des SGB II die Vermittlungshemmnisse?	105
9.3. Fühlen sich Menschen durch § 16 SGB II gesellschaftlich integriert?.....	106
9.4. Resümee der Exklusionsfrage	106
10. Rolle der Sozialen Arbeit zwischen Fördern und Fordern.....	109
11. Fazit.....	115
Anmerkungen zu den Interviews	123
Literaturverzeichnis.....	123

Einleitung

Mit der Einführung der neuen „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) zum 01. Januar 2005 wurde die damalige Sozialhilfe mit der Arbeitslosenhilfe zusammengelegt. Gleichzeitig wurde auch die Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)¹ reformiert. Schwerpunkt beider Reformen ist das Prinzip „Fördern und Fordern“. Vor dem Hintergrund der Eigenverantwortlichkeit werden auch behinderte und pflegebedürftige Menschen aufgefordert, sich verstärkt unabhängig von staatlichen Leistungen versorgen zu können.² Dieses Prinzip wird mittels unterschiedlicher Instrumente wie Qualifizierungsmaßnahmen, Eingliederungsvereinbarungen oder Arbeitsmöglichkeiten durch die zuständigen Jobcenter forciert.

Betrachtet man die Entwicklung des gewährleistenden Sozialstaates hin zu einem aktivierenden Staat, so wird diese Entwicklung weiter verstärkt durch die Einführung der Bürgerarbeit. Mittlerweile haben bundesweit 160.000 Hartz-IV-Empfänger die so genannte „Aktivierungsphase“ absolviert, in der die Teilnehmer beraten, qualifiziert und vermittelt worden sind bzw. werden sollten. Seit dem 15. Januar 2011 sind 34.000 Menschen in Rahmen von Modellprojekten in der „Bürgerarbeit“ tätig. Die Teilnahme an diesen Programmen ist nicht freiwillig.³ Durch die Reform der Förderinstrumente für Arbeitslose, die zum 01. April 2012 umgesetzt wurde, sollte unter anderem auch der Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung neu geordnet werden. So wird der Fokus vor allem auf den sogenannten „arbeitsmarktnahen Personenkreis“ gelegt.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit den vorhandenen arbeitsmarktpolitischen Instrumenten, die den Jobcentern zur Verfügung stehen, um Hilfeempfängerinnen wieder in den Arbeitsmarkt zu vermitteln.

-
- 1 Beim SGB XII handelt es sich um die „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“.
 - 2 Die Leistung soll "so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinzuarbeiten" (§ 1 Satz 2 SGB XII)
 - 3 Das bestätigt auch die Bundesagentur für Arbeit auf ihrer Homepage.

Folgende Fragestellungen sind zur Untersuchung der Wirksamkeit von Arbeitsgelegenheiten von besonderem Interesse:

- Wie wirkungsvoll sind die arbeitsmarktpolitischen Instrumente der Arbeitsgelegenheiten?
- Wie nehmen diejenigen Menschen, die sich in einer Arbeitsgelegenheit befinden, solche Maßnahmen wahr, wie empfinden sie diese und wie gehen sie damit um?
- Eröffnen die arbeitsmarktpolitischen Instrumente den Menschen, die sich in einer Arbeitsgelegenheit befinden, die Möglichkeit, sich sozialen Raum in adäquater Weise anzueignen?

Um diese Fragen zu beantworten, wurden neun Interviews mit TeilnehmerInnen, die sich aktuell in einer solchen Arbeitsgelegenheit bei einem Beschäftigungsträger in Groß-Gerau befinden, durchgeführt. Die Interviews wurden vor dem Hintergrund unterschiedlicher Theorien zur Raumaneignung untersucht und anschließend bewertet.

Im Vorfeld soll jedoch zunächst auf die Entwicklung der Sozialen Sicherung in Deutschland und auf die unterschiedlichen Förderinstrumente der Arbeitsmarktpolitik nach dem SGB II, sowie die Reform dieser Förderinstrumente und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Betroffenen eingegangen werden.

Im Hauptteil dieser Arbeit erfolgt entlang der genannten Forschungsfragen die Auseinandersetzung mit den theoretischen Ansätzen zur Raumaneignung in Bezug auf die arbeitsmarktpolitischen Förderinstrumente des SGB II. Hierzu werden die Aussagen der Betroffenen aus den Interviews herangezogen und mit den Hypothesen der Sozialraumaneignungstheorien in Bezug gesetzt.

Abschließend soll den Fragen nachgegangen werden, ob es sich bei den Arbeitsgelegenheiten des SGB II um exklusionsverstärkende Instrumente handelt und welche Rolle dabei der Soziale Arbeit zukommt.

1. Entwicklung der Sozialen Sicherung

Spätestens seit Mitte der 1990er Jahre hat sich in Deutschland – aber auch in weiteren westeuropäischen Staaten – ein Umbau des versorgenden Wohlfahrtsstaates hin zu einem aktivierenden Sozialstaat vollzogen. Bereits in den 1980er Jahren nahm die Zahl der SozialhilfeempfängerInnen in Deutschland immer weiter zu (vgl. Buhr 2008: 207). Gründe hierfür waren sozio-ökonomische Faktoren, wie die Massenarbeitslosigkeit, familialer Wandel und Zuwanderung (ebd.), aber auch demographische Prozesse (vgl. Alisch 2008: 90), die zu einer Überforderung des Wohlfahrtsstaates führten. Diesem Umstand wurde zunächst mit einer Deckelung der Regelsätze der Sozialhilfe in den 1980er und 1990er Jahren begegnet, d.h. die Sätze wurden entdynamisiert, „was letztlich auf eine Aushöhlung des Bedarfsprinzips hinauslief“ (Buhr 2008: 208). Mit der Sozialhilfereform von 1996 wurde eine Politik zur „Förderung von Ausstiegen aus der Sozialhilfe durch aktivierende Instrumente“ (Buhr 2003: 162) eingeleitet, indem Maßnahmen zur Integration von langzeitarbeitslosen SozialhilfebezieherInnen in den Arbeitsmarkt (neu)entwickelt bzw. weiterentwickelt werden sollten. Die Sozialhilfe sollte demnach „zielgenauer, erfolgsorientierter und verlässlicher ausgestaltet werden“ (ebd.). Da die Ursachen für den Eintritt in die Sozialhilfe als kaum beeinflussbar galten, wurde als Ziel die „Überwindung von Sozialhilfebedürftigkeit“ (BT-Drucksache 13/2440: 16)⁴ ausgerufen.

Mit dem Konzept der rot-grünen Bundesregierung von 1999 wurde der aktivierende Sozialstaat proklamiert, der einen Umbau vom Leistungsstaat zum Gewährleistungsstaat bedeutete, d.h. der Staat wollte und „will zukünftig sicherstellen, dass wichtige Aufgaben zwar wahrgenommen werden, nur nicht von ihm selbst“ (Dahme/Wohlfahrt 2007b: 3). Demnach müssen alle BürgerInnen „mehr Eigenverantwortung für sich

4 Der Arbeitsplatzverlust und das Abrutschen in Armut wurde – und wird auch heute noch – als selbstverschuldetes Problem oder als fehlende Motivation zur Arbeitsaufnahme gesehen (vgl. Hanesch 2001: 32). Dahme bestätigt diesen Eindruck folgendermaßen: „Sozialpolitische Aktivierungsstrategien sehen die Ursachen für Armut und Arbeitslosigkeit weniger in strukturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen und tektonischen Umbrüchen, sondern vorrangig als Verhaltensresultat, also als Folge des Bemühens (Faulheit) oder als Folge individuellen Fehlverhaltens, individueller fehlerhafter Lebensentscheidungen des Einzelnen“ (Dahme 2006: 64).

und Engagement für sozial Benachteiligte entwickeln“ (ebd.: 6). In sozialpolitischer Hinsicht war spätestens seit einem Interview des damaligen Bundeskanzler Gerhard Schröder mit der Bild-Zeitung vom 06.04.2001 klar, wo es hingehen würde: „Wer arbeiten kann, aber nicht will, der kann nicht mit Solidarität rechnen. Es gibt kein Recht auf Faulheit in unserer Gesellschaft! Das bedeutet konkret: Wer arbeitsfähig ist, aber einen zumutbaren Job ablehnt, dem kann die Unterstützung gekürzt werden. Das ist richtig so“ (Gerhard Schröder zitiert nach Dahme/Wohlfahrt 2007a: 73).

Ein Jahr später wurde von der Bundesregierung die Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ unter dem Vorsitz von Peter Hartz einberufen. Diese Kommission sollte Vorschläge erarbeiten, wie die Arbeitsmarktpolitik effizienter gestaltet werden könnte. Als Ergebnis wurde – unter anderem – die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe beschlossen, die unter der Bezeichnung „Hartz IV – Viertes Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ am 01.01.2005 in Kraft getreten ist. Im Sinne des Gewährleistungsstaates sollen sich Staat und Gesellschaft „gemeinsam um Inklusion in Arbeit für marginalisierte Gruppen bemühen“ (ebd.: 6). Transferleistungen sollen vor allem als Sozialinvestitionen in die Beschäftigungsfähigkeit der BürgerInnen verstanden werden und den Eintritt bzw. Wiedereintritt in Arbeit fördern. Transferleistungen sollen demnach nicht angesichts von Bedarfen gezahlt werden, sondern aufgrund von Kriterien, die dazu dienen, dass EmpfängerInnen wieder eine Einkommensselbständigkeit erlangen (vgl. Priddat 2006: 60).

2. Arbeitsmarktpolitische Instrumente

Mit dem Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches II wurde zum 01. Januar 2005 die damalige Sozialhilfe mit der Arbeitslosenhilfe zusammengelegt. Das Prinzip des „Förderns und Forderns“ dieser Grundsicherung sollte vor allem eine verstärkte Integration von bedürftigen Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt bewirken. Das Hauptinstrument dieser Absicht waren und sind Arbeitsgelegenheiten nach dem § 16 SGB II. Diese Arbeitsgelegenheiten sind eine Weiterentwicklung älterer Programme, die es bereits im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) gegeben hatte, nämlich die bis 2004 als „Hilfe zur Arbeit“ titulierten Programme der kommunalen Sozialhilfeträger. Da es unter dem BSHG keine einheitliche Statistik der kommunalen Sozialhilfeträger gegeben hat, gibt es nur Schätzungen über den Einsatz von Personen und keine gesicherten Ergebnisse über die Wirksamkeit der damaligen Programme.⁵ Die sogenannte „Hilfe zur Arbeit“ war neben den sogenannten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM)⁶ die einzige Möglichkeit der kommunalen Sozialhilfeeinrichtungen „arbeitslose Sozialhilfeempfänger zeitweilig wieder in den Arbeitsmarkt und damit in das Arbeitslosenversicherungssystem zu integrieren und damit den kommunalen Haushalt von Sozialhilfe zu entlasten“ (Bundeszentrale für politische Bildung 2011).

Im Folgenden sollen die bereits angesprochenen Instrumente des SGB II vorgestellt werden. Hierbei handelt es sich vor allem um die Arbeitsgelegenheiten nach § 16 SGB II, die es in zwei Varianten gibt: Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante und Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante. Hinzu kommen noch die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und die sogenannte „Bürgerarbeit“.

5 Der Deutsche Städtetag schätzte auf Basis von Befragungen, dass im Jahr 2002 rund 400.000 Personen durch kommunale Programme vorübergehend in Arbeit gebracht worden sind.

6 Die ABM waren vor allem der Bundesagentur für Arbeit vorenthalten und „sollen insbesondere bei hoher Arbeitslosigkeit arbeitslosen Arbeitnehmern entsprechend den Problemschwerpunkten der regionalen und beruflichen Teilarbeitsmärkte zumindest vorübergehend eine Beschäftigung“ ermöglichen (Agentur für Arbeit). Nach § 262 SGB III konnten jedoch auch die Jobcenter und Argen bis zum 01.01.2009 auf das Instrument der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zugreifen und Hilfeempfänger vermitteln.

2.1. Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante

Bei den Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante (§ 16d SGB II) handelt es sich um nicht-sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen, die in der Regel eine wöchentliche Arbeitszeit von 30 Wochenstunden vorsehen, um den TeilnehmerInnen noch Zeit für die Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz zu ermöglichen. Umgangssprachlich werden diese Arbeitsgelegenheiten auch als sogenannte „Zusatzjobs“ oder „Ein-Euro-Jobs“ bezeichnet. Die TeilnehmerInnen erhalten neben ihrem Arbeitslosengeld II (ALG II) pro geleisteter Arbeitsstunde eine Mehraufwandsentschädigung von ein bis zwei Euro. Neben dieser Mehraufwandsentschädigung werden den Trägern der Maßnahmen weitere Kosten, z.B. für Qualifizierung, Arbeitskleidung oder eine Maßnahmekostenpauschale erstattet. Die Tätigkeiten im Rahmen der Arbeitsgelegenheiten nach §16d SGB II müssen zusätzlich und im öffentlichen Interesse sein (§ 16 (3) SGB II). Daraus ergibt sich, dass insbesondere Kommunen, Kreise und sonstige öffentlich-rechtliche Beschäftigungsträger, kommunale Beschäftigungsgesellschaften, Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie sonstige geeignete Institutionen in Frage kommen (Bundesagentur für Arbeit 2004: 69). Außerdem sollen sie nachrangig gegenüber Beschäftigung, Ausbildung und anderen Eingliederungsleistungen sein, müssen wettbewerbsneutral sein und dürfen auch nicht zu einer Verdrängung regulärer Beschäftigung führen.⁷

Die Zielrichtung der Ein-Euro-Jobs liegt darin, TeilnehmerInnen an den allgemeinen Arbeitsmarkt heranzuführen. Die Beschäftigungsfähigkeit der Geförderten soll erhöht werden, um ihre Vermittlungs- und Integrationschancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern (Bundesagentur für Arbeit 2009: 22). Hierzu sollen Kenntnisse über Eignung und Interessen über einen Zeitraum von (in der Regel) sechs bis neun Monaten vermittelt werden; so können sich Langzeitarbeitslose wieder an geregelte Arbeitsabläufe und Arbeitszeiten gewöhnen.

Gleichzeitig können sie aber auch von den Jobcentern genutzt werden, die Arbeitsbereitschaft der TeilnehmerInnen zu überprüfen und von diesen eine Gegenleistung für den Erhalt von Arbeitslosengeld II erbringen

7 Gerade in diesem Punkt gibt es zahlreiche Kritik von Gewerkschaften, Verbänden und Arbeitsloseninitiativen.

lassen (Wolff/Hohmeyer 2008: 1). Demnach sind Arbeitslosengeld-II-EmpfängerInnen verpflichtet, einen sog. Ein-Euro-Job anzunehmen, soweit dieser nicht unzumutbar im Sinne des § 10 SGB II ist. Zwischen den TeilnehmerInnen und dem Maßnahmeträger besteht kein Arbeitsverhältnis, sondern ein Sozialrechtsverhältnis begründet die Beschäftigung. Erfüllen die TeilnehmerInnen der Maßnahme die Anforderungen aus den Zusatzjob nicht oder nur unzureichend, besteht seitens des Jobcenters die Möglichkeit, Sanktionen auszusprechen.

Bereits 2005, also im ersten Jahr nach der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe, gab es mehr als 600.000 Eintritte in Ein-Euro-Jobs (vgl. Wolff/Hohmeyer 2008: 1). In den darauffolgenden Jahren stieg die Zahl der Eintritte bis auf 750.000 in 2006 und 2007 (ebd.), während sie erstmals in 2011 rückläufig war. Somit haben sich die „Ein-Euro-Jobs“ seit ihrer Einführung zur quantitativ bedeutendsten Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik im SGB II entwickelt. Mit den Arbeitsgelegenheiten nach §16d SGB II sollen in erster Linie Menschen gefördert werden, die besonders schlechte Eingliederungschancen auf dem Arbeitsmarkt haben: Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren, Ältere, Langzeitarbeitslose, Personen mit Migrationshintergrund und Frauen mit besonderen Vermittlungshemmnissen⁸. So sind beispielsweise nach § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB II Jugendliche und junge Erwachsene unverzüglich nach Antragstellung in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln.⁹ Umgesetzt wird dies durch die Zielvorgabe: „Kein Jugendlicher soll länger als drei Monate arbeitslos sein“ (Bundesagentur für Arbeit 2006, in: IAB Forschungsbericht Nr. 22/2006; 9).

8 Untersuchungen, wie die vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung konstatieren jedoch, dass es eine solche Fokussierung auf wichtige Problemgruppen nicht gäbe (vgl. Wolff und Hohmeyer 2008; 3).

9 §3 Abs. 2 Satz 1 SGB II: „Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach diesem Buch in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln.“

2.2. Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante

Im Gegensatz zu den „Ein-Euro-Jobs“ handelt es sich bei den Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante nach §16e SGB II in der Regel um Vollzeitstellen, die der Sozialversicherungspflicht unterliegen¹⁰. Die TeilnehmerInnen einer solchen Maßnahme erhalten anstelle des ALG II einen monatlichen Bruttoarbeitslohn, der zwischen 900 Euro und 1.300 Euro liegt.¹¹ Die Teilnahme an einer solchen Maßnahme ist – ähnlich wie Maßnahmen nach der Mehraufwandsvariante – zeitlich befristet, um keine „dauerhaften Ersatzbeschäftigungen“ (Bundesagentur für Arbeit 2009: 26) zu schaffen. In der Regel dauern sie 12 Monate, können aber auch bis auf 36 Monate verlängert werden (z.B. wenn es sich um Arbeitnehmer handelt, die das 55. Lebensjahr bereits abgeschlossen haben).¹² Im Gegensatz zu den Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung müssen die Arbeiten nach § 16e SGB II nicht zwingend im öffentlichen Interesse liegen und zusätzlich sein, sondern können auch erwerbswirtschaftlich ausgerichtet sein (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2009: 2). Die Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante führen zu keinem Rechtsanspruch auf Einstellung durch den Maßnahmeträger nach Beendigung der Maßnahme.

Mit Wegfall der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach § 262 Sozialgesetzbuch III (SGB III) zum 01.01.2009 für den Bereich des SGB II wurden die Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante nach § 16e SGB II als Ersatz für AGHs eingeführt. Im Vergleich zu den Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigungen sind die Maßnahmen nach §16e quantitativ eher zu vernachlässigen. Im ersten Jahr nach Zusammenlegung der Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe im Jahr 2005 waren es lediglich 25.000 Zugänge (IAB 2006: 11). Bei der Auswahl der TeilnehmerInnen sollten vor allem Personen aufgenommen werden, die gute Chancen auf eine dauerhafte berufliche Integration haben.

10 Mit Ausnahme der Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung (§27 Abs. 3 Nr.5 Buchst. B SGB III).

11 Dieser Arbeitslohn wird ganz oder teilweise von Bundesagentur für Arbeit gefördert (IAB Forschungsbericht 22/2006), wobei der Förderumfang nicht vorgeschrieben ist.

12 Der Forschungsbericht des IAB von 2006 widerspricht dieser Aussage und behauptet, dass Förderzeiträume von 12 Monaten und mehr von Seiten der Argen vermieden würden, um Fehlanreize, z.B. den Erwerb eines erneuten Anspruchs auf ALG I, zu vermeiden.

Der Arbeitsgelegenheit nach der Entgeltvariante liegt ein Arbeitsverhältnis zwischen der/dem TeilnehmerIn und dem Maßnahmeträger zugrunde, d.h. der/die TeilnehmerIn fällt aus dem SGB II Bezug und befindet sich in einem „echten“ Arbeitsverhältnis, dessen Bezahlung sich an den öffentlichen Tarifen oder den ortsüblichen Gehaltszahlungen orientiert.

Das Arbeitsverhältnis wird mit einem Beschäftigungszuschuss bis zu 75 Prozent des Arbeitsentgeltes von der Bundesagentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter für einen Zeitraum bis zu 24 Monaten gezahlt. Die Förderung kann jedoch über diese Grundförderung hinaus gezahlt werden, wenn „eine erneute Prognoseentscheidung [...] ergibt, dass eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt innerhalb der nächsten 24 Monate ohne die Förderung nicht möglich ist“ (Bundesagentur für Arbeit 2009: 22). Dann soll der Beschäftigungszuschuss als „Dauerförderung“ ohne zeitliche Unterbrechung unbefristet erbracht werden (ebd.). Nach Ablauf der zwei Jahre kann der Arbeitgeber ohne Einhaltung einer Frist das Arbeitsverhältnis auflösen. In der Regel wird im Rahmen einer „16e Maßnahme“ das tarifliche Entgelt gezahlt.

2.3. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM)

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) sind seit der Umsetzung des letzten Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente, das zum 01. Januar 2009 in Kraft getreten ist, ein Auslaufmodell. Sie wurden nicht explizit abgeschafft, sondern wurden lediglich nicht mehr berücksichtigt in der Förderung. Sie sollen der Vollständigkeit wegen aber erwähnt werden – zumal noch Menschen in solchen Maßnahmen beschäftigt sind, die vor dem Stichtag eine solche ABM begonnen haben.

Die Maßnahmen galten sowohl im Rechtsbereich des SGB II, als auch des SGB III. Gefördert wurden ArbeitnehmerInnen, die arbeitslos waren und alleine durch eine Förderung in einer ABM eine Beschäftigung aufnehmen konnten. Die erwerbsfähigen Personen wurden den Arbeitgebern zugewiesen und erhielten eine Förderung für zwölf Monate.¹³

13 Die Förderung konnte auf 24 Monate ausgeweitet werden, wenn ein arbeitsmarkt-

Mit der Einführung von „Hartz III“ war der Lohn der ABM nicht mehr an die tariflichen oder ortsüblichen Entgelte gebunden, sondern bestand üblicherweise nur noch aus der von der Bundesagentur für Arbeit gezahlten Pauschale an die Träger.¹⁴

2.4. Bürgerarbeitsplätze

Der Begriff der „Bürgerarbeit“ geht ursprünglich auf die „Kommission für Zukunftsfragen der Freistaaten Bayern und Sachsen“ zurück, die 1996 und 1997 einen dreiteiligen Bericht vorlegte. In diesem Bericht wurde die Bürgerarbeit allerdings noch als eine freiwillige Tätigkeit angepriesen, die „jenseits der Erwerbsarbeit und jenseits der Arbeitspflicht für Sozialhilfeempfänger“ (Kommission für Zukunftsfragen der Freistaaten Bayern und Sachsen 1997: 148) stattfinden sollte. Mittlerweile meint Bürgerarbeit jedoch etwas anderes.

Am 15 Juli 2010 wurde das Modellprojekt „Bürgerarbeit“ vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales gestartet. An diesem Projekt sind 197 Grundsicherungsstellen aus allen 16 Bundesländern beteiligt, das sind fast die Hälfte aller Grundsicherungsstellen in Deutschland.¹⁵ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beschreibt das Projekt „Bürgerarbeit“ auf seiner Homepage als „Modellprojekt für eine bessere Integration von Langzeitarbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt“ (BMAS 2011). Im Rahmen einer mindestens sechs Monate laufenden „Aktivierungsphase“ sollen bundesweit bis zu 160.000 arbeitslose Menschen im SGB-II-Bezug aktiviert und möglichst schnell in Arbeit vermittelt werden. Dazu sollen einzelne oder alle „KundInnen“ der Jobcenter von den VermittlerInnen angesprochen werden. Nach Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung, in der festgelegt wird, was das Jobcenter als auch der oder die Arbeitslose an Eigenbemühungen unternimmt, um den oder die Arbeitslose in eine Arbeit zu vermitteln, beginnt die Aktivierungsphase. Diese kann aus Vermittlungsversuchen,

politisches Interesse bestand oder der Arbeitnehmer in ein Dauerarbeitsverhältnis übernommen werden konnte. Bei Arbeitnehmern die älter als 55 Jahre waren, konnte die Förderung auf bis zu 36 Monate ausgeweitet werden.

14 Diese lag zwischen 900 und 1.300 Euro.

15 Deutschlandweit sind 197 Grundsicherungsstellen an dem Modellprojekt beteiligt. Hierbei handelt es sich vor allem um Kommunen mit einer hohen strukturellen Arbeitslosigkeit (vgl. DWHN 2011).

aus Praktika, aus gezielter Qualifizierung o.ä. bestehen. Wenn diese Aktivierungsphase erfolglos bleibt, beginnt im Anschluss die sog. „Beschäftigungsphase“. Dazu hat die Bundesregierung 34.000 „Bürgerarbeitsplätze“ bereitgestellt. Diese Arbeitsplätze müssen – ähnlich wie die „Ein-Euro-Jobs“ – bestimmte Voraussetzungen erfüllen: sie müssen gemeinnützig und wettbewerbsneutral sein, im öffentlichen Interesse liegen und dürfen keine regulären Beschäftigungsverhältnisse verdrängen. Mögliche Einsatzbereiche können nach Angaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales z.B. Begleitservices zu Ärzten, das Kochen im Rahmen von Mittagstischen oder die Unterstützung von Übungsleitern sein (vgl. BMAS 2011).

Ein Bürgerarbeitsplatz wird von der Bundesregierung bis zu 36 Monate gefördert, wobei die Förderung das gesamte Arbeitsentgelt und den Sozialversicherungsaufwand des Arbeitgebers deckt. Die „Bürgerarbeit“ findet ausschließlich auf Teilzeitbasis im Rahmen von 20 bis 30 Wochenarbeitsstunden statt. Bei 30 Wochenstunden wird ein Festbetrag von 1.080 Euro pro Stelle und Monat von der Bundesregierung zur Verfügung gestellt. Bei 20 Stunden entsprechend nur 720 Euro. Gezahlt wird dann in der Regel nur zwischen 900 und 1.000 Euro an den oder die ArbeitnehmerIn. Da das Arbeitsverhältnis der Bürgerarbeit durch ein Sozialrechtsverhältnis – die sog. Eingliederungsvereinbarung – begründet ist, ist der Lohn nicht verhandelbar. Bei der Verweigerung der Bürgerarbeit drohen den Arbeitslosen Sanktionen, wie die Kürzung des Arbeitslosengeldes II.

Während der Beschäftigungsphase sollen die BürgerarbeiterInnen von Seiten der Jobcenter ein Coaching erhalten, das z.B. regelmäßige Treffen, Besuche am Arbeitsplatz oder Problemlösungsangebote erhalten kann. Eine begleitende Qualifizierung während der Beschäftigungsphase ist jedoch nicht vorgesehen. Da es sich bei diesem arbeitsmarktpolitischen Instrument um ein Modellprojekt handelt, gibt es zum jetzigen Zeitpunkt noch keine umfassende statistische Auswertung, wie viele Stellen genehmigt bzw. besetzt sind. Das Magazin der *Stern* berichtete im Juli 2011, dass von den insgesamt 34.000 Bürgerarbeitsplätzen knapp 18.600 von den Grundsicherungsstellen beantragt worden und letztlich 14.000 Plätze vom Bundesverwaltungsamt bewilligt worden seien. Nach Auskunft des Bundesministeriums seien lediglich 7.000 Stellen besetzt gewesen (vgl. Stern 2011).

3. Integration in das Erwerbsleben

Bei den genannten arbeitsmarktpolitischen Instrumenten im Bereich des SGB II handelt es sich um sogenannte „öffentlich geförderte Beschäftigung“, die abseits des ersten Arbeitsmarktes stattfindet und mittlerweile schon als „Zweiter Arbeitsmarkt“ fest im deutschen Sprachgebrauch verankert ist. Seit einigen Jahren wird die Ausweitung der öffentlich geförderten Beschäftigung unter dem Stichwort „Dritter Arbeitsmarkt“ diskutiert. „Dabei geht es um die Förderung von Personen mit besonderen Vermittlungshemmnissen, die nicht mehr zeitlich begrenzt, sondern dauerhaft wäre“ (IAB 2006b: 1).

All diesen arbeitsmarktpolitischen Instrumenten im Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung ist das Ziel gemein, durch stärkere Aktivierung der Arbeitslosen die Integration in das Erwerbsleben zu schaffen. Langzeitarbeitslose sollen an den Arbeitsmarkt herangeführt werden und diesen entlasten. Neben dem Erhalt bzw. der Überprüfung der Beschäftigungsfähigkeit sollen diese Maßnahmen insbesondere auch dazu dienen, soziale Integration zu fördern (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2008). Dieser Absicht liegen verschiedene Prämissen zugrunde, die im Folgenden dargestellt werden sollen, damit der Grundsatz des „Förderns und Forderns“, der so stark von der Bundesagentur für Arbeit und den Grundsicherungsstellen betont wird, besser nachvollzogen werden kann.

3.1. Arbeitsgesellschaft

Im Mittelpunkt der staatlichen Unterstützung von Hilfebedürftigen mit Transferleistungen steht das Gesellschaftsmodell der „Arbeitsgesellschaft“. Unsere Gesellschaft definiert und identifiziert sich maßgeblich über die Erwerbsarbeit und macht die soziale Position und das Sozialprestige an der Stellung im Beruf fest. Dies liegt vor allem daran, dass sich die Einkommens-, Teilhabe- und Lebenschancen ganz wesentlich aus der Erwerbsarbeit ergeben. Gleichzeitig beruht die wirtschaftliche Leistungskraft, der soziale Zusammenhalt, die kulturelle Orientierung und politische Steuerung unserer Gesellschaft auf der Erwerbsarbeit. Auch wenn schon häufig das Ende der Arbeitsgesellschaft (vgl. Offe

1984 und Dahrendorf 1980) proklamiert wurde, so deutet dies doch vielmehr auf eine Krise der Erwerbsarbeit hin. Das Muster der Erwerbsarbeit wird durchbrochen: immer weniger Menschen nehmen eine „normale“ Arbeitnehmerrolle ein, wie sie unter dem „fordistischen Modell“ entstanden ist. Mit dem Mangel an Arbeit bzw. an Arbeitsplätzen stellt sich die Frage nach den Folgen dieser Krise für die sozialen Sicherungssysteme sowie für die Integration und die Identitätsbildung der Betroffenen. Das Postulat der Arbeitsgesellschaft wird nämlich dadurch untermauert, dass die sozialen Sicherungssysteme überwiegend an den gesellschaftlichen Positionen der Betroffenen ansetzen. Wer schlecht ausgebildet ist und auf dem Arbeitsmarkt in den unteren Einkommenssegmenten tätig ist, bekommt dementsprechend wenig Arbeitslosengeld oder Renteneinkünfte, wenn er denn auf staatliche Unterstützung angewiesen ist (vgl. Alisch 2008: 90). Transferleistungen werden häufig an den Status geknüpft, den der oder die Einzelne im „System der Arbeit“ eingenommen hat. Dies wird jedoch mit dem SGB II aufgeweicht, da alle BezieherInnen von Arbeitslosengeld II im Rahmen des SGB II eine einheitliche Grundsicherung für Arbeitsfähige erhalten – unabhängig vom bisherigen Einkommen oder Verdienst.

Die Werte der Arbeitsgesellschaft führen zu der Annahme, dass jedes Mitglied der Gesellschaft seinen Beitrag für eben diese zu leisten habe. Durch die Verpflichtung zur Arbeitsaufnahme und damit verbundene Sanktionsdrohungen kann die Sozialpolitik nicht nur den oder die Einzelne zu diesen Werten verpflichten, sondern kann gleichzeitig eine „Reproduktion gemeinschaftlicher Wertvorstellungen [...] bei jenen [...] erzeugen, die bereit sind, ihren ‚Pflichten‘ gerecht zu werden und die ihrerseits diese Pflichterfüllung auch von allen [Inkludierten] erwarten“ (Lahusen/Stark 2003: 370). Dabei argumentieren die Regierungen, die sich bisher durch einen „Wohlfahrtsstaat europäischer Prägung“ (Dahme/Wohlfahrt 2007b: 1) ausgezeichnet haben, dass in Zeiten der Globalisierung und aufgrund des vorherrschenden Wettbewerbs mit anderen Wirtschaftsstandorten die Leistungstiefe und die Finanzierung des Sozialstaates neu zu organisieren sei. Weiterhin steht der Anspruch der Arbeitsgesellschaft über allem.

3.2. Eigenverantwortung

Nach § 1 SGB II besteht die Zielsetzung des SGB II darin, keine Lebensunterhaltsleistungen zu erbringen. Ist die Maßgabe der Unabhängigkeit von SGB II-Leistungen erreicht, enden grundsätzlich alle Integrationsleistungen, unabhängig davon, ob und wie jemand in den Arbeitsmarkt integriert ist (Hoffmann/Schoch 2010: 3). Somit gibt es neben der Aktivierung ein weiteres entscheidendes Element des aktivierenden Sozialstaates, nämlich die Eigenverantwortung. Nach Aust, Bothfeld und Leiber handelt es sich bei dem Begriff Eigenverantwortung „nicht um ein klar definiertes theoretisches Konzept [...], sondern vielmehr um einen politischen Anspruch und Willen, das Verhältnis zwischen dem leistungserbringenden Staat und den risikogefährdeten Individuen über eine Umverteilung von sozialen Rechten und Pflichten neu zu definieren“ (Aust/ Bothfeld/ Leiber 2006: 186).

Dieser Anspruch der Neudefinition von sozialen Rechten und Pflichten wurde auch 1999 von dem damaligen Bundeskanzler Schröder aufgegriffen, als er gemeinsam mit seinem Regierungskollegen Tony Blair das sogenannte „Schröder-Blair-Papier“ verabschiedete, in dem sie sich gegen soziale Gerechtigkeit im Sinne von Ergebnisgleichheit ausgesprochen haben. So forderten sie eine Verknüpfung von sozialpolitischen Rechten mit Verpflichtungen der Leistungsbeziehenden und mehr Flexibilität, wobei sie auf die Verantwortung des bzw. der Einzelnen hinweisen (vgl. Blair/Schröder 1999). Das Thesenpapier des „Dritten Wegs“ der beiden Regierungschefs ist im Wesentlichen vom Kommunitarismus beeinflusst, der wiederum als Gegenentwurf zu einem ausufernden Liberalismus zu verstehen ist. Individuen, die in einer Gesellschaft leben – nach Etzioni, in einer „Gemeinschaft der Gemeinschaften“ – hätten im Sinne einer sozialen Gerechtigkeit zunächst die moralische Verpflichtung, sich nach besten Kräften selbst zu helfen (Etzioni 1995: 169). Darüber hinaus gilt für Etzioni das Prinzip der Subsidiarität: an zweiter Stelle sind die Nächsten, die Verwandten, die Freunde, die Nachbarn und andere Gemeinschaftsmitglieder verantwortlich für den Betroffenen (a.a.O.: 179). Die geforderte Eigenverantwortung und die engere Auslegung des Subsidiaritätsprinzips führten letztlich dazu, dass die sozialstaatlichen Leistungen mit Einführung des SGB II auf die Gewährung eines soziokulturellen Existenzminimums

reduziert worden sind. Dabei beachtet das Postulat der Eigenverantwortung aber nicht, dass es ungleiche persönliche Voraussetzungen und differente persönliche und soziale Bedingungen gibt, die Betroffene möglicherweise daran hindern, ihre Lage zu überwinden.

3.3. Workfare – Arbeit als zumutbare Gegenleistung

Dieser Paradigmenwechsel führt schließlich dazu, dass sich „Welfare“ – also die staatliche Fürsorge – immer mehr zu „Workfare“ entwickelt, d.h. staatliche Transferleistungen werden mit einer Verpflichtung zur Arbeitsaufnahme verknüpft.¹⁶ So bezeichnet die Bundesagentur für Arbeit die Schaffung von öffentlich geförderten Beschäftigungsprojekten als eine (gelungene) Alternative zur Arbeitslosigkeit und nimmt die Haltung ein, dass die Teilnahme an solchen Maßnahmen eine „zumutbare Gegenleistung des arbeitslosen Arbeitnehmers für die Unterstützung durch die Solidargemeinschaft“ (Bundesagentur für Arbeit 2008) darstellt. So wird Langzeitarbeitslosen beispielsweise unterstellt, dass „die Motivation zur Aufnahme einer Erwerbsarbeit nicht ausreichend entwickelt sei“ (Hanesch 2001: 32). Bezieher von Transferleistungen rücken somit in den Generalverdacht des Missbrauchs staatlicher Unterstützung (Buhr 2008: 193) bzw. des Schmarotzens (Alisch 2008: 95). In diesem Zusammenhang wird auch immer wieder gerne das Bild der „Sozialen Hängematte“ gebraucht (vgl. Buhr 2008; Hanesch 2001).

Das arbeitsmarktpolitische Konzept des „Workfare“, basiert auf der Annahme, dass staatliche Transferleistungen mit einer Verpflichtung zur Arbeitsaufnahme verknüpft werden. Das Prinzip des Workfare ist vor allem in den USA seit den 1970er Jahren ein wichtiges Element der sozialen Sicherungssysteme, sofern diese vorhanden sind.¹⁷ Ein Beispiel, in dem dieser Gedanke sehr konsequent umgesetzt wird, ist Wisconsin im Bundesstaat Milwaukee. Mit der Maxime „no work, no pay“ wurde

16 Gleichzeitig muss man der Bundesregierung mit ihren Institutionen aber konstatieren, dass es ein reines Workfare-Konzept zum aktuellen Zeitpunkt nicht gibt. Bis heute sind immer nur ein Teil der Langzeitarbeitslosen in Maßnahmen, die zum arbeitsmarktpolitischen Instrumentarium des SGB II und SGB III gehören. Im reinen Workfare-Konzept ist die Arbeitsaufnahme hingegen obligatorisch, d.h. sie wird auf alle Arbeitslosen angewandt, wie es z.B. in USA in bestimmten Staaten passiert.

17 In den USA ist die Sozialpolitik weitestgehend Sache der einzelnen Bundesstaaten.

dort 1997 das Programm „Wisconsin Works“ (W-2) vom Wisconsin Department of Workforce Development (DWD) eingeführt. Nach Aussage der damaligen Vorsitzenden des DWD, Linda Stewart, war eine Reform des „Welfare Systems“ nötig, da es aus Sicht des DWD nicht mehr funktionierte: „Well, first of all, I think it should be clear that in Wisconsin the reason we have been working on welfare reform for 10 years is because welfare was not working. In Milwaukee County alone a recent study by the Annie Casey Foundation showed that child poverty had increased from 14 percent to 38 percent over a 20-year period. And Wisconsin had one of the highest paying benefits in the country. Our whole approach to changing welfare is to help get people out of poverty. And while we hear a lot of studies and we see a lot of studies that talk about there are not enough jobs, our attitude is let's get out there and try to get people into jobs”¹⁸

Das Workfare-Prinzip erfüllt eine Vielzahl ökonomischer Funktionen. Nach Koch, Stephan und Walwei komme vor allem der „Selektionsfunktion“ eine wichtige Rolle zu. Unterstützt sollten nur diejenigen werden, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigener Kraft und eigenem Antrieb verdienen könnten. Personen, die am Markt ein höheres Einkommen als in einer Workfare-Maßnahme erzielen könnten, würden es – so die Annahme – vorziehen, einer geregelten Arbeit nachzugehen, da „der zusätzliche Freizeitnutzen, den sie beim Verbleib im Transfer-bezug hätten, [...] bei einer konsequenten Workfare weg[fiel].“ (Koch/ Stephan/Walwei 2005: 421). Bonni, Kempe und Schneider (2002: 12) konkretisieren diese Aussage: „Weil sozial nützliche Arbeit bei gleichbleibendem Einkommen die Freizeit des Betroffenen einschränkt, werden Transferempfänger durch Workfare schlechter gestellt, so dass dieses Konzept nicht auf freiwilliger Basis etabliert werden kann.“ Daneben sei noch der „Anreizeffekt“ zu erwähnen, der davon ausgeht, dass alleine die Drohung, im Falle der Transferbezuges voll arbeiten zu müssen, zur Aktivierung von Arbeits-losen führen kann (ebd.).

Da es sich bei dem Wort Workfare um einen Kunstbegriff handelt, der sich aus den beiden Worten „Work“ und „Welfare“ zusammensetzt, scheint eine genaue Definition des Begriffs schwierig zu sein; so

18 Linda Stewart in einem Interview am 02. September 1997 gegenüber der Rundfunkstation PBS unter http://www.pbs.org/newshour/bb/welfare/july-dec97/workfare_9-2.html.

konstatiert Quaid (2002: 18): „Workfare has come to mean many things.“. “Depending on one’s point of view, workfare can be seen as ‘something’ (a defined, tangible program, that people fight over), ‘nothing’ (just more training), or ‘anything and everything’ (from transporting, child care, drug and alcohol counseling to university attendance, etc.)” (a.a.O.: 19). Seit einiger Zeit wird in Deutschland Workfare vor allem als das gesehen, was Quaid als ‘something’ benutzt, nämlich als etwas, über das Menschen sich streiten.

Um den Begriff genauer zu fassen, möchte ich noch die Definition von Lødemel vorstellen. Er kennzeichnet Workfare-Maßnahmen folgendermaßen: „Programmes or schemes that require people to work in return for social assistance benefits” (Lødemel 2005: 14). Das impliziert, dass die Maßnahme verpflichtend ist, der Schwerpunkt auf dem Einsatz in Arbeit (und nicht in Ausbildungs- oder Weiterbildungsmaßnahmen) liegt und dass Workfare eine Bedingung zum Erhalt von Transferleistungen darstellt. Insofern trifft Lommels Definition auch auf die arbeitsmarktpolitischen Instrumente nach dem SGB II zu – vorausgesetzt, der oder die TransferempfängerIn wird durch das Jobcenter zu einer Maßnahme im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung nach § 16 (3) SGB II herangezogen.

Wilson (1987) unterscheidet Workfare nach „New-style-Workfare“ und „Old-style-Workfare“. Nach dem „New-Style-Workfare“ hat der aktivierende Sozialstaat nicht mehr nur das Instrument der Arbeit zur Verfügung, damit der oder die EmpfängerIn seine bzw. ihre Transferleistungen sozusagen abarbeiten kann; vielmehr stehen vielfältige Formen des Forderns, wie Schulungen, Weiterbildungen, Bewerbungstrainings, etc. bereit. Dahme (2006: 64) greift diesen Ansatz auf: „Workfare erweiterte sich auf Learnfare“.

Für Grell beinhaltet das Konzept des „Workfare“ vor allem zwei Aspekte, die sie in den Vordergrund stellt: den Zwangscharakter sowie die Funktion des Lohndumpings. (vgl. Grell 2008: 78). Aus ihrer Sicht ist das wirklich Neue an den „gegenwärtig immer weiter um sich greifenden Workfare-Strategien [...], dass sie in vielen Fällen Bevölkerungsgruppen wie alleinerziehende Mütter mit Kleinkindern, Behinderte, Drogenabhängige, Obdachlose und Alte, die in der fordistischen Phase entweder als nicht beschäftigungsfähig und/oder als besonders schutzbedürftig galten, mit einzubeziehen und häufig sogar auf diese zu fokussieren“

(ebd.). Genau dort setzen sowohl die Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsentschädigung als auch die Bürgerarbeit an: Menschen, die länger als ein Jahr arbeitslos sind, die mehrere Vermittlungshemmnisse haben, wie z.B. gesundheitliche Einschränkungen oder eine schwierige familiäre Situation. Hierzu zählen auch Behinderte, sofern sie im ALG-II-Bezug sind, Alleinerziehende, sobald das jüngste Kind drei Jahre alt ist (vgl. IAB 2011: 4), Alkohol- und Drogenabhängige – sofern sie nach dem SGB II und nicht nach dem SGB XII betreut werden – oder Menschen in psychosozialen Lebenslagen.

Irina Velley sieht in der Bürgerarbeit die vollkommene Verwirklichung des Prinzips „keine Leistung ohne Gegenleistung“ (Bartelmus-Scholich 2010). Zwar seien auch schon Elemente von Workfare in den bisher zur Anwendung gekommenen arbeitsmarktpolitischen Instrumenten wie Arbeitsgelegenheiten nach § 16 SGB II enthalten gewesen, aber noch nicht in einer solch ausgeprägten Form (ebd.). Dem ist jedoch zu widersprechen, da es in Deutschland bisher keine Regelung gibt, „nach der alle Transferempfänger unter allen Umständen als Gegenleistung für den Transfer arbeiten müssen.“ (Koch/Stephan/Walwei 2005: 422). Wie bereits erwähnt gab es Elemente von Workfare bereits im ehemaligen Bundessozialhilfegesetz. So sollte jeder Sozialhilfeempfänger „seine Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhaltes für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einsetzen“ (§18 BSHG). Hilfesuchende, die nicht in der Lage waren, eine geeignete Arbeit zu finden, sollten zur Annahme einer zumutbaren Arbeitsgelegenheit verpflichtet werden. Wer sich weigerte, eine zumutbare Arbeit oder eine Arbeitsgelegenheit aufzunehmen, hatte nach dem Bundessozialhilfegesetz keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Ob eine Arbeit oder eine Arbeitsgelegenheit als zumutbar gegolten hat, richtete sich auch bei dem Programm „Hilfe zur Arbeit“ nicht nach der Ausbildung oder Qualifikation, die jemand hatte, sondern vor allem nach dem gezahlten Lohn.¹⁹ Arbeit war auch nach dem Bundessozialhilfegesetz dann zumutbar, wenn der Hilfeempfänger geistig, seelisch und körperlich in der Lage war, die Arbeit auszuführen. Hilfesuchende waren demnach auch schon vor Einführung der Hartz-Gesetzgebung dazu verpflichtet, jede Chance zu nutzen, ihren Lebensunterhalt oder wenigstens einen Teil davon wieder selbst zu verdienen.

19 Unzumutbar war eine Arbeit beispielsweise, wenn die Bezahlung mehr als 30 Prozent unter dem ortsüblichen Entgelt lag.

Wenn im Folgenden also von „Workfare“ bzw. „New-Style-Workfare“ die Rede ist, dann als verpflichtende Maßnahme im Bereich der Arbeit, Aus- und Weiterbildung für alle ausgewählten TransferempfängerInnen mit dem Ziel, die Betroffenen an den allgemeinen Arbeitsmarkt heranzuführen bzw. diese (wieder) in Arbeit zu integrieren. Alle Personen, die nach dem SGB II betreut werden und Leistungen erhalten, werden als beschäftigungsfähig eingestuft und können unabhängig von ihrer persönlichen und/oder familiären Situation zu einer Maßnahme verpflichtet werden, um den Erhalt ihrer Transferleistungen zu sichern. Bei den Maßnahmen handelt es sich um zeitlich befristete Stellen, mit denen kein Anspruch auf Übernahme in ein festes Arbeitsverhältnis verbunden ist und die die Funktion des Lohndumpings erfüllen.

4. Reform der Förderinstrumente

Mit der Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente, die durch das „Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ im April 2012 umgesetzt worden ist, will die Bundesregierung nicht nur die Integration in Arbeit beschleunigen, sondern auch den Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung neu ordnen. Das Ziel der Reform ist die Schaffung von mehr Transparenz, die Schaffung von mehr Dezentralität, höhere Flexibilität beim Einsatz der Instrumente sowie größere Individualität bei der Beratung. Gleichzeitig ist die Instrumentenreform aber auch nachhaltig durch die von der Bundesregierung im Jahr 2010 beschlossenen Einsparmaßnahmen bei der Bundesagentur für Arbeit geprägt. Zudem setzt sich die geplante Instrumentenreform nur wenig mit dem Personenkreis des SGB II auseinander. Vielmehr betrifft sie vor allem den Rechtsrahmen des SGB III. Durch den weitgehenden Verweis des SGB II auf die Eingliederungsleistungen des SGB III sind aber 4,8 Millionen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II von den Reformen betroffen. Durch die Neugliederung der Instrumente sollen vor allem jene Zielgruppen profitieren, die aufgrund ihrer Ausbildung und persönlichen Voraussetzungen die besten Chancen haben, wieder in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden zu können. Mit der einseitigen Konzentration auf einen „arbeitsmarktnahen“ Personenkreis, werden die Menschen mit „verfestigten Vermittlungshemmnissen“ vernachlässigt. Nun könnte man annehmen, der angesprochene Vorwurf, auch Menschen in Maßnahmen drängen zu wollen, die als nicht beschäftigungsfähig oder als schutzbedürftig gelten, sei nun unberechtigt. Dies ist aber ein Trugschluss, da diese Personen-gruppen weiterhin gefordert werden, indem von Ihnen beispielsweise die Bemühungen um eine Arbeitsstelle oder Praktikumsstelle zwar nach-gewiesen werden müssen, Ihnen gleichzeitig aber Fördermöglichkeiten versagt bleiben.

Gleichzeitig kann dies auch dazu führen, dass ebendiese Gruppen von erwerbsfähigen Menschen, die auch längerfristig nicht in den Arbeitsmarkt zu integrieren sind, zu Tätigkeiten herangezogen werden, die jetzt gerade im Modellprojekt Bürgerarbeit ausprobiert werden. Das bedeutet weniger Förderung und Qualifizierung und auch keine Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt, sondern eine Beschäftigung im Sinne einer

gemeinnützigen Tätigkeit.²⁰ Diese könnte durchaus auch langfristig oder unbefristet angelegt sein und nach der bisherigen Entwicklung des aktivierenden Sozialstaates unter Zwang angeordnet werden. Somit könnte es durch die geplante Reform der Arbeitsmarktinstrumente zu dem bereits beschriebenen „Dritten Arbeitsmarkt“ kommen.

Peter Glotz formulierte den Begriff der „Zwei-Drittel-Gesellschaft“ und benannte damit einen „nennenswerten Anteil in der Gesellschaft [...], der langfristig aus der materiellen, sozialen, politischen und kulturellen Partizipation ausgeschlossen, dessen Lebens- und Teilhabechancen massiv eingeschränkt sind und der weder im Produktionsprozess, noch für politisch-legitimatorische Formen der Demokratie gebraucht wird.“ (Alisch 2008: 89). Genau diese „Zwei-Drittel-Gesellschaft“ könnte durch die Instrumentenreform verfestigt werden, indem bestimmte Personengruppen zwar weiterhin gefordert werden, aber nicht mehr gefördert werden.

4.1. Änderungen seit April 2012

Mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ wurden zum einen arbeitsmarktpolitische Instrumente zusammengefasst, zum anderen wurden Pflichtleistungen in Ermessensleistungen umgewandelt.

So können nun Aktivierung und berufliche Eingliederung durch eine Maßnahme bei einem Träger oder Arbeitgeber mit einem Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins gefördert werden. Hilfesuchende nach dem SGB III haben nun das Recht, bereits ab der Arbeitslosmeldung einen solchen Schein ausgestellt zu bekommen; für die Bezieher von Arbeitslosengeld II war es bisher eine Ermessensentscheidung. Arbeitssuchende ohne Leistungsbezug, etwa in einer Bedarfsgemeinschaft mit zu viel

20 Das Diakonische Werk Deutschland hat unter dem Titel: „Option sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Konzept zum Aktiv-Passiv-Transfer“ 2006 ein Positionspapier herausgebracht, in dem sie genau diese Zielgruppen aufgreift und dafür wirbt, diese Menschen in der Freien Wohlfahrtspflege einzusetzen. So könnten vor allem „Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen, Personen vor dem Renteneintritt oder junge Langzeitarbeitslose“ (ebd.: 9) im Bereich der Pflege, der hauswirtschaftlichen und familienunterstützenden Leistungen, Befriedung in der Schülerbeförderung oder Pflege der Kulturlandschaft eingesetzt werden.

Einkommen, können nun erstmals auch den Gutschein erhalten – nach dem Ermessen ihres Fallmanagers. Mit dem Vermittlungsgutschein können die Betroffenen künftig selbst nach konkreten Maßnahmen suchen und so auch eine private Arbeitsvermittlung beauftragen. Werden Maßnahmen bei einem Träger oder Arbeitgeber durchgeführt, so dürfen sie in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.²¹ Der Gesetzgeber unterscheidet drei Arten von Maßnahmen: Maßnahmen bei einem Träger (etwa Weiterbildungen, Coaching oder Profiling), Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (wie beispielsweise Eignungsfeststellungen) und Maßnahmen bei einer privaten Arbeitsvermittlung. Kritisch anzumerken ist hierbei, dass die Gutscheine schon dann von Arbeitsvermittlern abgerechnet werden können, wenn die Beschäftigungsdauer mindestens drei Monate bzw. das Arbeitsverhältnis mindestens sechs Wochen beträgt.

Ein weiteres Bildungsangebot, das im Rahmen der Instrumentenreform eingeführt wurde, ist die sogenannte Berufseinstiegsbegleitung. Das Ziel dieser Maßnahme ist die Unterstützung von Schülern beim Übergang von Schule in Ausbildung. In einem Modellprojekt der Bundesagentur für Arbeit, das im Februar 2009 begonnen hat, wurden leistungsschwächere Schüler an 1000 ausgewählten allgemeinbildenden Schulen über längere Zeit individuell beim Übergang von Schule in Ausbildung bzw. Beschäftigung begleitet. So sollen vor allem Schüler frühzeitig unterstützt werden, denen der Schulabschluss und der Einstieg in eine Ausbildung schwerer fallen. Hierzu wird ihnen ein Berufseinstiegsbegleiter zu Seite gestellt werden, der die Jugendlichen darin unterstützt, dass sie ihre Persönlichkeit entwickeln, den Schulabschluss schaffen und die Ausbildungsreife erlangen. Im Rahmen der Instrumentenreform wird die Berufseinstiegsbegleitung als Regelinstrument dauerhaft und flächendeckend eingeführt. Gerade in Bezug auf die außerbetriebliche Berufsausbildung oder die Berufsvorbereitung gibt es Änderungen, die dazu führen sollen, dass die Maßnahmen auf den individuellen Förderbedarf abgestimmt werden können.

Seit April 2012 gelten auch erweiterte Voraussetzungen zur Förderung einer beruflichen Weiterbildung. Hierdurch sollen die Vermittlungs-

²¹ Ausnahmen gelten für Langzeitarbeitslose und junge Menschen mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen im Rechtskreis des SGB II. Hier können Maßnahmen und Praktika bis zu zwölf Wochen betragen.

chancen von Hilfesuchenden verbessert werden. Ziel der Maßnahme ist es, dass die Betroffenen „nach Abschluss der Weiterbildung mit hoher Wahrscheinlichkeit wieder dauerhaft in den ersten Arbeitsmarkt eingegliedert werden können“ (Merkblatt 6, Bundesagentur für Arbeit). Aber auch beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können unter bestimmten Voraussetzungen diese Förderung in Anspruch nehmen, wenn beispielsweise das 45. Lebensjahr vollendet ist und „Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, „die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen“ (ebd.).²²

Die bisher bestehenden unterschiedlichen Förderarten des Eingliederungszuschusses wurden zusammengefasst und vereinheitlicht. So können sie bis zu 50 Prozent des Arbeitsentgeltes betragen und bis zu zwölf Monaten gewährt werden. Mit diesen Zuschüssen erhalten Arbeitgeber, die förderungsbedürftige Arbeitnehmer, wie behinderte und schwerbehinderte Menschen oder Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und arbeitslos sind einstellen, Beihilfen, um bestimmte Defizite, wie zum Beispiel lange Einarbeitungszeiten, auszugleichen. Die Förderhöhe und die Förderdauer hängen von der Einschränkung der Arbeitsleistung der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers ab.²³

22 Hierbei muss der Arbeitgeber mindestens 50 Prozent der Lehrgangskosten tragen und die Maßnahme muss vor dem 31. Dezember 2014 beginnen.

23 So kann der Zuschuss für schwerbehinderte Menschen bis zu 70 Prozent und die Förderdauer bis zu 96 Monate betragen.

4.2. Auswirkungen auf „etablierte Arbeitsgelegenheiten“

Mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ wurde auch eine Änderung der Beschäftigungsmöglichkeiten nach §§ 16 ff. SGB II durchgeführt. Die Instrumente der öffentlich geförderten Beschäftigung wurden zu zwei Instrumenten zusammengefasst: Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung und zusätzliche Arbeitsverhältnisse durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt. Die Bundesagentur für Arbeit spricht hier von einer „Förderung von Arbeitsverhältnissen“ (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2012a). Für beide Instrumente gelten die bisherigen Bestimmungen *zusätzlich* und *im öffentlichen Interesse*. Außerdem müssen die Arbeitsplätze wettbewerbsneutral sein. Somit entfallen die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen als auch die Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante. Beiden Maßnahmen war es gemein, dass zumindest ein begrenzter sozialversicherungspflichtiger Schutz vorgesehen war. Mit der Änderung soll vor allem eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt erreicht werden und Fehlanreize zum Eintritt und Verbleib in diese Maßnahmen vermieden werden.

Für die Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante gibt es eine begrenzte Zuweisungsdauer von 24 Monaten innerhalb von fünf Jahren. Für unter 25jährige (U25) und für über 50jährige (Ü50) gibt es keine Pflicht mehr zur Vermittlung in eine Arbeitsgelegenheit. Hier wurde die Pflichtleistung in eine Ermessensleistung dahingehend umgewandelt, dass die Hilfesuchenden aus dem Kreis der U25 zur vorrangigen Vermittlung in eine Ausbildung gefördert werden sollen. Waren bis zur Instrumentenreform 2012 noch Qualifizierungsanteile im Rahmen einer AGH vorgesehen, so fallen diese nun ganz weg (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2012c: 3). Dies spiegelt sich auch in der Finanzierung durch die Jobcenter und die Arbeitsämter wieder: wurden bisher durchschnittlich 500 Euro je Teilnehmer und Monat erstattet, so sind es seit dem 01. April 2012 nur noch 30 Euro pro Teilnehmer und Monat. Für Teilnehmer mit einem besonders hohen Anleitungbedarf kann bei einem nachgewiesenen zusätzlichen Personalaufwand ein Zuschuss von maximal 120 Euro pro Teilnehmer und Monat gezahlt werden.

Neben dem Instrument der Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante gibt es nur noch ein weiteres Instrument, nämlich die zusätz-

lichen Arbeitsverhältnisse durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt. Das Gesetz sieht vor, dass eine Förderung dann möglich ist, wenn zwischen Arbeitgeber und LeistungsempfängerIn ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis entsteht. Die Förderung ist durch ein Budget begrenzt, wobei höchstens fünf Prozent der nach §46 Absatz 2 auf ein Jobcenter entfallenden Eingliederungsmittel hierfür aufgewendet werden sollen (vgl. LAG Arbeit Hessen 2011: 9). Die Höhe der Einzelförderung kann – je nach Arbeitsfähigkeit der betroffenen Person – bis zu 75 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgeltes betragen. Ebenso wie bei den bisherigen Arbeitsgelegenheiten nach § 16 ff SGB II liegt dem Vertrag ein Vermittlungsangebot zugrunde, d.h. leistungsfähige HilfeempfängerInnen werden von den Jobcentern an die potentiellen Arbeitgeber vermittelt.²⁴ Die Förderhöchstdauer liegt hier jedoch bei 24 Monaten innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren.

4.3. Auswirkungen auf „arbeitsmarktferne Personen“

Auch für den Personenkreis der arbeitsmarktfernen Personen haben sich durch die Instrumentenreform Veränderungen ergeben. Die Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit Hessen stellt dahingehend fest, dass es sich „trotz verbesserter Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt zeigt [...], dass diejenigen Langzeitarbeitslosen, die komplexe Problemlagen aufweisen und einer verstärkten Betreuung bedürfen, weiterhin nur schwer in Arbeit eingegliedert werden können“ (LAG Arbeit Hessen 2011: 13). Und weiter: „Vor diesem Hintergrund sollen die Möglichkeiten, Leistungen zur Eingliederung in Arbeit über die Regelungen der Freien Förderung zu erbringen, weiter flexibilisiert werden.“ (ebd.).

Zum einen wird hier noch einmal deutlich, worum es beim SGB II geht: nämlich um die Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt, damit keine Lebensunterhaltsleistungen im Rahmen des SGB II erbracht werden müssen. Zum anderen könnte dies aber den Wendepunkt markieren, der vielfach in der öffentlichen Diskussion um Bürgerarbeitsplätze, den Einsatz von Langzeitarbeitslosen in „freiwillig gemeinnützigen Tätigkeiten“

²⁴ Faktisch ändert sich gegenüber den Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante recht wenig – weder für den Arbeitgeber noch für den Beschäftigten. Der Arbeitgeber erhält weiterhin bis zu 75 Prozent des Arbeitsentgeltes und der Beschäftigte wird nach Tarif bezahlt.

und den häufig erwähnten Begriff des Workfare beschworen wird: als verpflichtende Aufnahme einer Beschäftigung oder Maßnahme, um eine Gegenleistung für die erbrachten Transferleistungen zu erbringen.

4.4. Auswirkungen auf die Bildungs- und Maßnahmenträger

Für die etablierten Maßnahmenträger stellt die Instrumentenreform auch einen Wendepunkt dar: neben der bereits erwähnten Kürzung der Kostenerstattung, die vor allem die Anbieter von Arbeitsgelegenheiten betrifft, verlangen die Jobcenter und die Bundesagentur für Arbeit eine Zulassung aller Bildungs- und Maßnahmenträger durch eine fachkundige Stelle.

Durch die im bisherigen Vergleich recht geringe Kostenerstattung an die Maßnahmenträger, die Arbeitsgelegenheiten anbieten, dürfte der Anreiz für diese vor allem darin liegen, Menschen zu beschäftigen, die sich möglichst nah am Ersten Arbeitsmarkt befinden und *Leistung* bringen. Beschäftigte, die demgegenüber einen hohen Betreuungsbedarf und ein hohes Maß an Anleitung benötigen, sind wahrscheinlich nicht gewünscht, da die Kostenerstattung nicht die pädagogische Anleitung bezahlen könnte. Dies kann zwar – positiv ausgedrückt – dazu führen, dass Maßnahmen nicht alleine zum Selbsterhalt durchgeführt werden, andererseits kann diese Regelung auch zum sogenannten *Creaming* führen, bei dem diejenigen, „die die meiste Arbeit machen, am unbequemsten und schwierigsten sind und die geringsten Erfolgsaussichten versprechen, tendenziell die niedrigsten Chancen auf Unterstützung haben“ (Budde/Früchtel 2005: 294).

Durch die Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung, kurz AZAV²⁵, wird das Ziel verfolgt, die Qualität arbeitsmarktrechtlicher Dienstleistungen und damit die Effizienz des arbeitsmarktpolitischen Fördersystems zu verbessern. Daher sollen nur noch Träger zugelassen werden, die „ihre Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen, qualifiziertes Personal einsetzen und ein System zur

25 Die AZAV löst ab dem 01. April 2012 die Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung (AZWV) ab, die bis dahin die Anerkennung von fachkundigen Stellen und die Zulassung von Bildungsträgern und Bildungsmaßnahmen regelte.

Sicherung der Qualität anwenden“ (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2012: 1). Die Träger müssen gegenüber der Akkreditierungsstelle Angaben zu ihrem Vermögen, ihrer Organisationsstruktur, ihren Räumlichkeiten und ihrem Angebotsportfolio machen. Ein wesentliches Ziel, das bei dem ganzen Verfahren, das in den §§ 176ff. SGB III geregelt ist, erreicht werden soll, ist „die Eingliederung der Teilnehmenden in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt. Daher muss der Träger nachweisen, dass er in der Lage ist, die Eingliederung der an seinen Maßnahmen Teilnehmenden zu unterstützen.“ (ebd.: 11). Dies bedeutet, dass sich die Träger auch anhand ihrer Vermittlungszahlen messen lassen müssen. So wird bei dem Akkreditierungsverfahren auch „eine Übersicht über Maßnahmen, die er bereits durchgeführt hat sowie deren Ergebnisse und auch die Bewertungen durch ehemalige Teilnehmende und Betriebe“ (ebd.) verlangt. Die Kosten würden je nach Zertifizierungsgesellschaft und Träger in den ersten drei Jahren ca. 4.500 bis 5.500 Euro betragen.

5. Konkretisierung des Sozialraumbegriffs

Der Sozialwissenschaftler Rainer Göckler (2009: 191) sieht die beschriebene Vorgehensweise und die Ziele des SGB II, also die Sicherung des Lebensunterhaltes, den Erhalt der Arbeitsfähigkeit und die Heranführung an den ersten Arbeitsmarkt als zentrale Funktionen eines regional verorteten sozialstaatlichen Auftrages. Insofern weise der generalisierte Auftrag über den Einzelfall hinaus und verorte das Aufgabenfeld der Grundsicherung für Arbeitssuchende – und hier noch einmal besonders das beschäftigungsorientierte Fallmanagement – auch sozialräumlich. Sozialraumorientierung als Konzept fokussiere nicht den Fall, sondern zentrale Orte der dort lebenden Bevölkerung (ebd.). Da menschliches Handeln immer räumlich statt-findet, scheint eine weitere Beschäftigung mit der Frage, was Raum ist, unnötig zu sein (vgl. Kessl/Reutlinger 2007: 20). So behauptet auch der Soziologe Armin Nassehi, dass der Raumbegriff zunächst völlig unproblematisch erscheine und dass soziologisch ausschließlich von Interesse sei, wie die soziale Ordnung räumliche Extension im Sinne sozialer Anordnung benutze (vgl. Nassehi 2003: 219). Auf den zweiten Blick ist jedoch nicht ganz klar, was gemeint ist, wenn von Sozialraum die Rede ist. Nimmt man Göcklers Ausführungen zum Sozialraum, so konkretisiert er, dass es sich hierbei um Stadtteile, Bezirke, Straßenzüge handle (Göckler 2003: 191). Raum, Sozialraum, wird hier „als territoriale Bedingung oder Umgebung sozialer Zusammenhänge“ (Kessl/Reutlinger 2007: 7) angesehen. Es wird also schlicht davon ausgegangen, dass Sozialräume bestimmbare Quartiere darstellen (a.a.O.: 28).

Dies greift meines Erachtens aber zu kurz – da die Definition nur die räumliche Begrenzung beinhaltet – im Sinne eines Containers, in dem etwas stattfindet. Der Physiker Carl Friedrich von Weizsäcker beschreibt „den absoluten Raum daher im Bild der ‚Mietskasernen‘, in die Körper einziehen. Die Gebäude selbst bestehen bereits und geben den Körpern einen bestimmten Rahmen vor“ (a.a.O.: 20). Raum ist aber mehr, Raum stellt immer das Ergebnis menschlichen Handelns dar, d.h. Menschen konstituieren Raum. Was unter Raum bzw. Sozialraum verstanden wird, ist auch insofern entscheidend, da Institutionen Räume als Steuerungsgröße verstehen und definieren und dementsprechend „dort Personal und Geldströme konzentrieren“ (Hinte 2002: 540; vgl. auch Wüst 2008:

42;) ²⁶. Dies impliziert auch die Vorstellung, dass sozial-räumliche Entwicklungen steuerbar seien.

Vor diesem Hintergrund bekommt die oben erwähnte Aussage von Göckler, das beschäftigungsorientierte Fallmanagement sei sozial-raumorientiert, eine ganz eigene Wendung. Wüst geht davon aus, dass sozialräumliche Entwicklungsprozesse keine naturgegebenen Erscheinungen sind, sondern das Ergebnis menschlicher Entscheidungen. Mit bewusst getroffenen Entscheidungen würden Prozesse in Gang gesetzt, die vielleicht zu dem gewünschten Ergebnis führten, dabei jedoch mit ziemlicher Sicherheit auch unvorhergesehene und zumeist unerwünschte Nebenwirkungen zeigten (a.a.O.: 39).

26 So sei hier der Begriff des sozialen Budgets genannt, der die regionale finanzielle Steuerungsgröße meint.

6. Raumaneynung

Wüst geht hier von einem Raumbegriff aus, der über den reinen Containerbegriff hinausgeht. So konstatiert er, dass es seit den 1990er Jahren eine lebhafte Diskussion über den Begriff und die Bedeutung von Raum gäbe (vgl. a.a.O.: 40), wobei „Raum, so der gesellschaftstheoretische Ansatz, [...] Ausdruck gesellschaftlicher Ordnungsrelationen [ist]“ (Herrmann 2010: 11). Der Begriff des *relationalen Raums* fokussiert die Beziehungen zwischen den Dingen und lässt durch die Relationen von Sachen und Personen Raum erst entstehen. Im Folgenden soll dieser relationale Raumbegriff näher erläutert und differenziert werden.

6.1. Raumkonzept nach Löw

Die Soziologin Martina Löw definiert Raum als „relationale (An) Ordnung von Menschen und sozialen Gütern“ (Löw 2001: 224). Sie stellt den Prozess der Entstehung und der Reproduktion von Raum in den Mittelpunkt ihrer Überlegungen, wobei Raum immer das Ergebnis zweier, sich gegenseitig bedingender Prozesse darstellt. Der in Abgrenzung zu dem oben genannten Begriff „Behälterraum“ entwickelte Begriff des „Relationalen Raums“ nimmt die Beziehungen der Dinge in den Fokus und lässt durch diese Relationen einen Raum bzw. eine strukturelle Dimension erst entstehen. Dem Raum wird keine eigene Realität zugeschrieben, die der des Handelns gegenübersteht. Raum wird erst im Handeln konstituiert.

Nach Löw konstituiert sich Raum durch das Platzieren von sozialen Gütern und/oder Menschen. Dies kann z.B. die Anordnung von Möbeln in einem Zimmer sein oder – symbolisch – das Anbringen eines Schildes mit dem primären Ziel, eine Botschaft zu vermitteln (Löw 2001: 153f.). Dabei ist der Mensch aber nicht nur Raumproduzent, sondern auch selbst Teil von Raum bzw. Räumen, indem er sich z.B. gegenüber anderen Menschen positioniert. Als Begründung wird von Löw exemplarisch das Beispiel der Technodisco genannt, die ohne die tanzenden Jugendlichen einen völlig anderen Raum darstellen würde (ebd.: 154). Sie nennt diesen Prozess des Platzierens *Spacing* (Löw 2006: 17).

Auch wenn Räume nach Löw relational im Handeln von Menschen konstituiert werden, sind diese nicht beliebig platzierbar, sondern an Orte gebunden. Nach Einstein sind Orte „mit einem Namen bezeichnete (kleine) Teile der Erdoberfläche (Einstein 1960, zitiert nach Löw 2001: 199). Demnach also eine konkret benennbare Stelle. Gleichzeitig wird mit der analytischen Trennung von Raum und Ort die Möglichkeit der parallelen Konstitution mehrerer Räume an einem Ort gegeben. D.h. die Konstitution von Raum ist auch das Resultat einer menschlichen *Syntheseleistung*: „Über Wahrnehmungs-, Erinnerungs- und Vorstellungsprozesse werden Güter und Menschen zu Räumen zusammengefasst“ (Früchtel et al. 2010a: 199). In der sozialen Wirklichkeit sind die beiden Prozesse des *Spacing* und der *Synthese* eng miteinander verknüpft und geschehen gleichzeitig. Raum wird also geschaffen, hervorgebracht und gleichzeitig erlebt.

Der Sozialgeograph Weichhart geht in seinem Raumkonzept – ähnlich wie Löw – von einem relationalen Raumbegriff aus. So betont sein Konzept des *erlebten Raumes* eben genau dieses Erleben des Raumes aus Sicht des Betrachters.²⁷ Im Mittelpunkt seiner Überlegungen steht das wahrnehmende Subjekt, das einen Teilbereich der Erdoberfläche im Sinne eines *Erdraumausschnitts* (Weichhart 2008: 82) betrachtet. Er geht davon aus, dass „Raum als etwas durch materielle Relationen und Beziehungen Konstituiertes sei“ (Weichhart 1999: 77)²⁸. Raum nimmt dabei eine ordnende Rolle ein, bietet „eine *logische Struktur* [an], innerhalb derer die gegebenen Elemente gedanklich eingepasst oder verortet werden“ (ebd.). Als Ordnungsraster wird diese Art von Raum vom jeweiligen Betrachter über die vorfindbare Realität gelegt. So kann er das, was er wahrnimmt durch Ordnungen, Hierarchien und Raster in eine geordnete Struktur bringen. Der erlebte Raum, bei dem es sich um einen subjektiv wahrgenommenen Ausschnitt des Erdraums handelt, entsteht durch die subjektive Wahrnehmung eines einzelnen Menschen zum Zeitpunkt des Erlebens aber auch als gedankliches Konstrukt, das die Zeit des Erlebens überdauert. Der Raum wird inhaltlich aufgefüllt mit subjektivem Sinn und subjektiver Bedeutung, wobei diese Bedeutungs-

27 Weichharts Konzept beruht auf der Annahme des „Relationalen Raumes“ (im Gegensatz zum „Behälterraum; vgl. Herrmann 2010: 9), d.h. erst durch die Beziehung von Dingen (Lebewesen und sozialen Gütern; vgl. Löw 2001: 212) entsteht Raum bzw. eine strukturelle Dimension.

28 Vgl. auch Löw, die Raum als „relationale (An)Ordnung von Lebewesen und sozialen Gütern an Orten“ (Löw 2001: 212) definiert.

und Sinnzuschreibungen „in der Regel auch so etwas wie gruppen- und kulturspezifische Werturteile, Klischees und Imagezuschreibungen“ (Weichhart 2008: 82) besitzen. Dadurch können bestimmte Erfahrungen für mehrere Menschen vergleichbar sein. „Der erlebte Raum erscheint dem Menschen als der Inbegriff faktischer Realität, er repräsentiert gleichsam die integrale ‚Wirklichkeit‘ der Außenwelt, der wir in unserer individuellen Existenz gegenüberstehen.“ (Weichhart 1999: 81). Diese räumlich strukturierte Erlebnisgesamtheit, dieses kognitive Konstrukt repräsentiert und formuliert ein Gefüge von Meinungen und Zuschreibungen über einen Raum. Es handelt sich dabei also immer um ein selektives, verzerrtes, interpretiertes Bild der Realität. Diese Umdeutung von Beziehungen zwischen Dingen und Körpern zu einem *Substanzbegriff* bezeichnet man als *Hypostasierung* (a.a.O.: 37). Diese spezifische, subjektiv gefärbte Interpretation der Realität wird in den alltäglichen Handlungsvollzügen der Individuen von ihnen dazu verwendet, „die jeweils vorfindbare Relationalität der Sach- und Sozialstrukturen ordnend zusammenzufassen und damit auch die Komplexität der Wirklichkeit zu verringern“ (a.a.O.: 82; vgl. dazu auch Luhmann's *Reduktion von Komplexität* 1992: 168). Weichhart selbst rechnet das Raumkonzept des Erlebten Raums eher der Alltagswelt zu, da der Mensch gleichsam als *KonstrukteurIn* im Mittelpunkt der Analyse steht (vgl. Herrmann 2010: 16).

An dieser Stelle ist eine Verbindung zu Bourdieus Habitus-Theorie sinnvoll. Der Habitus, der in familialen Alltagswelten ausgebildet wird, entscheidet nach seiner Auffassung darüber, wie „Alltagserfahrungen von sozialer Welt“ (Bourdieu 1982: 281) erfahren werden. Der Habitus – der letztlich dem entspricht, was Weichhart das Ordnungsraster nennt – ermöglicht es einer Person „eine intelligible und not-wendige Beziehung herzustellen zwischen Praktiken und einer Situation, deren Sinn er nach Wahrnehmungs- und Wertungskategorien produziert, die selbst wieder Produkt objektiv beobachtbarer Verhältnisse sind“ (ebd.: 174). In sozial und kulturell differenzierter Sozialisation lernen die Mitglieder einer Kultur oder einer Gesellschaft den Raum in seiner Symbolik und Materialität kennen (vgl. Herrmann 2010: 16). So findet sich Herr L. in seiner Arbeitsgelegenheit gut zurecht, ist ihm das Feld in dem er seinen Ein-Euro-Job ableistet nicht ganz fremd.

„Man muss halt wissen, wie man sie zu nehmen hat [...] Wir haben halt Leute dabei, die können nicht so mit denen umgehen [...] Da muss man

wissen, wie man sie sich holt. Andere haben diese Erfahrung nicht, wie ich sie habe, so in diesem Sinn. Ich habe schon als Vorarbeiter Leute unter mir gehabt, Alle Klassen. Ich meine jetzt, Mentalitäten. Es ist halt so: bei den einen kriegt man es noch rein, bei den anderen eben nicht mehr.“ (Horst L. 62 Jahre)

Demgegenüber tut sich Frau A. jedoch aufgrund ihres Habitus eher schwer, sich damit abzufinden, dass sie einen Ein-Euro-Job ableistet, auch wenn sie diesen nach eigenen Angaben freiwillig angenommen hat.

„Ich habe 38 Jahre gearbeitet und dann hab ich meinen Mann verlassen, der hat gesoffen. Da habe ich einfach alles liegen und stehen lassen und bin dann erstmal in's Frauenhaus [...] Und dann hab ich mir eine Wohnung hier in Gernsheim gesucht. Ja, so bin ich hierher gekommen. Unsere Töchter haben beide studiert, die sind jetzt erwachsen und verheiratet. Ja, die haben selber Kinder jetzt.“ Und weiter: „...ich bin ja gelernte Sozialfachangestellte, die müssten mich ja dann auch tariflich bezahlen, da bin ich denen zu teuer“ (Jutta A., 61 Jahre)

Ähnlich wie Weichhart stellt der Sozialgeograph Yi-Fu Tuan das wahrnehmende Individuum in den Mittelpunkt seines Konzepts des Raumerlebens. Tuan beschreibt die Wahrnehmung von Räumen mit all seinen Eigenschaften als *Raumerfahrung*. Diese Raumerfahrung ist eng verknüpft bzw. abhängig von der Erfahrungswelt und der Lebenswelt des Betrachters. In seiner Theorie wird der Raumbegriff von Weichhart weiterentwickelt, indem er davon ausgeht, dass Raumerfahrungen nicht nur vom Habitus abhängig sind, sondern auch von anderen Eigenschaften des Individuums, wie dem Alter, dem Geschlecht oder einer körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer geistigen Behinderung (ebd.). Dies impliziert, dass sich Raumwahrnehmung und Raumerleben verändern kann: Solange wir jung und nicht beeinträchtigt sind, können wir uns frei im Raum bewegen, aber „an old per-son moves about with increasing difficulty. Space seems to close in on him“ (Tuan 1977: 53).²⁹

Im Folgenden möchte ich dieses Konzept auf den Handlungsrahmen der arbeitsmarktpolitischen Instrumente und den rechtlichen Rahmen des SGB II beziehen und noch erweitern. Meines Erachtens ist die Raumerfahrung, wie sie von Tuan beschrieben wird, nicht nur von den

29 Vgl. auch Harveys Schema zu Macht und Raum, in dem er die Aneignung und Beherrschung von Raum auch auf die Zugänglichkeit und Überwindung von Raum hin überprüft (Harvey 1990)

– sich verändernden – *Eigenschaften* des Betrachters bzw. des Konstrukteurs abhängig, sondern auch von den *äußeren Einwirkungen*. Natürlich führt eine, wie oben beschriebene, Veränderung der Bewegungsfreiheit zu einem anderen Raumerleben, aber auch eine Einschränkung in Bezug auf das Einkommen verändert das Raumerleben. Im Sinne Tuans bedeutet ein Leben mit Hartz IV ein Leben am Rande des soziokulturellen Existenzminimums. Hierdurch verändern sich die Raumeignung und auch das Raumerleben innerhalb unserer Konsumgesellschaft³⁰ massiv. Der aktuell gezahlte Regelsatz in Höhe von 374 Euro für einen Alleinstehenden soll nach der Begründung des Gesetzgebers den laufenden und einmaligen Bedarf für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie³¹ und die Bedürfnisse des täglichen Lebens decken. Darüber hinaus soll die Hilfe zum Lebensunterhalt ausreichen, „in vertretbarem Umfang auch für Beziehungen zur Umwelt und die Teilnahme am kulturellen Leben“ (Bundesagentur für Arbeit 2012b) zu genügen. Die Aussage von Horst L. bestätigt eher die Annahme Tuans und widerlegt auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 09. Februar 2010:

„Dann kam die Scheidung, Schulden, Privatinsolvenz und dann machst Du auch nicht mehr viel.“ (Horst L., 62 Jahre)

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil zu den Regelleistungen nach dem SGB II den damals aktuellen Satz für einen alleinstehenden erwerbsfähigen Hartz-IV-Empfänger in Höhe von 345 Euro für verfassungswidrig erklärt. Das Bundesverfassungsgericht berief sich bei seiner Entscheidung darauf, dass „die zu erbringenden Leistungen an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen auszurichten“ (Bundesverfassungsgericht 2010) seien.

Hierbei wurde dem Gesetzgeber ein Gestaltungsspielraum zugesprochen, in dem er den tatsächlichen Bedarf in einem transparenten und sachgerechten Verfahren, „also realitätsgerecht“ (ebd.) zu bemessen habe. Indirekt bestätigt die Begründung des Bundesverfassungsgerichts

30 „In einer Konsumgesellschaft erfolgt der Verbrauch und Verzehr von Gütern und Dienstleistungen über die Bedürfnisbefriedigung hinaus. Dies setzt Wahlmöglichkeiten und eine ausreichende Produktion der Angebotsseite voraus. Die Konsumgüter und Dienstleistungen sind einem Großteil der Bevölkerung durch zunehmende Marktintegration zugänglich.“ (Definition nach dem Historiker Chr. Kleinschmidt; 2008: 13).

31 gerechnet ohne die Kosten für Heizung und Warmwassererzeugung.

die Aussage von Horst L., indem es feststellt, dass der bis dahin gezahlte Regelsatz nach dem SGB II „zur Sicherung der physischen Seite des Existenzminimums zumindest ausreicht“ (ebd.).

Gleichzeitig ist Raum *Zuschreibung* (vgl. Früchtel et al. 2010a: 199). Früchtel et al. benutzen den Begriff des Raums eigentlich räumlich im Sinne eines Stadtteils oder eines Quartiers, der den Bewohner-Innen ihren Namen gibt und bestimmte Attribute zuweist, in den Vorstellungen, wie Menschen über Menschen denken. Es entsteht eine Stigmatisierung der Menschen, die z.B. in einem bestimmten Gebiet leben. Der Ort, an dem raumschaffende Prozesse stattfinden, kann ein entsprechender Stadtteil oder ein entsprechendes Quartier sein. Dies muss aber nicht so sein: „das, was wir erleben, hat seinen Kern oft ganz woanders“ (Bourdieu 1997: 159). Die Möglichkeit, Raum zu konstituieren, ist aufgrund ungleicher Verfügungsmöglichkeiten sozialer Güter ungleich verteilt (*Reichtums-Dimension* nach Löw in Manderscheid 2004: 37). Gleichzeitig würden die Chancen, Raum zu konstituieren, durch geringeres oder breiteres Wissen dauerhaft eingeschränkt oder begünstigt (*Wissens-Dimension*), so LÖW weiter (ebd.). Sie spricht hier von insgesamt „vier Ebenen sozialer Ungleichheit“ (Löw 2001: 210ff.) zu denen noch zwei weitere Kriterien zählen: die sozialen Positionen (*Rang-Dimension*), die durch „geringere oder höhere Verfügungsmöglichkeiten“ (ebd.: 213) die Chancen Raum anzueignen einschränken oder begünstigen und die Zugehörigkeit (*Assoziations-Dimension*) bzw. Nichtzugehörigkeit zu bestimmten Gruppen, wie Familie, politischen Parteien oder Sozialsystemen.

6.2. Kapitaltheorie

An dieser Stelle kann man die Raumtheorie von Löw mit der Kapitaltheorie von Bourdieu verknüpfen. Auch Bourdieu geht von einem relationalen Raumbegriff aus. Für ihn ist der Soziale Raum ein Kräftefeld, „ein Ensemble objektiver Kräfteverhältnisse, die allen in das Feld Eintretenden gegenüber sich als Zwang auferlegen und weder auf die individuellen Intentionen der Einzelakteure noch auf deren direkte Interaktion zurückführbar sind“ (Bourdieu 1981: 180). So bilde der soziale Raum die Grundlage, auf der sich der Raum der sozialen Positionen und der Raum der Lebensstile abzeichnen. Für die

Konstruktion von Raum sind verschiedene Kapitalarten von entscheidender Bedeutung: „Der soziale Raum ist so konstruiert, dass die Verteilung der Akteure oder Gruppen in ihm der Position entspricht, die sich aus ihrer statistischen Verteilung [...] ergibt [...].“ (Bourdieu 1998: 18).

Bourdieu unterscheidet folgende Kapitalsorten: das ökonomische, das kulturelle, das soziale und das symbolische Kapital. Das symbolische Kapital ist ein Hyperonym und bezeichnet das Zusammenwirken der anderen Kapitalsorten. Nach Bourdieu (vgl. 1997) kann die Verfügbarkeit des Kapitals nun die Stellung bzw. die Position innerhalb der Hierarchie einer Gesellschaft erhalten oder aber verbessern. Außerdem kann Kapital auch in eine andere Sorte umgewandelt werden.

May weist zurecht daraufhin, dass der „physische Raum als verobjektivierter sozialer Raum das Ergebnis des Verteilungskampfes unterschiedlicher Akteure mit unterschiedlichen Chancen der Aneignung sei“ (May 2010: 34). Dieser ständige Verteilungskampf von Menschen und Menschengruppen impliziert auch, dass sich der soziale Raum nach Bourdieu in permanenter Bewegung befindet. So geht er davon aus, dass alle Handlungen, auch solche, die auf den ersten Blick interessenlos und zweckfrei erscheinen, als Handlungen zu verstehen sind, die auf die Maximierung materieller oder symbolischer Gewinne zielen (vgl. Bourdieu 1976: 357).

Bourdieu unterscheidet drei Erscheinungsformen des *kulturellen Kapitals*: Inkorporiertes, objektiviertes und institutionalisiertes Kulturkapital (vgl. Bourdieu 1983: 185ff.):

Inkorporiertes Kulturkapital meint sämtliche kulturellen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Wissensformen, die durch Sozialisation in der Familie oder durch Bildung in Bildungseinrichtungen erworben werden können. Es ist körpergebunden und setzt eine Verinnerlichung des Akteurs voraus, deren Prozess in Form von Unterrichts- und Lernzeit *Zeit* kostet. Das inkorporierte Kulturkapital ist Besitz und Bestandteil des Akteurs, d.h. das Kapital kann nicht abgegeben werden – der Akteur wird somit selbst zu Kapital. Das *objektivierte* Kulturkapital umfasst das Wissen und die Kulturgüter, z.B. in Büchern, Gemälden, Skulpturen, Maschinen, etc. Es

handelt sich also um Kapital materieller Art.³² Die dritte Form ist das *institutionalisierte* Kulturkapital, das sich z.B. in Dokortiteln oder Bildungsabschlüssen äußert. Sie dienen der Demonstration von erworbenem, inkorporierten kulturellem Wissen. Hierdurch wird eine objektivierte Institutionalisierung des kulturellen Kapitals erreicht, welche den Marktwert des kulturellen Kapitals bestimmt.

Unter dem *ökonomischen Kapital* versteht Bourdieu Geld und Güter, die direkt in Geld verwandelbar oder eintauschbar sind. Das ökonomische Kapital ist nach Bourdieu (1983: 189) die wichtigste Kapitalform in seiner Kapitaltheorie. Er begründet dies damit, dass es die Grundlage für die Aneignung der anderen Kapitalformen sei. Gleichzeitig beeinflussen die anderen Kapitalarten wiederum die Akkumulation des ökonomischen Kapitals, indem sich z.B. inkorporiertes Kulturkapital auf eine bessere Stellung im Berufsleben auswirke.

Das *soziale Kapital* ist die Gesamtheit aller aktuellen und potentiellen Ressourcen, die sich aus einem Netzwerk von institutionalisierbaren Beziehungen ergeben. Dies umfasst Ressourcen, die sich aus der Zugehörigkeit zu einer Gruppe ergeben. Bourdieu zeigt, dass soziales Kapital wie ein Multiplikator bei der Aneignung von ökonomischem und kulturellem Kapital wirkt. Gleichzeitig ist soziales Kapital aber auch sehr fragil. Es bedarf einer Pflege, kann juristisch nicht eingeklagt werden und lässt sich auch nicht direkt in Geld transformieren. So kostet die Pflege der Beziehungen Zeit und Geld; gleichzeitig erleichtert kulturelles Kapital den Aufbau von Beziehungen zu Akteuren mit ähnlichem Kapitalvolumen. Sozialkapital ist somit nach Coleman, Lin und Burt „eine akteursbezogene Größe, die auf der Basis von Ungleichheitsstrukturen bestimmte Möglichkeiten eröffnet“ (Stegbauer 2008: 125) oder verwehrt.

Bezieht man Bourdieus Kapitaltheorie auf die veränderten Rahmenbedingungen des SGB II, so muss man konstatieren, dass es hierdurch zu einer Veränderung der Chancen im Verteilungskampf kommt. Durch den Leistungsbezug von Hartz IV verringert sich in der Regel das ökonomische Kapital. Und auch die Verpflichtung, aufgebautes Kapital und Vermögen im Sinne des Subsidiaritätsprinzips zu verbrauchen,

32 Gleichzeitig bedarf es aber kultureller Fähigkeiten, um die eigentliche Aneignung von objektiviertem Kulturkapital erst zu ermöglichen. So ist also inkorporiertes Kulturkapital erforderlich, um objektiviertes Kulturkapital zu erkennen bzw. zu benutzen.

bevor der Staat und das Wohlfahrtssystem in Leistung treten, führt zu einer Verringerung des ökonomischen Kapitals in seinem Gesamtvolumen. Hierdurch würde sich nach Bourdieus Theorie eine Veränderung in Bezug auf Stellung und Position im sozialen Raum ergeben. D.h. ein abnehmendes Kapitalvolumen verringert die Stellung im sozialen Raum – auch und gerade gegenüber anderen. Bourdieu sieht das ökonomische Kapital als die dominante Form von Kapital an, das letztlich zu klassenspezifischen Verteilungen von Kapital und Habitus insgesamt führt, da es alles beinhaltet, was „unmittelbar und direkt in Geld konvertierbar“ (Bourdieu 1983: 185) ist.

Bourdieu hebt in seinen Ausführungen zum Sozialen Raum und zu den Lebensstilen immer wieder den Begriff der *Relation* hervor. So sei jede Position im *Feld*³³, die ein individueller oder kollektiver Akteur einnehmen kann, direkt im Verhältnis zu allen anderen bestimmt. Diese Relationen sind als latente oder aktualisierte Machtverhältnisse gedacht.³⁴

So vergleichen sich die Menschen, die sich in einer Arbeitsgelegenheit befinden auch selbst immer mit anderen. Aus diesen Beschreibungen kann man teilweise Machtverhältnisse, aber vor allem unterschiedliche Positionen im Raum erkennen.

„Was will man denn machen. Aber wie die Leute sich hier verhalten [gemeint sind die anderen Ein-Euro-Jobber, Anm. d. Verf.], man kann doch nicht mehr als essen und trinken und dann nehmen die hier die ganzen Sachen mit. Ach, ich weiß ja auch nicht, da nehmen die mit, was die kriegen können. Ich nehm hier nichts mit. [...] Nur der Helmut, der ist ein ganz feiner Kerl. Der trinkt ja hier nicht mal ´nen Kaffee.“ (Jutta A., 61 Jahre)

Ebenso Herr L., der sich innerhalb des Raums eine immer noch bessere Position zuschreibt, da er sich noch im Arbeitslosengeld-I-Bezug befindet.

„Ja, ich hab ja noch Arbeitslosengeld I. Ich bin ja noch kein Hartzler“ (Horst L., 62 Jahre)

33 Das *Feld* komplettiert die Begriffstrias des Bourdieuschen Modells von Kapital, Habitus und Feld.

34 Gleichzeitig behauptet Bourdieu, dass Individuen mit räumlicher Nähe mehr Umgang miteinander haben, ähnliche Vorlieben haben, ähnliche Sozialisationsverläufe haben und sich demnach vertrauter seien. Gleichzeitig konstatiert er aber auch, dass es nicht zwingend notwendig sei, da Koalitionen gesellschaftlicher Gruppen nie zwingend seien.

Teilweise werden diese Positionen aber auch noch institutionell durch die unterschiedlichen Arbeitsgelegenheiten gefestigt. So bietet der Beschäftigungsträger, bei dem die Befragten arbeiten, sowohl Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante als auch solche mit Mehraufwandsentschädigung an. Diejenigen, die in einer Entgeltvariante beschäftigt werden, sind demnach hierarchisch besser gestellt als die Ein-Euro-JobberInnen und leiten diese in einer Art Vorgesetztenstatus an. Gleichzeitig geht seine Kapitaltheorie davon aus, dass sich kulturelles Kapital – und hier vor allem institutionalisiertes Kapital – in andere Kapitalarten transformieren ließe. Konkret hieße das, dass ein guter Bildungsabschluss zu einer guten Stellung im Berufsleben führt, die sich auch ökonomisch ausdrückt in Form von Lohn. Dies belegen auch Arbeitslosenstatistiken, die den Bildungsabschluss berücksichtigen. So lag die Arbeitslosenquote im Jahr 2009 bei Personen ohne Berufsabschluss bei 21,9 Prozent, bei Hochschulabsolventen dagegen nur bei 2,5 Prozent.³⁵ Menschen im ALG-II-Bezug sind in der Regel schlechter qualifiziert und besitzen somit weniger kulturelles Kapital. Im Umkehrschluss heißt das, Titel ermöglichen einen Handel beispielsweise auf dem Arbeitsmarkt, da er „einen dauerhaften und rechtlich garantierten konventionellen Wert überträgt“ (Bourdieu 1997: 222). Einschränkend ist jedoch zu konstatieren, dass unabhängig von der Betreuung der unterschiedlichen Personengruppen im SGB II, das kulturelle Kapital ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr ausschlaggebend für die Stellung bzw. die soziale Position im Feld ist. Denn unabhängig von der vorherigen Stellung im Beruf, von Bildungsabschlüssen oder Berufserfahrung³⁶, geht es dem SGB II hauptsächlich um die Vermittlung in Arbeit. Das hat zur Folge, dass auch ein Akademiker oder ein Handwerksmeister einen Ein-Euro-Job annehmen muss, wenn es seiner Arbeitserprobung dient.³⁷ Der Wert des kulturellen Kapitals ist also nur teilweise objektiv und ist bestimmten Machtverhältnissen unterworfen.

„Hätt ich nie gedacht, dass ich mal so [...] Vor allem Wenn Du über dreißig Jahre bei einer Firma bist, da denkst du, du bleibst bis zum Ende [...].“

35 Zahlen vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung unter http://doku.iab.de/grauepap/2011/quali_alo-quoten_1975-2009.pdf.

36 Im Sinne von inkorporiertem Kulturkapital, als körpergebundenen Fähigkeiten

37 § 10, S.1 SGB II: „Einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ist jede Arbeit zumutbar“ und weiter: „Eine Arbeit ist nicht allein deshalb unzumutbar, weil sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit entspricht, für die die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ausgebildet ist oder die früher ausgeübt wurde, oder sie im Hinblick auf die Ausbildung der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person als geringwertig anzusehen ist“ (Satz 2, Abs.1 und 2).

(Helmut N., 54 Jahre, der als Schreinermeister in einer Arbeitsgelegenheit in Entgeltvariante beschäftigt ist. So wurde er arbeitslos, als sein ehemaliger Arbeitgeber, der ein Möbelhaus betrieben hatte, das Geschäft aufgegeben hatte.)

Hier entscheidet vielleicht letztlich doch das soziale Kapital, ob ein arbeitsloser Akademiker schneller (wieder) in Arbeit kommt oder ein ungelernter Jugendlicher einen Ausbildungsplatz erhält. Coleman unterscheidet verschiedene Formen von sozialem Kapital. Hier möchte ich vor allem auf zwei Arten eingehen, nämlich auf das soziale Kapital in Form von Informationspotentialen und in Form von Normen und wirk-samen Sanktionen. So liefert soziales Kapital im Sinne von Informationspotentialen Informationen, die Handlungen begünstigen können und so als Handlungsgrundlage dienen. Hier sei auf Gronavetter und seine Theorie der *weak ties*³⁸ verwiesen, deren Strategie an den Relationen von Menschen ansetzt. Gronavetters *weak ties* beschreiben ein loses Netzwerk, das bei der Jobsuche hilfreicher ist, als *strong ties*, die sich auf einen engen Freundes- und Familienkreis beschränken und wenig Infor-mationen von außen in das recht geschlossene Netzwerk hereinlassen: „Those to whom we are weakly tied are more likely to move in circles different from our own and will thus have access to information different from that which we receive“ (Granovetter 1973: 1371). Ähnlich beschreibt es Walter S.

„Und da hab ich halt mitgeriegt, dass hier jemand gesucht wird und ich kenn ja die ganzen Leute hier. Wenn die mich nehmen, würde ich sofort hier anfangen.“ (Walter S., 59 Jahre, der durch lose Kontakte zu seinem jetzigen Beschäftigungsort eine Arbeitsgelegenheit finden konnte.)

Das symbolische Kapital als Synonym für „Ansehen, guter Ruf, Ehre, Ruhm, Prestige, Reputation, Renomé“ (Fröhlich 1994: 37) als „wahr-genommene und als legitim anerkannte Form des ökonomischen, kultu-relen und sozialen Kapitals“ (ebd.) verringert sich durch ein Abrutschen in das SGB II zusehends. Weniger ökonomisches Kapital und weniger soziales Kapital durch ein sich Zurückziehen³⁹ führen zwangsläufig zu einem verringerten symbolischen Kapital; wer sich symbolisch nicht arti-kulieren kann, wird per symbolischer Gewalt exkludiert. Dies kann man auch gut an den Ein-Euro-Jobbern untereinander erkennen.

38 Granovetter, Mark (1973): The Strength of Weak Ties. American Journal of Sociology 78, 1360-80. Granovetter untersuchte inwiefern soziale Beziehungen bei der Stellensuche behilflich sein können.

39 S. auch Kapitel 9.

„Ja, ich hab ja noch Arbeitslosengeld I. Ich bin ja noch kein Hartzler“
(Horst L., 62 Jahre)

Häufig führt ein Bezug von ALG II zu einer Isolation der Betroffenen, zu einem (bewussten) Rückzug aus dem sozialen Leben, da man sich bestimmte Dinge nicht mehr leisten kann. Einladungen werden nicht mehr ausgesprochen, da man den Gästen nichts bieten kann, Einladungen werden nicht mehr angenommen, da man keine Geschenke geben kann. Dies kann zu einem Verlust an sozialem Kapital führen, da die Beziehungen und Verbindungen nicht mehr aufrecht erhalten werden. Nach Bourdieu seien für den Aufbau von Sozialem Kapital aber „unaufhörliche Beziehungsarbeit in Form von ständigen Austauschakten erforderlich, durch die sich die gegenseitige Anerkennung immer wieder neu bestätigt.“ (Bourdieu 1983: 193). So erzählt Helmut N. davon, dass er in seiner Arbeitslosigkeit viel Zeit zuhause verbracht habe.

„Dann hab ich ein Jahr pausiert. Und dann hab ich bei [...] ein Jahr gearbeitet und dann hab ich wieder ein halbes Jahr zuhause gegessen“ (Helmut N., 54 Jahre)

Oder auch Frau S., die schon seit vier Jahren einem Ein-Euro-Job nachgeht.

„Zuhause fällt mir die Decke auf den Kopf. Da dreh ich durch, wenn ich nichts zu tun habe. Da komm ich lieber her und koche Kaffee.“ (Marianne S., 58 Jahre)

Interessanter jedoch ist die Form der Normen und wirksamen Sanktionen, die Coleman benennt. So bezeichnet er Normen als einflussreiche, aber labile Form von sozialem Kapital, da bestimmte Handlungen begünstigt und andere verboten würden. Hierbei bezieht sich das soziale Kapital nicht auf den Akteur, sondern auf die Gesellschaft als Ganzes. Damit Normen effektiv wirken können, muss ein soziales Netzwerk eine gewisse Geschlossenheit aufweisen (vgl. Coleman 1988: 105). Hier könnte man wieder den Bezug zur Arbeitsgesellschaft herstellen und darauf hinweisen, dass es „keine gesellschaftlich anerkannte Lebensform und Tätigkeit jenseits der Erwerbsarbeit gibt, auf die die Betroffenen ernst gemeint ausweichen könnten“ (Ringbeck 2010: 89). So sehen es selbst diejenigen, die sich in einer Arbeitsgelegenheit befinden.

„Ja, aber der Matthias, der ist ein Schluri. Hab ich schon gleich gemerkt nach zwei Tagen [...] Ja gut, der Matthias ist halt so ein Typ, der denkt, er kann sich so durchwurschteln, das ganze Leben. Aber da sag ich: ‚Du musst doch mal was lernen, Du bist doch nicht mal 30.‘ Der ist ja gesund und

groß, stark. ‚Da mach doch mal Trockenbau oder irgendwas, was dich interessiert.‘ [Antwortet er, Anm. d. Verf.] ich hab mal im Trockenbau gearbeitet.‘ Zwei Monate und da hat der Schluss gemacht. Sage ich zu ihm: ‚ja wenn Du so ne Einstellung von Arbeit hast, dann wirst du keinen Chef finden, der dich da behält.‘“ (Helmut N., 54 Jahre, der als Anleiter der direkte Vorgesetzte von Matthias F., 25 Jahre, ist)

Die sieht man auch daran, dass sich einige der AGHler immer wieder stark um Arbeit bemüht haben oder es immer noch tun.

„Ja, da hab ich vielleicht 50 Bewerbungen geschickt“ (Helmut N., 54 Jahre)

„Also ich habe über 250 Bewerbungen geschrieben, alle erfolglos“ (Jutta A., 61 Jahre)

Durch eine Neujustierung innerhalb des Feldes durch das veränderte Kapitalvolumen und durch eine veränderte Zusammensetzung der Kapitalarten kommt es auch zu einer Zusammenlegung heterogener Personengruppen zu einem statistischen Konglomerat von Leistungsempfängern im SGB II. Nun kann es entweder dazu kommen, dass Kommunikation unter den heterogenen Personengruppen stattfindet und es durch Angleichungstendenzen zu einer Annäherung an den Unterschichtenhabitus kommt oder aber, dass die Gruppen keine einheitlichen Diskurse haben und somit auch keinen Austausch und sich bewusst voneinander abgrenzen.

So sieht sich der Anleiter Helmut N. weiterhin als Chef bzw. Vorgesetzter der Ein-Euro-Jobber und versucht sich von dem Unterschichtenhabitus abzugrenzen, indem er seine Arbeit wie in einem Wirtschaftsunternehmen führt.

„Also momentan läuft die Werkstatt eigentlich gut, wenn alle da sind. Weisst Du, aber wenn Du keine Leute hast, dann werden auch noch Versprechungen gemacht, ja, mit dem Stand machen wir noch fertig. Dann mit den ganzen Insektenhotels, die sind ja schon verkauft. Aber die Ginsheimer mit den Stühlen und Kommoden, die hab ich abgelehnt, das geht nicht mehr. Und ach, [...] dieses Jahr nicht. Ich kann das ja nicht alleine, ich war jetzt heute alleine, habe in der Werkstatt mitgearbeitet.“ (Helmut N., 54 Jahre)

Gleichzeitig ist auch zu erkennen, dass sich bestimmte Personen aufgrund ihres Habitus bewusst von den anderen AGHlern abgrenzen, wie z.B. Frau A.

„Aber wie die Leute sich hier verhalten [gemeint sind die anderen Ein-Euro-Jobber, Anm. d. Verf.]“ (Jutta A., 61 Jahre)

Ich möchte aber auch auf die negativen Eigenschaften eingehen, die Portes dem Sozialen Kapital zugerechnet hat: Diskriminierung von Außenseitern, Beschränkung von Freiheiten und eigenständigen Initiativen, strenge Normen und Konformitätsdruck, die jegliche Kreativität und Innovation verhindern (vgl. Portes 1998). Hierdurch wird eine Reproduktion gemeinschaftlicher Wertvorstellungen bei all jenen erzeugt, die bereit sind, ihren ‚Pflichten‘ gerecht zu werden und die ihrerseits diese Pflichterfüllung auch von allen Inkludierten erwarten (vgl. Kapitel 3.1. „Arbeitsgesellschaft“). So bei Walter S., der seine Einstellung auch implizit von anderen fordert.

„Ich war ja gewillt, etwas zu machen [...] warum nicht. Ich traue mir das zu, da was zu machen [...]“ und weiter: „Was willst Du machen, bis jetzt heißt es dann immer, in Deutschland kriegst Du immer was. Wenn’s auch nicht die Welt ist, aber irgendwas geht immer, so wie mir.“ (Walter S. 59 Jahre)

Für Bourdieu hat das Kapital eine „Überlebenstendenz“, d.h. es kann sich selbst reproduzieren, kann Gewinne abwerfen und wachsen und sorgt letztlich dafür, „dass nicht alles gleich möglich oder gleich unmöglich ist“ (Bourdieu 1983: 183). Dies impliziert aber auch, dass Kapital schrumpfen kann, Verluste einfahren kann und somit dafür sorgt, dass eben *nicht alles gleich möglich* ist. Die unterschiedliche Verteilungsstruktur von Kapital, aber auch die unterschiedlichen Zugänge zu Kapital, sorgen für unterschiedliche soziale Stellungen im Feld. Gleichzeitig sollte aber nicht von einem automatischen Verhältnis von Position und Lebensstil ausgegangen werden. Nach Bourdieu Theorie übernimmt die Vermittlung von sozialer Position und Praxis der *Habitus*.

6.3. Habitus und Habitat

Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei der Wahrnehmung von Raum um eine Syntheseleistung. Wahrnehmung ist nach Löw jedoch kein „unmittelbarer, sondern ein hochselektiver und konstruktiver Vorgang, der wesentlich vom Habitus als einem ‚Wahrnehmungsschema‘, von Bildung und von Sozialisation vorstrukturiert werde“ (Löw zitiert nach in Manderscheid 2004: 35f.). „Der Habitus [ist] in seiner dialektischen

Verfassung als strukturierte und strukturierende Struktur“ (May o.J.: 4) vom Kapital bedingt, d.h. er ist ein Produkt der Vergangenheit, das aber Vorstellungen und Handlungsformen der Gegenwart prägt. Beim Habitus handelt es um erworbene Denk-, Wahrnehmungs- und Handlungsschemata, die sich durch frühere Erfahrungen niedergeschlagen haben und bei neuen Problemen in analoger Form übertragen oder modifiziert werden. „Der Habitus wird [...] in Situationen bemerkbar, die er nicht kennt“ (Bourdieu zitiert nach Fuchs-Heinritz/König 2005: 122).

Weiterhin geht er davon aus, „dass ein spezifischer, sich auch in einer ‚körperlichen Seinsweise‘ niedergeschlagener *Habitus* als ein ‚System dauerhafter Dispositionen‘ von entsprechenden Wahrnehmungs-, Beurteilungs- und Handlungsmustern auch entsprechende *Habitate* als ebenso spezifisch geprägte kulturell und sozial geschlossene Wohnquartiere hervorbringe“ (ebd.). Bourdieu unterscheidet den Habitus zudem in den *primären* Habitus und den *sekundären* Habitus.

Der *primäre* Habitus wird nach Bourdieu im Laufe der Sozialisation in der Familie ausgebildet, wobei die Anerkennung durch den anderen ein wichtiges Instrument der pädagogischen Arbeit sei. Entscheidend sei hierbei vor allem die soziale Position der Familie, da deren Dispositionen übernommen und im Denken, Handeln und Reden reproduziert würden (vgl. Jurt 2010: 11). Das Äußere wird verinnerlicht, Fröhlich (1994: 39) spricht von *Inkorporierung* oder *Einkörperung* „kollektiver generativer Schemata und Dispositionen in die Menschenkörper“. Dies führt dazu, dass diese Muster das gesamte Verhalten eines Menschen prägen und ihm „eine weitgehende Erwartbarkeit verleihen“ (Veit 1999: 11). „Wer den Habitus einer Person kennt, der spürt oder weiß intuitiv, welches Verhalten dieser Person versperrt ist“ (Bourdieu 1993: 26) und erkennt, dass er rückgebunden ist an kollektive, soziale und kulturelle Strukturmuster.

Ein *sekundärer* Habitus werde, so Bourdieu, im Bildungswesen ausgeprägt, also durch die Sozialisation im Schulwesen. Hier werde der primäre Habitus verstärkt oder modifiziert (vgl. Jurt 2010: 11). So ist der Habitus, auch wenn in ihm die Erfahrungen der Vergangenheit aufgehoben sind, anpassungsfähig.

„Die weitere soziale Laufbahn und die dabei sich vollziehende Sozialisation fügen den frühen Prägungen neue, den Habitus (mehr oder weniger) modifizierende Erfahrungen hinzu“ (Schwingel 2000, 64).

Fuchs-Heinritz und König (2005: 121) konstatieren dem Habitus, trotz solcher Modifikationen im Lebenslauf, eine ziemliche Stabilität. Die führe dazu, dass er auch sehr inflexibel auf neue Situationen reagiere, die er nicht angemessen bearbeiten könne. Bourdieu geht davon aus, dass einmal erworbene Habitusstrukturen ein hohes Maß an Trägheit entwickeln und selbst dann noch in Kraft bleiben, wenn sie angesichts veränderter Umstände längst dys-funktional geworden sind. Er spricht hier vom „Hysteresis-Effekt“ des Habitus. So z.B. bei Jutta A., die sich aufgrund ihres Habitus eher schwer mit ihrem jetzigen Umfeld tut.

„Ich bewahre meine Ehrlichkeit [...] amüsiere mich drüber. Ich habe ein anderes Leben vorgelebt bekommen von meinen Eltern, beruflich ebenfalls. Aus meinen Töchtern ist auch was geworden, sowas mussten die nicht miterleben.“ (Jutta A., 61 Jahre).

Gleichzeitig ist der Habitus aber innerhalb der Grenzen des Akteurs – oder wie Marx es nennt innerhalb der „Grenzen seines Hirns“ (a.a.O.: 131) – veränderlich und bereit, auf veränderte gesellschaftliche Konstellationen zu reagieren. Dies aber nur innerhalb der zur Verfügung stehenden ökonomischen und kulturellen Ressourcen und Beziehungen, die die Handlungs- und Erfahrungsgrenzen festlegen. Insofern kann wohl höchstens eine Modifikation, denn eine nachhaltige Veränderung des Habitus eintreten.

Was passiert aber durch eine *dauerhafte* Veränderung im sozialen Leben, also dauerhafte Arbeitslosigkeit, ein damit verbundener sozialer Abstieg – eventuell sogar als ständiger Prozess? Ein sozialer Absteiger, der eine Zwischenposition einnimmt, muss sich, ebenso wie ein Aufsteiger, seiner Dispositionen bewusst werden und wahrscheinlich schon bei den *ersten Regungen* seinen Habitus korrigieren, wenn dieser wenig angemessene oder ganz deplatzierte Verhaltensformen hervorbringt (vgl. a.a.O.: 124).

Durch den sozialen Abstieg im SGB II nähert sich der Habitus einem Unterschichtenhabitus an. Die Betroffenen – vor allem jene, die aufgrund des sozialen Abstiegs ohne berufs- und einkommensbezogenes Auffangnetz „in die Nachbarschaft von sozial Deklassierten“ (Bartelheimer 2009: 155) abrutschen. Der eigentliche Habitus wird dysfunk-

tional in der aktuellen Situation, das Festhalten am Habitus kann problematisch sein.

An dieser Stelle möchte ich noch einmal auf das SGB II eingehen, das in §2 den Grundsatz des Forderns verankert hat. Dieser Grundsatz besagt, dass der „Erwerbsfähige Hilfsbedürftige [...] alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen“ und weiter: „hat der erwerbsfähige Hilfsbedürftige eine ihm angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit zu übernehmen“. Das kann auch dazu führen, dass die Wertigkeit von Bildungstiteln oder Ausbildungsabschlüssen entwertet wird. Ein Festhalten an diesen Titeln kann dysfunktional sein und zu einer Täuschung führen:

So fühlt sich Frau A. nicht der Gruppe von AGHlern zugehörig, mit denen sie täglich zusammenarbeitet. Dies führt häufig zu Konflikten. So sieht sie sich immer noch als gut ausgebildete Fachkraft, die aufgrund ihres Alters und ihrer besonderen Qualifikation keine Arbeitsstelle bekommt, die ihren Fähigkeiten entsprechen würde.

„Also ich hab über 250 Bewerbungen geschrieben, alle erfolglos. Überall bin ich zu alt und dann bin ich ja auch noch gelernte Sozialfachangestellte, da müssten die mich ja auch tariflich bezahlen, da bin ich denen zu teuer.“
(Jutta A., 61 Jahre)

Dies führt zu einer Brüchigkeit, die unbewusste bzw. bewusste Nutzenmaximierung im Feld der Arbeit glückt nicht bzw. kann nicht glücken, weil die Bezugspunkte des Handelns falsch gewählt sind. Die objektiven Rahmenbedingungen des Feldes stimmen nicht mit den Dispositionen der Akteure überein (vgl. Bülow-Schramm/Gipser). Dies kann aber auch zu einer dauerhaften Veränderung des Habitus führen, die über eine Modifikation hinausgeht, wenn sich Menschen mit ihrer Situation abfinden.

Das Habituskonzept Bourdieus kann diese Frage nicht ausreichend erklären, da er nicht von einem normativen Subjektbegriff ausgeht, sondern die Menschen als Ensembles aus objektivierter und inkorporierter Gesellschaft bzw. Geschichte auffasst. Gleichzeitig geht er davon aus, dass auch der Habitus zweier Angehöriger derselben Klasse nicht identisch, sondern lediglich in den Wesenszügen ähnlich ist und so einen gewissen *Lebensstil* prägt, der als dialektischer Prozess im Sinne „von Machen, Erzeugen unter vorgefundenen Verhältnissen“ (Prondczynsky 1989: 64) verstanden werden kann. Bourdieu setzt die sozialen Positionen in Beziehung zu sozialen Praxen. Dem Raum der sozialen Positionen entspricht ein Raum von Lebensstilen. „Der soziale Raum und die in ihm sich spontan abzeichnenden Differenzen funktionieren auf der symbolischen Ebene als Raum von Lebensstilen.“ (Bourdieu 1985: 21).

Während Bourdieu auf der Grundlage eines bestimmten Komplexes von Lebensbedingungen immer auch nur einen Lebensstil erwachsen sieht (vgl. Bourdieu 1979: 279), geht von Prodczynsky (1989: 64) davon aus, dass eine Lebensweise Lebensstile nur „durch eine vielfältige Brechung, nicht zuletzt aufgrund der Flexibilisierung habitueller Strukturen“ bedinge. Er geht also von einem gewissen Variationsspektrum von Lebensstilen aus. Erst in dieser Erweiterung könnte man die unterschiedlichen Lebensstile und Lebensweisen der Menschen erklären, die im Rahmen des SGB II als statistische Größe zusammengefasst werden und einer Arbeitsgelegenheit nachgehen.

6.4. Das Feld der Arbeit im Sinne Bourdieus

Erst sehr viel später⁴⁰ erweitert Bourdieu seine Habitus-theorie um eine Feldtheorie, welche die Entsprechung zwischen Habitus und Habitat aufbricht. Der Habitus braucht zu seiner Realisation unbedingt ein entsprechendes Feld, d.h. Habitus und Feld stehen in einem komplizierten Verhältnis zueinander. Ausgehend von der Annahme, dass in der sozialen Welt ein fortschreitender Differenzierungsprozess stattfindet (vgl. Bourdieu 1998: 148), der dazu führe, dass Gesellschaften *Universen* mit eigenen *Grundgesetzen* ausbildeten, die sie von anderen *Universen* weitgehend autonom machen würden (ebd.). Diese Einheiten nennt Bourdieu soziale Felder. Die Felder üben einen gewissen Feldeffekt aus, „den man sich als Gravitationswirkung vorstellen kann“ (Barlösius 2004: 151) und der alle Interaktionen, die dieses spezifische Interesse verfolgen, an das jeweilige Feld bindet.

Das Feld bietet die objektiven Chancen für das, was im Habitus als Disposition angelegt ist. Die Bedingungen des jeweiligen Feldes müssen den Bedingungen, unter denen der Habitus ausgebildet wurde, mindestens entsprechen, damit er Situationen handlungspraktisch bearbeiten kann. Ist dies erfüllt, so scheint den Akteuren die soziale Welt natürlich. Ist dies nicht erfüllt, so führt dies dazu, dass der Habitus als praxisgenerierendes Prinzip nicht trägt. So können Dispositionen virtuell bleiben, wenn sie nicht mit einer bestimmten Situation konfrontiert werden (Jurt 2010: 11). May spricht in diesem Zusammenhang von einer Verkümmern habituellen Eigenschaften und Vermögen aufgrund fehlender Verwirklichungsbedingungen (vgl. May 2011: 42). Andererseits kann die Anpassung aber auch misslingen; so könnten Menschen durch die Konfrontation mit neuen Aufgaben scheitern, da sie mit ihren bisherigen habituierten Schemata nicht antworten können (ebd.).

Hier möchte ich der Frage nachgehen, wie sich die Anforderungen des Workfare-Prinzips auf den Habitus auswirken. Durch die Verweigerung kontextueller Ressourcen durch die sozialen Sicherungssysteme werden den Menschen bestimmte Formen von Kapital vorenthalten. Hierbei handelt es sich vor allem um ökonomisches Kapital, indirekt aber auch um soziales Kapital, da den Menschen eine Teilhabe am kulturellen und

40 Vgl. Bourdieu „Reflexive Anthropologie“ 1996.

sozialen Leben kaum möglich ist. Das Feld der Arbeit bzw. der sozialen Sicherung ist nach Bourdieu ein Feld, in dessen Inneren ständiger Kampf den Motor des Feldes darstellt. Diejenigen, die ständig um Herrschaft kämpfen, sorgen dafür, dass es sich kontinuierlich verändert und neu strukturiert (vgl. Fuchs-Heinritz/König 2005: 127). Ebenso wie die Arbeitsstellen, die „Gegenstand permanenter Auseinandersetzung zwischen ihren Inhabern und deren Vorgesetzten wie Untergebenen sowie zwischen jenen und den Inhabern benachbarter oder mit ihnen konkurrierender Stellen, wie schließlich auch zwischen Inhabern der-selben Posten“ (Bourdieu 1979: 250) bilden, stellen auch die einzelnen Akteure im SGB II „einen Gegenstand permanenter Auseinandersetzung“ dar, indem eine unterschiedliche Positionierung im sozialen Feld „Soziale Sicherung“ eingenommen wird. Dies erfolgt aber auch abhängig von den persönlichen Coping-Strategien bzw. den Bewältigungskonzepten, die jeder einzelne verinnerlicht hat. Hier stellt sich die Frage nach dem institutionalisierten kulturellen Kapital, das möglicherweise in ökonomisches Kapital umgewandelt werden kann, beispielsweise in Form eines Abschlusses oder eines Titels, der wiederum zu einer Veränderung des sozialen Status führen mag. So muss die Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit nicht zwangsläufig als Zwang erlebt werden, sondern kann unterschiedlich aufgefasst werden. Für die Einen eine Bestrafung, für die Anderen eine Möglichkeit, „die Fassade der Normalität für kurze Zeit aufrechtzuerhalten“ (Bartelheimer 2009: 155). Durch das Inkrafttreten des SGB II kommt noch ein anderer Effekt zum Tragen, nämlich die Möglichkeit eines „Abstiegs ohne soziale, berufs- und einkommensbezogene Auffanglinie“ (Hamann/ Nullmeier 2006: 11). So kann die Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit gerade für diejenigen ein Versuch sein, „die sich in ihren Erwerbsorientierungen eindeutig von allen Spielarten eines *Unterschichten-habitus* abheben“ (Bartelheimer 2009: 155), um einem dauerhaften Verbleib in *Hartz IV* zu entkommen.

So sieht Helmut N. seine Arbeitsgelegenheit als „normale“ Stelle an. Aufgrund seines Alters könne er nichts mehr verlangen und begnüge sich damit. So bewerbe er sich auch nicht mehr auf andere Stellen am ersten Arbeitsmarkt.

„Ich hab jetzt schon so viele Angebote gehabt, seit ich hier bin. Beim Jobcenter haben die scheinbar nicht gewusst, dass ich hier schon angefangen habe. Zehn Vermittlungsvorschläge [...]“ (Helmut N., 54 Jahre).

Er sieht sich auch nicht als Hartzler oder SGB-II-Empfänger. Auf die Frage, ob er denn aus dem SGB II oder dem SGB III in die Maßnahme gekommen sei antwortet er vehement.

„Ich krieg kein ALG II, nein! [...] ach so, vorher, ja, da war ich ein halbes Jahr lang im ALG II und dann bin ich hier gelandet“ (Helmut N., 54 Jahre).

Je länger die Arbeitslosigkeit andauert, desto größer ist das Gefühl der Perspektivlosigkeit. Dies kann mehrere Gründe haben, wie z.B. zahlreiche Absagen auf Bewerbungen. Der eigene Habitus wird in Frage gestellt, das inkorporierte Kulturkapital rückt in den Hintergrund. Entscheidend sind nun andere Dinge, wie das Alter, die Brüche in der Biographie. So berichtet Helmut N. von seinen Erfahrungen und stellt alles in Frage.

„Hätt ich nie gedacht, dass mal so [...] Vor allem Wenn Du über dreißig Jahre bei einer Firma bist, da denkst du, du bleibst bis zum Ende [...]. Naja, wir schauen mal. Wie sagt der Stepanovic: Lebbe geht weider“ (Helmut N., 54 Jahre).

Hierdurch entsteht häufig eine ambivalente Haltung gegenüber dem ersten Arbeitsmarkt. Einerseits bleibt der Wunsch nach einem Vollzeitarbeitsplatz bestehen, andererseits wächst die Unsicherheit in Hinblick auf die eigenen Fähigkeiten, ob man dem Anspruch auf dem ersten Arbeitsmarkt überhaupt noch gewachsen ist (vgl. Behrend et al. 2009: 160). Dies kann dazu führen, dass sich Langzeitarbeitslose an Nebenbeschäftigungen oder Arbeitsgelegenheiten orientieren, um so den Anschluss an das Erwerbsleben zu behalten und dem Jobcenter die eigene Arbeitsbereitschaft unter Beweis zu stellen. So Horst L. und Walter S.

„Ich bin halt nicht mehr der Jüngste. Wenn man über 60 ist [...], Aja, nein, ist schon schwer heute [...] auf dem Arbeitsmarkt, 25 Jahre, 30 Jahre Berufserfahrung, dann, flexibel, kompetent in so und so vielen Bereichen [...]“ (Horst L., 62 Jahre).

„Als wir entlassen worden sind, 380 Mann im Betrieb, da haben die dann gesagt, dass die da dann einen Sozialplan aufgestellt hatten und dann hieß es, wir dürfen mit 60 in Rente gehen und dann hätten wir ohne Abzüge gehen dürfen. Und dann wurde das alles umgeworfen [...] Das ist jetzt nicht gut für mich, da würde ich einen Haufen abgezogen bekommen [...] Davon kann ja keiner leben.“ (Walter S., 59 Jahre)

So können sich auch die Deutungsmuster unterscheiden: die einen bezeichnen es nur als ein Übergangsstadium, als Sprungbrett, für andere ist es die letzte Möglichkeit, eine Sackgasse. Die zuvor angebrachte Kritik am SGB II, es handele sich bei den Paradigmen des Förderns und Forderns um eine schleichende Einführung des Workfare-Prinzips in das Bundesdeutsche Wohlfahrtssystem, möchte ich an dieser Stelle mit der Habitus- und der Kapitaltheorie von Bourdieu begegnen. Aufgrund unterschiedlicher Kapitalvolumen positionieren sich Menschen unterschiedlich im Sozialen Raum. Bildung, ökonomisches Kapital, etc. entscheiden über die soziale Position. Dieses Kapital in Form von Bildungsabschluss, die vorherige Stellung im Berufsleben, das Wohnumfeld wird jedoch bei einer Arbeitslosigkeit und einem Abrutschen in das SGB II nicht berücksichtigt.⁴¹ Der Zwang oder die Vereinbarung, eine Arbeitsgelegenheit anzunehmen verändert die soziale Position im Raum unabhängig vom kulturellen Kapital. So findet sich Walter S. mit seiner neuen sozialen Position ab.

„Aja, dann kann man ja eventuell noch mal woanders schauen, ob man da was findet. Aja, was will man denn machen. Dann komme ich vielleicht auch ehrenamtlich noch montags und mittewochs hierher und guck noch mal woanders.“ (Walter S., 59 Jahre)

Zurückgreifend auf die Begriffe „Eingeschlossen“ und „Ausgegrenzt“, die LÖW an den Habitus bindet, möchte ich in Bezug auf den Handlungsrahmen des SGB II anzweifeln, dass die soziale Stellung im vorherigen Berufsleben entscheidend für den Status der Hartz-IV-EmpfängerInnen ist. Auch wenn anzunehmen ist, dass AkademikerInnen und gut ausgebildete Menschen weniger lange im SGB II verweilen, entscheidet aus meiner Sicht nicht der Habitus darüber, ob jemand im Leistungsbezug bleibt oder den Sprung zurück in das Erwerbsleben schafft, sondern eher Ressourcen in Form von Kapital. In Bezug auf den vorliegenden Handlungsrahmen scheint es noch eine weitere Schwäche in Bourdieus Habitus-Feld-Theorie zu geben. So interpretiert Löw (2001: 182) seine Konzeption des physischen Raumes als eine absolutistische, d.h. er gehe von einem gegebenen Behälterraum aus, *in* dem sich

41 Die durchschnittliche Verweildauer aller Leistungsempfänger im SGB II beträgt nach einer Studie der Hans-Boeckler-Stiftung 12 Monaten (vgl. Fehr/Vobruba 2011 S.214). Es gibt keine belegbaren Statistiken der Arbeitsagentur, aus denen hervorgehen könnte, welche Personengruppe wie lange im SGB II verweilt. Es gibt lediglich Untersuchungen zu der jeweiligen Verweildauer von Frauen und Männern, Alleinerziehenden und Ausländern, sowie Angaben, die sich nach dem Alter der Personen richten.

die relationalen Anordnungen realisierten. Dies belege auch der vielfach zitierte Satz, „es ist der Habitus, der das Habitat macht“ (Bourdieu 1991: 32). So sei die Strukturierung des Sozialen zwar durch die räumlichen Strukturen – Ghetto oder Nobelviertel⁴² - hindurch zu erkennen, aber so seien es doch immer nur die im physischen Raum niedergeschlagenen sozialen Strukturen, die auf diese zurückwirkten. So könne das Soziale dem Räumlichen nur einseitig gegenübergestellt werden. Es sei aber nicht möglich, die Konstitution von Räumen zu erfassen, die nicht langfristig an Orte gebunden seien (Löw 2001: 183). Außerdem geht Bourdieu mit seiner Kapital-, Feld- und Habitus­theorie zwar auf unterschiedliche Lebenslagen, Lebensweisen und Lebensstile ein, doch ist seine Theorie meines Erachtens nach nicht in der Lage, die unterschiedlichen Lebensstile miteinander in Verbindung zu bringen. Vielmehr zeigen sich die verschiedenen Gruppen nach dieser Theorie unabhängig voneinander in einem sozialen Raum. Sie genügt aber nicht, einen Sozialraum (der nicht an einen Ort gebunden ist) umfassend zu beschreiben bzw. zu erklären. Allerdings kann man mit seiner Theorie unterschiedliche Handlungsmuster aus-machen, die dazu führen, dass sich – wie oben beschrieben – bestimmte Gruppen von anderen Gruppen differenzieren. Außerdem wird die Rolle der sozialen Arbeitsmarktpolitik und der Jobcenter zu wenig berücksichtigt. Daher soll der Versuch unternommen werden, da Habermassche Theorem der System und Lebenswelt auf den Handlungsrahmen der Arbeitsgelegenheiten zu beziehen.

42 „Während das Nobelviertel wie ein auf aktiven Ausschluss unerwünschter Personen beruhender Klub funktioniert und jeden seiner Bewohner symbolisch erhöht, indem es ihm erlaubt, am akkumulierten Kapital aller in ihm Wohnenden zu partizipieren, degradiert das Ghetto symbolisch seine Bewohner, indem es in einer Art Reservat Akteure sammelt, die, aller Trümpfe ledig, deren es bedarf, um bei den diversen sozialen Spielen mitmachen zu können, nichts anderes gemeinsam haben als ihre gemeinsame Exkommunikation.“ (Bourdieu 1991: 33).

6.5. System und Lebenswelt

Wie bereits erläutert, können strukturelle Ungleichheiten bei der Verteilung von Besitz, Macht und Chancen in Form von Kapital zu individuellen Lebensproblemen, wie Arbeitslosigkeit oder Armut führen. Diese Probleme manifestieren sich in der *Lebenswelt* der Menschen. Die Individuen als die Verursacher ihrer Probleme zu sehen, greift allerdings zu kurz, da die professionellen *Systeme* mit institutioneller Autorität und Ressourcen in die Lebenswelten eingreifen und den Betroffenen Vorgaben machen. Habermas schlägt in seiner *Theorie des kommunikativen Handelns* vor, „die Gesellschaft gleichzeitig als System und Lebenswelt zu konzipieren“ (Habermas 1981, Bd. 2: 180). So geht er davon aus, dass der handelnde Mensch sowohl Produkt als auch Schöpfer seiner sozialen Umwelt ist, d.h. Menschen sind auch Teil des Systems bzw. der Teilsysteme.

Lebenswelt versteht Habermas als Konglomerat aus sozialer Herkunft, Gruppenzugehörigkeiten und Umfeld, im Sinne kommunikativen Gewohnheitshandelns. Sie leistet Sozialintegration sowie Reproduktion und Sozialisation, damit Menschen tragfähige Identitäten herausbilden und sich an überlieferten Werten orientieren können. Einfacher ausgedrückt Habermas meint damit alle alltäglichen zwischen-menschlichen Beziehungen in Form eines alltäglichen Netzwerkes, in welches das Individuum eingewoben ist.

Die Systeme hingegen können als Ergebnis der gesellschaftlichen Arbeitsteilung verstanden werden, und zwar in dem Sinn, dass Teilsysteme bestimmte Funktionen für die Gesellschaft übernehmen, wie z.B. das Wirtschafts- oder das Bildungssystem. Gleichzeitig handeln diese Teilsysteme innerhalb ihrer Grenzen nach einer für sie typischen Logik. Habermas geht davon aus, dass die BürgerInnen auf diese Systemleistungen angewiesen sind, aber in ihren Interaktionen mit diesen Funktionssystemen die Erfahrung machen, dass Zweckrationalität und strategische Erfolgsorientierung das Handeln bestimmen. Dadurch könnten traditionelle Formen von Solidarität zerstört werden, so die Befürchtung von Habermas.

Ulrich Beck greift diese These in seiner Individualisierungstheorie auf: „Der Einzelne wird zwar aus traditionellen Bindungen und Versor-

gungsbezügen herausgelöst, tauscht dafür aber die Zwänge des Arbeitsmarktes und der Konsumexistenz und der in ihnen enthaltenen Standardisierungen und Kontrollen ein. An die Stelle traditioneller Bindungen und Sozialformen (soziale Klasse, Kleinfamilie) treten sekundäre Instanzen und Institutionen, die den Lebenslauf des einzelnen prägen und ihn [...] Spielball von [...] Konjunkturen und Märkten machen“ (Beck 1986: 211).

Habermas hat in seinen Analysen der modernen Gesellschaften festgestellt, dass in die Lebenswelt systemische Zwänge – Macht und Geld – einbrechen, die Lebenswelt gleichsam kolonialisieren und so (ehemals) verbindlich Deutungsmuster auflösen und zerstückeln. Der bzw. die Handelnde sieht sich zunehmend konfrontiert mit einer mannigfaltigen Wirklichkeit, die er bzw. sie mit eigenen Deutungsmustern kaum mehr zu integrieren vermag.

6.5.1. „Kolonialisierung der Lebenswelt“ durch staatliche Sozialpolitik

Für Habermas konstituiert sich Gesellschaft somit aus Lebenswelt und aus dem ökonomischen und administrativen System. Er sieht die Gesellschaft in Subsysteme aufgespalten, die sich mehr und mehr verselbständigen und einer eigenen zweckrationalen Logik folgen, die in das Bewusstsein eindringt und so zu einem *fragmentierten Bewusstsein* des bzw. der Einzelnen führt. D.h. Funktionssysteme haben die Lebenswelt des bzw. der Einzelnen „in den Griff genommen“ (Abels 2010: 406). In der fortgeschrittenen Moderne tritt an die Stelle der Sprache, an die Stelle der Kommunikation die „Exekution von Sachgesetzmäßigkeiten“ (ebd.). System und Lebenswelt haben sich entkoppelt, die Lebenswelt wird rationalisiert und von unauffälligen systemischen Zwängen instrumentalisiert. Die systemischen Zwänge Macht und Geld durchdringen die Beziehungen der Individuen zueinander und diktieren Bewertungsmuster, so dass die Lebenswelt immer mehr unter die Imperative der Zweckrationalität gerät im Sinne einer Kolonialisierung der Lebenswelt. Das Handeln wird zu zweckrationalem Handeln, wie bei Horst L.

„Ich weiß es noch nicht. Ich habe heute versucht den Herrn Hertel [zuständige Fallmanager, Anm. d. Verf.] zu erreichen. Das erste Mal war besetzt, das zweite Mal ging keiner dran. So ist das halt beim Arbeitsamt. Ich hab zum Glück die Durchwahl und brauche nicht in so einem komischen Callcenter in Eisenach oder Chemnitz [zu landen]. Und da können die mir keine Auskunft geben.“ (Horst L., 62 Jahre).

Probleme, die mit einer Arbeitslosigkeit bzw. der Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit entstehen und sich in die privaten Räume auswirken, müssen jedoch nicht allein lebensweltlich gelöst werden, sie werden gleichzeitig vom System, in diesem Fall vom Sozialstaat in konkreter Form des Jobcenters bearbeitet. So fängt die Sozialpolitik extreme Benachteiligung und Unsicherheit auf, „ohne freilich die strukturell ungleichen Eigentums-, Einkommens- und Abhängigkeitsverhältnisse zu berühren“ (Habermas 1981, Bd.2: 511). Diese Verrechtlichung und Bürokratisierung staatlicher Sozialpolitik ist ein durchaus ambivalenter Vorgang. So besteht zwar ein Rechtsanspruch auf Sozialleistungen im Versorgungsfall, der die Lebensrisiken abmildern soll. Gleichzeitig geschieht dies aber nur um den Preis von „umstrukturierenden Eingriffen in die Lebenswelt der Berechtigten“ (a.a.O.: 531). So muss der bzw. die Hilfebedürftige seine bzw. ihre Leistungsberechtigung gegenüber dem Jobcenter anzeigen und an die allgemeinen Regeln des bürokratischen Leistungsvollzugs, also an das SGB II anpassen. Dies zwingt ihn bzw. sie dazu, seine bzw. ihre Lebenssituation den Anspruchskriterien der staatlichen Sozialversicherungsgesetze anzupassen. Dies bedeutet also auch sich den Gesetzen zu beugen und alles dafür zu tun, wieder in Arbeit zu kommen, die Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit, Initiativbewerbungen schreiben.

Die systemischen Zwänge, Macht – in diesem Fall Sanktionen und Anreize – und Geld – in Form von Transferleistungen – wirken sich auf die Lebenswelt der HilfeempfängerInnen aus, was im schlimmsten Fall dazu führen kann, dass der Raum für kommunikativ verankerte Sozialintegration schrumpft, wo systemgesteuert soziale Ordnung entsteht oder übernommen wird. So führen die recht kurzfristigen Entscheidungen der Jobcenter dazu, dass sich Menschen zurückziehen.

„Die Leute sind total verunsichert, und deswegen habe ich jetzt total viel Krankmeldungen [...]“ (Helmut N., 54 Jahre).

Somit können die Leistungen, die das System anbietet, lebensweltlich nur durch die Anpassung an die vorstrukturierte Rolle des Klienten ange-

nommen werden. Habermas spricht hier von einer „gewalttätigen Abstraktion“, der die „in den Kontext einer Lebensgeschichte und einer konkreten Lebensform eingebettete Situation“ (a.a.O.: 532) unterworfen wird, damit sie administrativ bearbeitet werden kann. Dies kann nur selektiv geschehen, indem *die* sozialen Notlagen ausgewählt werden, die sich „mit Mitteln einer legal verfahrenen bürokratischen Herrschaft überhaupt erfassen lassen.“ (ebd.). So werden Vermittlungshemmnisse bei den Menschen als Notlagen definiert, die dann mit pauschalisierten Angeboten beantwortet werden.

„Ich sollte mir einen suchen [Vierhundert-Euro-Job, Anm. d. Verf.], aber da, wo die mich hingeschickt hat, die machen das nicht mehr und der Rewe und die anderen Läden, die haben ja auch Firmen, die das machen, die Regale ein-räumen und so. Tut mir leid. Und wenn ich hier bei der Tafel was bekommen könnte, da sehe ich wenigstens einen Sinn drin. Die brauchen Leute, weil da so viele arme Leute kommen, die etwas haben wollen. Da müssen Sachen sortiert werden [...] Das hat wenigstens noch einen Sinn, wenn man das macht.“ (Walter S., 59 Jahre).

Dies führt zu einer „Unangemessenheit systemkonformer Entschädigungen“ (ebd.), die dazu führen, dass ein „Netz von Klientenverhältnissen über die privaten Lebensbereiche“ ausgebreitet“ (a.a.O.: 534) werden und letztlich als Bürokratisierung erlebt werden.

„Alles muss man selber machen. Die wollen immer was von mir. Antrag stellen, Wohnung suchen, auch noch. Aber ich hab noch nix schriftliches, ja. Um was man sich alles kümmern muss. Das ist nicht so einfach, aber es bringt ja nix, ich muss es ja machen. Ganz alleine, keine Unterstützung [...] Aber ich krieg das auch allein hin [...] Die GEZ muss ich auch beantragen, da brauche ich dann noch einen extra Zettel dafür“ (Brigitte W., 53 Jahre)

Die Kolonialisierung der Lebenswelt durch die gesellschaftlichen Subsysteme Recht und Geld ist für die handelnden Akteure zunächst überhaupt nicht sichtbar und führt letztlich doch zu einer Desintegration derjenigen Lebenszusammenhänge, welche die soziale Integration unterstützen.

6.5.2. *Vermachtung von Raum*

Die Lebenswelt der Menschen, die sich in einer Arbeitsgelegenheit befinden, gibt es nicht. Vielmehr handelt es sich um eine Gruppe von Menschen, die unterschiedliche Biographien, Arbeiterfahrungen oder

Qualifikationen besitzen. Sie unterscheiden sich durch subjektive Lebensstile, Erfahrungen, Erwartungen, durch individuelle Ausstattungen mit Ressourcen, durch unterschiedliche *Lebenslagen*, persönliche Blickpunkte auf Probleme und subjektiven Problemdruck. Die Lebenswelt einer/s jeden Einzelnen wird durch vielfältige Faktoren beeinflusst, wie Kultur, Persönlichkeit, Gesellschaft oder auch das Umfeld, also den Sozialen Raum. Um jedoch miteinander in Beziehung treten zu können – sozusagen vor einem gemeinsamen Hintergrund kommunikativer Äußerungen – müssen lebensweltliche Situationsdefinitionen der Beteiligten gebildet werden, die sich genügend überlappen müssen, wenn die Verständigung gelingen soll. Andernfalls muss versucht werden, zunächst im Prozess der Verständigung eine gemeinsame Situationsdefinition auszuhandeln. Im Kontext des SGB II scheint es aber doch eher so zu sein, dass dies nicht gewollt ist. Vielmehr ist anzunehmen, dass Systeme kategorisch bestimmen, was die Menschen brauchen, ohne auf die individuelle Lebenswelt einzugehen. Dies soll hier konkretisiert werden, indem die Habermassche Unterscheidung hinsichtlich des Systems und der Lebenswelt nach Budde, Früchtel und Cyprian in vier Handlungsfelder unterteilt werden soll. So unterscheiden sie das System in die beiden Handlungsfelder *Sozialstruktur* und *Organisation* und die Lebenswelt in die Handlungsfelder *Netzwerk* und *Individuum*.⁴³

Die *Sozialstruktur* meint den verobjektivierten Kontext, der sich aus Einkommensverteilungen, räumlichen Segregationen, sozialrechtlichen Vorschriften zusammensetzt und sich in der jeweiligen sozialpolitischen Philosophie einer Kommune oder in den Normalitätstsvorstellungen der öffentlichen Meinung niederschlägt. Das Handlungsfeld *Organisation* beleuchtet den institutionellen Kontext, wie etwa die Aufbau- und Ablauforganisation und darauf bezogene Zuständigkeiten, Zugänglichkeiten und Kooperationsbeziehungen in einer Kommune.

Das *Netzwerk* meint die sozialen Verknüpfungen zwischen den Menschen in einem sozialen Raum. Das *Individuum* meint letztlich die eingangs schon erwähnten subjektiven Wahrnehmungs- und Deutungsmuster, Erfahrungen, Erwartungen, Ressourcen, Lebensstil und Lebenslage sowie das soziale Netzwerk des Einzelnen (vgl. Früchtel/Budde/Cyprian 2010b: 14f.). Bezogen auf den Handlungsrahmen der Arbeitsgelegenheiten und die Behauptung von Göckler, dass es sich

43 Früchtel et. al. nennen dieses Mehrebenenmodell das SONI-Schema.

dabei um geeignete Mittel handele, um die kommunale Sozialplanung in ihrer sozial-räumlichen Planung zu unterstützen (Göckler 2003: 191), erfolgt nun eine weitergehende Beschäftigung mit den Handlungsfeldern.

So könnte man das Jobcenter (aber auch die sozialen Trägern, die Arbeitsgelegenheiten anbieten) einerseits als System bzw. Subsystem sehen und die Menschen, die sich in einer Arbeitsgelegenheit befinden als Lebenswelt betrachten. Augenscheinlich ist, dass strukturell bedingte Problemlagen, wie Arbeitslosigkeit, geringes Bildungsniveau, Abhängigkeit von Transferleistungen und anderes jedoch als eigenes Verfehlen und Verschulden angesehen wird. Problematisch ist hier aus meiner Sicht der *Facettenblick* der Professionellen, der dazu führt, dass immer aus dem Blick institutioneller Ordnungen und professioneller Arbeitsformen (vgl. auch Thiersch 2000: 18) betrachtet wird. Im Handlungsfeld *Organisation* herrschen funktionale Differenzierung und Standardisierung, die zu immer gleichen und immer wiederkehrenden Methoden führen. Interne Prozesse und Routinen, genauso wie Ziele – nämlich die Vermittlung in Arbeit – führen dazu, dass sich die Lösungen nicht unbedingt an der Lebenswelt des bzw. der Einzelnen orientieren, sondern als gebräuchliches Schema angewendet werden.

„Also ich hab über 250 Bewerbungen geschrieben, alle erfolglos. Überall bin ich zu alt und dann bin ich ja auch noch gelernte Sozialfachangestellte, da müssten die mich ja auch tariflich bezahlen, da bin ich denen zu teuer. Da hab ich mich dann immer mit Nebenjobs gehabt, so auf 400-Euro-Basis. Davon durfte ich dann 150 Euro behalten. Ach, wo ich schon überall gearbeitet habe, bei Tedi, Fundgrube, Roller, im Baumarkt und so.“ (Jutta A., 61 Jahre).

Frau A. ist eine gut ausgebildete Fachkraft, die aber aufgrund ihrer längeren Arbeitslosigkeit in das ALG-II gerutscht ist und die nun einer Arbeitsgelegenheit nachgeht, die nichts mit ihrer vorherigen Berufstätigkeit zu tun hat. Aus ihrer persönlichen Sicht, bräuchte sie etwas anderes als den aktuell ausgeübten Ein-Euro-Job. Daher bewirbt sie sich auch noch regelmäßig neben ihrer Tätigkeit um eine Stelle als Sozialfachangestellte.

„Jetzt habe ich mich auch wieder beworben in Frankfurt, da kann ich dann mit dem Zug hinfahren. Ansonsten, Darmstadt, da fährt ja keine S-Bahn hin, dass kann ich ja gar nicht machen.“ (Jutta A., 61 Jahre).

Das Handlungsfeld Individuum sollte eigentlich bedeuten, dass *Heimspiele* (Hinte 1997) für Adressaten organisiert werden sollten. Es sollten Bedingungen geschaffen werden vom Jobcenter, die möglichst nah am Adressatenalltag sind. Gleichzeitig müssten im Sinne einer sozialraumorientierten Planung und Durchführung die Stärken des Individuums im Mittelpunkt stehen. Dies ist jedoch – zumindest bei den Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung – zu bezweifeln. Nach Michael Winkler sollten auch die Probleme des Subjekts „als Probleme thematisiert werden, welche es als Subjekt hat“ (Winkler 1988: 151). Die Lösungen sollten sich am Willen des bzw. der Betroffenen orientieren. D.h. es sollte sich um maßgeschneiderte Arrangements handeln. Stattdessen werden immer wieder gleiche Muster hervorgeholt – was vor allem an den begrenzten Möglichkeiten der FallmanagerInnen der Jobcenter liegt.

Dies hängt aus meiner Sicht aber auch recht eng mit den Handlungsfeldern Netzwerk und Sozialstruktur zusammen. So werden die besonderen Vermittlungshemmnisse bei den KlientInnen gesehen und nicht etwa die strukturellen Probleme wie die einer hohen Arbeitslosenquote oder die schlechten Zugangschancen zu Bildung. Wäre es die primäre Zielsetzung der Jobcenter und des SGB II, die Kompetenzen und Spielräume von Menschen durch Arbeitsgelegenheiten zu vergrößern sowie deren Zugang zu Ressourcen zu erleichtern, so müsste sich die Vermittlung in Arbeit an den subjektiven Lebensstilen, Erfahrungen, Erwartungen, der individuellen Ausstattung mit Ressourcen, den Lebenslagen, dem persönlichen Blickpunkt auf Probleme und dem subjektiven Problemdruck orientieren. Der Bericht von Walter S. scheint aber das genaue Gegenteil aufzuzeigen.

„Aja, ich kann ja nicht mehr viel machen. Ich habe im Sommer mit Asthma zu tun, dann hab ich Diabetes, muss zu jedem Essen spritzen. Ja, da haben die mich in diesem Jahr noch auf einen Lehrgang geschickt, drei Monate, und wollten mich als Wachmann ausbilden. Und dann sollte ich zwölf Stundenschichten arbeiten. In meinem ärztlichen Attest steht groß und breit drin, dass ich nur leichte Sache machen darf. Was leichte Sache sind, das wissen die ja nicht.“ (Walter S., 59 Jahre).

Dem Individuum steht eine „hoch spezialisierte, arbeitsteilig profilierte Expertenherrschaft“ (ebd.) gegenüber. Hinte und Karas behaupten aber, dass dies genau das ist, was Lebenswelt nicht verlangt. Sie haben daraufhin fünf methodische Prinzipien gebildet, die hier kurz in Bezug

auf den Handlungsrahmen bewertet werden sollen: Die *Orientierung am Willen und an den Interessen* des Individuums wird – wie bereits weiter oben schon beschrieben – häufig nicht berücksichtigt, da das Individuum nicht im Mittelpunkt steht. Die Unterstützung von Eigeninitiative und Selbsthilfe wird teilweise ad absurdum geführt, wenn Menschen in eine Arbeitsgelegenheit vermittelt werden. So sollten die JobvermittlerInnen – wenn es sich denn wirklich um eine sozialräumliche Planung handeln sollte – nach den Interessen und Bedürfnissen der Betroffenen fragen.

Eine *Konzentration auf die Ressourcen* wird häufig vernachlässigt, da bei der Vermittlung in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nicht auf die persönlichen Erwartungen, Wünsche und Ressourcen eingegangen werden kann, d.h. nach dem Grundsatz des Forderns (§2f. SGB II) muss jede Form von Arbeit angenommen werden, damit die Hilfebedürftigkeit beendet werden kann. Früchtel et al (2010a: 42) sprechen von einer sich selbst bestätigenden Überzeugung, dass in der Lebenswelt „nichts zu holen ist“ und verweisen auf den Prozess der Kolonialisierung.

Das *Prinzip der Kooperation und Koordination* mit anderen Einrichtungen, vor allem mit den sozialen Einrichtungen muss hier auch kritisch beäugt werden. So kann man die Träger sozialer Arbeit als Erfüllungsgehilfen des Kolonialisierungsprozesses bzw. der Jobcenter beschreiben, da sie ein „Netz von Klientenverhältnissen über die privaten Lebensbereiche ausbreiten“ (Habermas 1981, Bd.2: 534) und so zur Desintegration derjenigen Lebenszusammenhänge beitragen, welche die soziale Integration unterstützen.

Die *Unterstützung von Eigeninitiative und Selbsthilfe* ist ein ganz besonders kritisches Prinzip. Stellt Hinte (2011: 51) doch selbst die Frage, ob es nicht Leute gibt, „die dort bleiben wollen, wo sie sich (räumlich und/oder emotional) befinden.“. Gerade im SGB II ist dies aber nicht möglich. Das Prinzip des Förderns und Forderns lässt Menschen, die dort bleiben wollen, wo sie sind, nicht in Ruhe. Gleichzeitig werden eigene Ressourcen beschnitten, indem Menschen in Arbeitsgelegenheiten geschoben werden, so berichtet z.B. ein Teilnehmer einer Maßnahme, dass er durch seinen Ein-Euro-Job keine Zeit habe, sich um ein Praktikum zu kümmern, das aber wichtig sei, damit er vielleicht doch noch in eine Ausbildung kommen könne.

„Da will die [die Arbeitsvermittlerin des Jobcenters, Anm. d. Verf.], dass ich mich um ein Praktikum kümmere. Wann soll ich das denn machen, wenn ich hier bin. Ich bin ja zwanzig Stunden in der Woche hier und habe für sowas gar keine Zeit, jetzt auch noch Bewerbungen zu schreiben und so.“ (Matthias F. 25 Jahre).

Sozialstaatliche Leistungen können ihre Wirkung jedoch nur dann entfalten, wenn sie anschlussfähig an die Eigenkraft des Menschen, also an deren Lebenswelt sind (vgl. Früchtel et. al. 2010a: 41).

Eine *zielgruppen- und bereichsübergreifende Sichtweise* bedeutet nach Hinte und Treeß (2010: 72) *nicht* die Behandlung der „zur Zielgruppe degradierte(n) Randgruppe“. Dies scheint mir angesichts der Spezialisierung der Institutionen auf bestimmte Zielgruppen, also auf die Langzeitarbeitslosen im SGB II nicht möglich zu sein. Die Jobcenter behandeln nur eine bestimmte Zielgruppe, die im Allgemeinen als Randgruppe etikettiert wird. Der Austausch zwischen Jobcenter, HilfeempfängerInnen und SozialarbeiterInnen beim Beschäftigungsträger findet kaum oder gar nicht statt, wie Brigitte W. beschreibt:

„Ich wollt ja mal einen Termin mit meinem Betreuer machen, sieht aber schlecht aus. Die haben ja gar keine Zeit. Die Arge wird ja umgebaut. Ja, er meldet sich von selber [...] Der weiß ja dass ich fertig bin mit meinem Ein-Euro-Job, aber wie geht's dann weiter? Mit einem neuen Job? Oder wie auch immer [...] Am Mittwoch habe ich ja frei. Ich habe ja so einen Hals. Jetzt kriege ich wieder was Neues zugeschickt [...] Wenn die Karin [Sozialpädagogische Anleiterin, Anm. d. Verf.] wüsste, was da abläuft auf dem Arbeitsamt... Die Sekretärin hat zu mir gesagt, der weiß, dass das jetzt abläuft und der wird sich dann melden, nächstes Jahr erst. Die haben keine Zeit, weil das Büro umgebaut wird. Jetzt stehe ich da. Ich mach mir ja schon Gedanken, wie's weitergeht. Das Geld geht ja auch weiter, aber wie das mit der Arbeit weitergeht, das weiß ich nicht. Ich habe so einen Hals. Jetzt habe ich mich beworben, da habe ich auch noch nichts gehört.[...] Mehr kann ich auch nicht machen.“ (Brigitte W., 53 Jahre).

Die Behauptung von Göckler kann nach den beschriebenen Handlungsprinzipien nicht mehr aufrecht erhalten werden. Bei den Arbeitsgelegenheiten handelt es sich eben nicht um geeignete Mittel, die kommunale Sozialplanung in ihrer sozialräumlichen Planung zu unterstützen. Vielmehr scheint es so, dass es in der Kommunikation zwischen Lebenswelt und System, also zwischen Jobcenter und LeistungsempfängerInnen bzw. Ein-Euro-JobberInnen zu einer *Entwertung* kommen kann, wenn das Fallmanagement in nahezu systematischer Weise Kompetenzen, Erfah-

rungen, Wissen, Wille und die eigene Sicht der Betroffenen nicht berücksichtigt und professionelle Diagnosekriterien und Interventionen in Form von Handakten und Eingliederungsvereinbarungen in den Vordergrund rückt. Dies führt dazu, dass das System nur noch die eigenen Leistungen als mögliche Hilfen anerkennt und alle anderen Möglichkeiten kategorisch ausschließt.

Anknüpfend an das bereits erläuterte SONI-Schema⁴⁴ von Früchtel et al., wird im Folgenden von der These ausgegangen, dass es keine bzw. wenig Kommunikationsanlässe auf einer gleichberechtigten Ebene zwischen den Organisationen, in Bezug auf das Handlungsfeld die Jobcenter, und den Individuen, also den LeistungsbezieherInnen, gibt. Das Subjekt wird nicht als Subjekt anerkannt, sondern eher als Objekt gesehen, das es gemäß den Richtlinien des SGB II möglichst rasch in Arbeit zu vermitteln gilt.

6.5.3. Eingliederungsvereinbarungen im Lichte des herrschaftsfreien Diskurses

Habermas geht in seiner *Theorie des kommunikativen Handelns* von den jeweiligen Idealtypen des Handelns aus. So beruhe das kommunikative (Gewohnheits-) Handeln auf Verständigung und Einverständnis, während das zweckrationale Handeln immer ein Ziel verfolge. Negt und Kluge haben bereits hervorgehoben, dass „dem herrschaftsfreien Kommunikationszusammenhang [...] Stachel und zunächst Wurzel der Kommunikation (Negt/Kluge 1981: 997) fehlen. Gleichzeitig handele es sich bei der Interaktion nicht um ein bloßes soziales Handeln, sondern auch um ein gesellschaftliches – also zweckrationales – Handeln (ebd.). Soziales Handeln kann demnach ebenso wie zweckorientiertes Handeln auch zielorientiert sein.

Habermas geht in seinem Konzept von idealtypischen Kommunikationsformen aus, die es aber in der sozialen Wirklichkeit so nicht oder nur selten geben kann. Gerade in Hinblick auf die Eingliederungsvereinbarungen, die ja nach § 15 SGB II zwischen den Jobcentern und den KundInnen im Rahmen eines Gespräches abgeschlossen werden, kann wohl kaum von herrschaftsfreier Kommunikation gesprochen werden. Nach Habermas gibt es gewisse Regeln, die einen herrschafts-

⁴⁴ Früchtel et al. beschreiben mit ihrem SONI-Schema vor allem eine „Anleitung“ für die sozialraumorientierte Arbeit.

freien Diskurs charakterisieren. So sollte kein äußerer Zwang das Gespräch behindern. Geltung sollte das beste Argument haben. Keiner der TeilnehmerInnen sollte ein Vorrecht aufgrund von Alter, Erfahrung oder Autorität haben. Jede/r sollte bereit sein, mit dem oder der anderen die Rolle zu tauschen. Das Ziel der Kommunikation sollte der Konsens sein, der gleichsam als neue Wahrheit von den Beteiligten angenommen wird.

An diesen Regeln kann man sehr gut erkennen, dass beim Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung kein herrschaftsfreier Diskurs besteht: Das Gespräch ist von einem äußeren Zwang behindert, da die Voraussetzung für das gemeinsame Gespräch eine Anordnung nach § 15 SGB II ist; demnach soll das zuständige Jobcenter „mit jedem Hilfebedürftigen die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren“ (ebd.). Im § 16 SGB II werden dann die konkreten Maßnahmen aufgedgliedert, zu denen auch explizit die Arbeitsgelegenheiten zählen. Verstärkt wird der äußere Zwang durch die Androhung von Sanktionen bzw. durch die Ankündigung einer Belohnung.⁴⁵ Habermas spricht hier von offenem strategischem Handeln, da der strategisch Handelnde versucht, seine Ziele unabhängig vom Einverständnis der/s Mithandelnden zu erreichen.

„Ja, die wollten mir einen Vierhundert-Euro-Job geben, aber da kriege ich ja auch nur die 150 oder 160 Euro. Und da habe ich halt mitbekommen, dass hier jemand gesucht wird und ich kenne ja die ganzen Leute hier. wenn die mich nehmen, würde ich sofort hier anfangen.“ (Walter S., 59 Jahre).

Auch wenn Herr S. hier nicht explizit von einem Zwang bzw. einer Androhung von Sanktionen spricht, so handelt es sich nach meiner Einschätzung doch um ein strategisches Handeln seitens des Jobcenters, das einen gewissen Zwang auf die LeistungsempfängerInnen ausübt. Bei einer Nichtaufnahme des Ein-Euro-Jobs bzw. des Vierhundert-Euro-Jobs hätten Sanktionen gedroht. Dass Herr S. dies vielleicht auch als Chance gesehen haben könnte, ändert nichts daran, dass es sich bei dem Gegenüber zwischen Lebenswelt und System immer um ein hierarchisches Verhältnis handelt, bei dem das System bzw. das Subsystem

45 So werden im Falle einer Verweigerung Sanktionen in Form einer Absenkung der maßgebenden Regelleistung vorgenommen (im Höchstfall eine Kürzung der Regelleistung um 100%). Bei Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit wird eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen gezahlt bzw. eine versicherungspflichtige Beschäftigung in Aussicht gestellt.

die Lebenswelt bestimmt oder doch zumindest beeinflusst. Die Prämisse, dass das beste Argument gelten sollte, wird ebenso vernachlässigt. Alles wird dem Grundsatz des Forderns unterworfen. Argumente zählen wenig gegenüber den Auflagen der Jobcenter. MitarbeiterInnen der Jobcenter haben eine Autorität aufgrund des Kolonialisierungsvorgangs, der bereits beschrieben worden ist. Ein Konsens ist im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung nicht zwingend notwendig, vielmehr geht es darum, bestimmte Vorgaben umzusetzen.

6.5.4. Institutionalisierung der Lebenswelt von Menschen in einer Arbeitsgelegenheit

Somit stellt das System der Sozialen Sicherung die Werte der Lebenswelt aber in Frage und es kommt zu einem Ungleichgewicht zwischen System und Lebenswelt. Dies hat auch schon Ulrich Beck in seiner Individualisierungsthese angesprochen, in der er sich mit einem „neuen Modus der Vergesellschaftung“ des Menschen auseinandergesetzt hat (vgl. Beck 1986). Er beschreibt, dass es seit den 1960er Jahren einen massiven sozialen Wandel gegeben hat, der zu einem „Gestaltwandel des Verhältnisses von Individuum und Gesellschaft geführt habe“ (a.a.O.: 205). Die Individualisierungstheorie geht davon aus, dass durch Individualisierungstendenzen das Soziale (ver-)schwindet. Die von Beck heraufbeschworene Auflösung unserer Gesellschaftsformen führt demnach zu einem Zerfall der kollektiv geteilten Werte, Normen, Handlungsmuster. Indem die bestehende Gesellschaft immer mehr zerfällt, verstärken sich auch immer mehr soziale Ungleichheit.

Die Schlussfolgerung nach Beck wäre, dass Gruppen nur noch statistische Zusammenfassungen wären – unabhängig von ihrer Lebenswelt. Lebenswelt müsste hier neu definiert werden, da – wie bereits beschrieben – ein Abstieg in das SGB II ohne berufliche oder Soziale Sicherung jederzeit möglich ist. Die soziale Herkunft ist nicht mehr ausschlaggebend, lediglich eine zugeordnete Gruppenzugehörigkeit. Das soziale Umfeld, die verinnerlichteten Werte und Normen sind nicht verallgemeinerbar und unterscheiden sich innerhalb der heterogenen Gruppe der Hartz-IV-EmpfängerInnen.

So komme es nach Beck zu institutionenabhängigen Individuallagen, indem der bzw. die Einzelne „zwar aus traditionellen Bindungen und Versorgungsbezügen herausgelöst“ (a.a.O.: 211) wird, dafür „aber die

Zwänge des Arbeitsmarktes [...] und Kontrollen ein“ (ebd.) tauscht. An die Stelle traditioneller Bindungen träten somit sekundäre Instanzen und Institutionen, die den bzw. die Einzelne/n prägten und so zum Spielball der Konjunkturen und Märkten machten (ebd.). Somit kommt es zu einer Verschränkung von System und Lebenswelt, in der die individualisierte Privatexistenz immer offensichtlicher und nachdrücklicher von Verhältnissen und Bedingungen abhängig wird, die sich ihrem Zugriff vollständig entziehen. Diese These entspricht daher dem Kolonialisierungsprozess, den Habermas eingeführt hat.

6.5.5. *Sozialraum als Verschränkung von Lebenswelt und System*

In den vorangegangenen Kapiteln ist deutlich geworden, dass die Lebenswelt der Menschen stark durch institutionalisierte normative Regulationssysteme geprägt ist, da diese durch die Verrechtlichung Raumherstellung und Raumnutzung regeln. Diese Wechselwirkungen zwischen der Welt der Institutionen und den Lebenswelten führen zu einer widersprüchlichen Einheit dieser beiden Elemente, was gegebenenfalls auch daran liegt, dass sowohl die Lebenswelten als auch die Systeme unterschiedliche Raumverständnisse haben.

Die Systeme gehen häufig von einer administrativen Steuerungsgröße aus, was zur Folge hat, dass ein stark territorial gebundener Sozialraumbegriff vorliegt. So haben die Jobcenter klare Zuständigkeitsbezirke. Raum ist hier vor allem Macht- und Entscheidungsraum. So steckt in bewusst getroffenen sozialräumlichen Entwicklungsprozessen trotzdem immer eine gewisse Willkür, die auf Macht- und Besitzverhältnisse hinweist. Früchtel et al (2010a: 202) sprechen deswegen auch von einer *Vermachtung* von Raum. „Raum ist Regelwerk und Verrechtlichung“ (ebd.). Das bedeutet, Raum entsteht durch Macht- und Besitzverhältnisse, die sich zeigen, indem sich Menschen positionieren.⁴⁶ Die Lebenswelten der Menschen bestehen im Gegensatz dazu häufig aus informellen sozialräumlichen Strukturen, die Budde und Früchtel (2005: 239) *Sozialstruktur* nennen. Der Subjektbezug ist hier sehr stark mit einbezogen, da jede Lebenswelt individuell konstruiert wird. Daher kann es lediglich Überlappungen zwischen den unterschiedlichen Sozialräumen geben.

46 Früchtel, Cyprian und Budde beziehen sich mit ihrer Annahme auf Martina Löws Definition von Raum, die bereits unter Kapitel 5.1.1. vorgestellt wurde.

Beck sieht diese ambivalente Verschränkung und die Kolonialisierungsprozesse, die zu einer institutionenabhängigen Individuallage führen, aber nicht zwangsläufig als das Ende eines Prozesses. Vielmehr fordert er vom Individuum, dass es „entsprechend bei Strafe seiner permanenten Benachteiligung lernen [muss], sich selbst als Handlungszentrum, als Planungsbüro in Bezug auf seinen eignen Lebenslauf, seine Fähigkeiten, Orientierungen [...] usw.“ (Beck 1986: 217) begreifen muss. Ein aktives Handlungsmodell des Alltags eröffne dem Individuum Handlungschancen, so Beck (ebd.). Somit sind die determinierenden institutionellen Lagen nicht bloße Fremdeinwirkung auf ein passives Individuum, „sondern auch Konsequenzen der von ihm selbst getroffenen Entscheidungen, die er als solche sehen und verarbeiten muss“ (a.a.O.: 218).

6.6. Der Lebenslagenansatz als Rahmen von Handlungsmöglichkeiten

Wie bereits im Kapitel „Vermachtung von Raum“ angerissen, gibt es *die* Lebenswelt nicht. Der Soziologe Björn Kraus bezeichnet die Lebenswelt als die subjektiv wahrgenommene Welt, während er unter Lebenslage die tatsächlichen Lebensbedingungen subsummiert. Anders ausgedrückt: „der Mensch [konstruiert] seine Lebenswelt unter den jeweiligen Bedingungen seiner Lebenslage [...]“ (Kraus: 9). So unterscheide sich die Lebenswelt zweier Menschen auch dann schon, „wenn diese unter den gleichen Umweltbedingungen gebildet werden.“ (a.a.O. 6). So ergebe sich eine doppelte Subjektivität, in dem Sinne, dass „zum einen das, was wahrgenommen wird und zum anderen auch, wie etwas wahrgenommen wird“ (ebd.). Der Fokus bei der Lebenslage liegt dabei hauptsächlich auf den äußeren Umständen, also den Rahmenbedingungen, die ein Mensch vorfindet. So können sich die Lebenslagen von Menschen innerhalb eines Milieus aufgrund der qualitativen und quantitativen Ausstattung mit Lebensgütern unterscheiden. Die Lebenswelt sei demnach „das Ergebnis der subjektiven Wahrnehmung der zur Verfügung stehenden Lebenslage“ (a.a.O.: 9). Hier könnte man wieder den Bezug zu Löw und Weichhart herstellen, da Karas die Begriffe Wirklichkeit und Realität zu Hilfe nimmt, um seine Annahme zu präzisieren. So sei die Realität eine physikalische Welt, die durch die subjektive Wahrnehmung zur subjektiv konstruierten Wirklichkeit werde (ebd.).

Lothar Böhnisch behauptet, dass das Lebenslagenparadigma zum einen „formal-deskriptiv [...] als ‚Set‘ von Ressourcen und Belastungen des Individuums im gesellschaftlich kontextualisierten Lebenszusammenhang“ (Böhnisch 2002: 210) anzusehen sei. Zum anderen werde „Lebenslage“ aber auch sozialpolitisch bestimmt (ebd.), „als die Möglichkeit von Angehörigen einer Klasse, einer Schicht, eines Milieus für eine bestimmte Lebensgestaltung in Abhängigkeit und Zusammenhang mit den planmäßig beeinflussten Bereichen“ (Chassé 1999: 148). Chassé geht davon aus, dass diese Möglichkeiten im Rahmen sozial abgestufter „Zugänge bzw. Zugangsmöglichkeiten zu materiellen, immateriellen und sozialen Ressourcen“ (a.a.O.: 150) begrenzt bzw. limitiert seien. Böhnisch geht angesichts der Pluralisierung von Lebensverläufen von einer Vielfalt von Lebenslagen aus, die zu einer sozialen Desintegration führen (vgl. May o.J.: 6).⁴⁷ Anders ausgedrückt: „sozialstrukturelle Probleme sozialer Desorganisation [äußern] sich in biographischen Integrations- und Integritätsproblemen und darauf bezogenen kritischen Lebensereignissen“ (Böhnisch 2003: 202). Kritische Lebensereignisse sind nach Filip „im Leben einer Person auftretende [...], die durch *Veränderungen der (sozialen) Lebenssituation* gekennzeichnet sind und mit entsprechenden *Anpassungsleistungen durch die Person* beantwortet werden müssen“ (Filip 1981: 23). So löst eine Arbeitslosigkeit bei den meisten Menschen große Unsicherheiten aus. Es stellen sich Fragen nach der Sicherung des Lebensstandards, die zu einem Stresserleben führen können. So haben fast alle Befragten eine Entlassung erleben müssen, die zwar individuell unterschiedlich verarbeitet wurde, jedoch immer dazu führte, dass die Personen im Aufgabenbereich des SGB II gelandet sind und sich letztlich in einer Arbeitsgelegenheit befinden.

Die Ursachen für dieses Phänomen wurden an anderer Stelle schon ausführlich beschrieben, ebenso der Umgang und die persönlichen Zuschreibungen damit in der Öffentlichkeit von Medien, Wirtschaft und Sozialpolitik. Die Sozialwissenschaftlerin Ingeborg Nahnsen sieht den Begriff der Lebenslage als geeignet, um die Wechselwirkung der oberflächlich als Fülle von Einzelproblemen, wie Arbeitslosigkeit, Eigentumsbildung oder Mitbestimmung, die der Sozialpolitik zugerechnet werden, zu verdeutlichen (vgl. Voges et. al. 2003: 41). Nahnsen interessiert sich vor allem für die strukturell gegebenen Bedingungen, die es ermöglichen bzw. verhindern, ihrer überhaupt bewusst zu werden. Zu

47 Vergleiche auch Becks Figur der Theoriegesellschaft, Kap. 6.4.

diesen Bedingungen gehören auch die Sozialpolitik, die Verteilungspolitik, der Arbeitsmarkt, etc. auf der einen Seite und materielle und immaterielle Ressourcen auf der anderen Seite. Letztlich bleibt aber das Haushaltseinkommen „das zentrale Merkmal der Lebenslage, da es den Zugang zur Befriedigung zahlreicher Bedürfnisse gewährt“ (a.a.O.: 43). Dies bekräftigt die These der „Armut im Wohlfahrtsstaat“ (vgl. Alisch 2008: 90).

Die Beschäftigung mit unterschiedlichen Lebenslagen führt zwangsläufig zu der Frage nach dem Umgang mit diesen. Individuen gehen unterschiedlich mit Problemen um, je nachdem welche Reproduktionsstrategien sie verfolgen bzw. welche Copingstrategien ihnen zur Verfügung stehen. Daher sollen im folgenden Kapitel unterschiedliche Copingstrategien von Menschen, die sich in einer Arbeitsgelegenheit befinden, behandelt werden.

6.7. Copingstrategien von Menschen in Arbeitsgelegenheiten

Lothar Böhnisch hat ein Bewältigungsparadigma erstellt, das sich am Lebenslagenparadigma orientiert und mit dem er versucht, das Konzept der Lebensbewältigung zu erfassen. Unter Lebensbewältigung versteht er das „Aufschließen der Zugänge und Möglichkeiten, die in der [subjektiv empfundenen, Anm. d. Verf.] Lebenslage liegen“ (Böhnisch/ Funk 1989: 59). Böhnisch schließt sich an das aus der Stressforschung stammende Coping-Konzept an, dass Lebensbewältigung als „das Streben nach subjektiver Handlungsfähigkeit in kritischen Lebenssituationen, in denen das psychosoziale Gleichgewicht – Selbstwertgefühle und soziale Anerkennung – gefährdet ist“ (Böhnisch 2002: 202f.) ansieht. Es sind aber nicht nur kritische Lebensereignisse, die eine Belastung darstellen, sondern vor allem „auch chronische Anspannungen und überdauernde bzw. über einen längeren Zeitraum anhaltende Situationen der Verunsicherung, der Bedrohung oder Befürchtung des Eintretens eines unerwünschten Ereignisses, der Überforderung oder Unzufriedenheit“ (Mansel 1994: 12), die zu Stresserleben führen können.

Beim klassischen Coping, das sich auf die Handlungsebene bezieht, wird im Wesentlichen von zwei Verhaltensstrategien ausgegangen. Nämlich von einem eher aktiven, problembewältigenden Verhalten auf der einen

Seite und von einem eher ausweichenden, problemvermeidenden Verhalten auf der anderen Seite (vgl. Reißig 2010: 61). Kritische Lebensereignisse können aber auch auf der Einstellungsebene betrachtet werden. Das Coping basiert auf Einstellungen, d.h. auf Strategien, die dem Handeln gleichsam vorgelagert sind – ganz im Sinne der Bourdieuschen Habitusstheorie – die zu einer *Identität* führen. Hier, d.h. auf der Einstellungsebene, setzt der Ansatz von Bandstädter und Greve an. Sie sprechen von Identitätsdefiziten, die aus einer Nicht-Passung zwischen der normativen Selbstkonstruktion und der Definition des aktuellen Selbst einer Person resultiert. Zur Verringerung oder Beseitigung dieser Diskrepanzen sehen sie drei mögliche Mechanismen: den *assimilativen Bewältigungsmechanismus*, bei dem die eigenen Aktivitäten darauf abzielen, das Verhalten und die Einstellungen an das vorhandene normative Selbstbild anzupassen. Den *akkomodativen Bewältigungsmechanismus*, bei dem die Anpassung und Reorganisation von Zielen, Wünschen und Werten der normativen Selbstentwürfe vorgenommen werden. Und schließlich den *immunisierenden Bewältigungsmechanismus*, der dazu führt, dass es auf der Ebene der Selbstbeobachtung zu Negierungen bzw. Umdeutungen diskrepanter Selbstbilder kommt (vgl. Reißig 2010: 62f.).

Hier möchte ich zunächst auf Kronauer verweisen, der drei verschiedene Bedrohlichkeitsstufen der Arbeitslosigkeit benennt: Arbeitslosigkeit als integrierbarer Bestandteil der Erwerbsbiographie, Arbeitslosigkeit als Bedrohung, da ihre Integrierbarkeit in Frage steht und Arbeitslosigkeit als lebensbestimmende soziale Realität. Auf jeder Bedrohlichkeitsstufe zeigten sich, so Kronauer, signifikante Unterschiede in den Handlungsmöglichkeiten und den Formen der Auseinandersetzung mit der Arbeitslosigkeit. Hieraus ergaben sich sechs Erfahrungs- und Umgangsweisen mit Arbeitslosigkeit, so z.B. Arbeitslosigkeit als Chance auf Zeit bzw. als Einschnitt, mit dem man eine Zeitlang zurecht kommen kann (erste Kategorie), Arbeitslosigkeit als Bedrohung, der man etwas entgegensetzt oder der man ausgeliefert ist (zweite Kategorie), Arbeitslosigkeit als schlechte Realität, der man sich unterwirft oder in der man sich einrichtet (dritte Kategorie). Diese Vielfalt von Mustern im Umgang mit Arbeitslosigkeit könnte man auch hinsichtlich der Akzeptanz von Aktivierungsmaßnahmen – zu denen die Arbeitsgelegenheiten auch zählen – anwenden.

So wurden im Rahmen einer Untersuchung verschiedene Deutungsmuster der Wahrnehmung und Aneignung arbeitsmarktpolitischer Maß-

nahmen herausgearbeitet, die nach Wenzel in verschiedene Typen aufgliedert wurden (vgl. Wenzel 2008: 8). Die Grundannahme ist allerdings, dass die Maßnahmen im Zuge der Teilnahme einen praktischen Sinn und eine hohe alltagsweltliche Relevanz entfalten (vgl. Möller/Walwei 2009: 222). Diese ist jedoch abhängig davon, „auf welche Weise und mit welchen Konsequenzen Maßnahmen in den Alltag der Hilfebedürftigen integriert werden“ (ebd.). Auch die Lebensumstände der Betroffenen, die Umsetzung der Maßnahme und die Erwartungen bzw. das Verständnis, das die Betroffenen von der Arbeitsgelegenheit haben. Unter Einbeziehung unterschiedlicher Deutungshorizonte hat Wenzel folgende Kategorisierung entworfen:

TeilnehmerInnen einer Arbeitsgelegenheit argumentieren häufig vor dem Hintergrund der Politik bzw. der Sozialpolitik. So gibt es denjenigen Typus, der die Angebote als Autonomieverlust erlebt und die Aufnahme eines Ein-Euro-Jobs als vorläufigen Endpunkt einer Abwärtsentwicklung ansieht. Die Beschäftigung ersetzt die wirkliche Normalität und die Teilhabedimensionen, die nur eine wirkliche Erwerbsarbeit bieten könnte. Im Gegensatz zu den Vorstellungen einer Politik des Empowerments wird die Maßnahme als Exklusion und *Entmächtigung* erfahren. Die Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit wird aber vielleicht dennoch begrüßt. Nicht, weil daran Hoffnungen auf eine Integration in den Arbeitsmarkt geknüpft sind, sondern weil dies ein Surrogat, einen Ersatz für gesellschaftliche Teilhabe darstellt. Andere begreifen die Teilnahme an einer Maßnahme als scheinbare Inklusion, tatsächlich aber als *interne Ausgrenzung*: Maßnahmeangebote sind nur äußerliche Teilhabeangebote, hinter denen aber keine echte Leistung steht. Vielmehr sehen sie die Arbeitsmarktinstrumente als eine „Legitimationsmaschinerie, die den Betroffenen nicht hilft, es den SGB-II-Trägern aber erleichtert, einen Tätigkeitsnachweis zu führen“ (ebd.)

Ein zweiter Diskurshorizont, der nach Wenzel für viele Betroffene wichtig sei, ist der der Ökonomie. So stellt das *Workfare*-Deutungsmuster die Annahme in den Vordergrund, dass die Teilnahme an einer Maßnahme eine Art Gegenleistung für die erbrachten Transferzahlungen sei – es sich aber nicht um Integrationsschritte handle. Der *Grundeinkommen*-Typus sieht die Arbeitsgelegenheit als eine Art Chance, sich etwas hinzuzuverdienen. So wird die Regelleistung zu einem Grundeinkommen, das durch die eigenen Aktivitäten ergänzt werden kann. Der

Typus der *Marktoptimierung* sieht die Aktivierung als Chance zur Verbesserung der Marktsituation, indem die Möglichkeit besteht, Marktkenntnisse und Kompetenzen zu erwerben, um wieder in eine ungeforderte Beschäftigung zu kommen. Hier wird die Arbeitsgelegenheit als echte Integrationsleistung interpretiert. Der Typus der *Gabenökonomie* empfindet die Angebote des Sozialstaates als Chance für einen plötzlichen und unvorhersehbaren Richtungswechsel in der eigenen Biographie. Nach Wenzel verdichte sich dies „beispielsweise zu der Hoffnung auf einen vollständigen Neubeginn unter veränderten Vorzeichen“ (ebd.: 223).

Ein dritter Deutungshorizont, ist der der Bildung und Erziehung. Der Typus der *Biographieadäquanz* wertet Maßnahmen hauptsächlich daraufhin, ob sie an das erreichte Bildungs- und Qualifikationsniveau anknüpfen und dieses ergänzen. Nach Wenzel falle diese Prüfung oftmals negativ aus (ebd.).

Als vierten Deutungshorizont nennt Wenzel die Moral bzw. die Moralisierung, bei der es um die Artikulation von Achtung und Missachtung gegenüber Personen gehe. Hierzu gehört der Typus der *sozialen Entgrenzung*. Angehörige dieses Typus haben vor allem davor Angst, mit Personen in Berührung zu kommen, die sie als unterklassig empfinden. Hauptsächlich haben diese Menschen eine tief greifende Furcht davor, die einmal erreichte Statusposition zu verlieren. Der zweite moralbezogenen Typus setzt dem SGB-II-Träger einen *Missbrauchsvorwurf* entgegen. Es handele sich bei den Arbeitsgelegenheiten um eine Form von Lohndrückerei, durch die sich die Maßnahmeträger bereichern würden.

Die Befragten, deren Interviews dieser Arbeit zugrunde liegen, sind aus meiner Sicht nicht eindeutig zuzuordnen. Sie stellen vielmehr eine Mischung aus den beiden Typen *Entmächtigung* und *Grundeinkommen* dar. So gaben alle Befragten an, dass es aus ihrer Sicht lohnenswert sei, sich etwas hinzuverdienen zu können – auch wenn es sich dabei nur um 150 bis 160 Euro pro Monat handele.⁴⁸

48 In Relation zu dem aktuellen Hartz-IV-Satz von 364 Euro ist dies jedoch schon eine finanzielle Ergänzung, die nicht zu unterschätzen ist.

Die Gründe hierfür sind jedoch ganz unterschiedlich. So gab einer der Befragten an, dass er „noch etwas offen habe“ und sowieso nicht mehr verdienen dürfe bzw. es keinen Sinn mache, da er das Geld dann abgeben müsse.

„Mein Sachbearbeiter ist ein ganz netter... der ist ganz entspannt. Der sagt: ‚Herr K., sie werden nächstes Jahr 50, da passiert nicht mehr viel. Sie sind arbeitslos und das bleiben sie auch.‘ Da gibt’s mal ein Praktikum hier und eine Qualifizierungsmaßnahme, Anm. d. Verf.] dort, aber ansonsten. Was soll da noch passieren. Da ist der Ein-Euro-Job genau das richtige. Zuviel darf ich ja auch nicht verdienen, weil, ich habe da noch was offen. Das lohnt sich dann auch nicht. Deswegen...“ (Hans K., 49 Jahre).

Auch Walter S. sieht das zusätzliche Einkommen als Möglichkeit, das Grundeinkommen zu ergänzen, um sich so bestimmte Dinge leisten zu können bzw. keine Schulden machen zu müssen.

„Aber irgendwas geht immer. Wenn dann halt irgendwo, so wie hier. Die 150 Euro haben oder nicht haben. Jetzt habe ich halt noch eine Rechnung offen, die ich noch gar nicht habe. Weil sie bei uns jetzt die Straße neu gemacht haben.“ (Walter S., 59 Jahre).

Gleichzeitig ersetzt die Beschäftigung in den meisten Fällen die wirkliche Normalität, die eine Erwerbsarbeit bieten könnte.

„Dann habe ich ein Jahr pausiert. Und dann habe ich bei [...] ein Jahr gearbeitet und dann hab ich wieder ein halbes Jahr zuhause gesessen und gesucht, bis ich das hier machen konnte. Das war hier mehr Zufall, die wollten mich da in so Entgeltstelle⁴⁹ reinpacken, weißt Du? Da kam ich dann zur Nicole [Sozialarbeiterin beim Maßnahmeträger, Anm. d. Verf.]. ‚Da passen sie gar nicht rein zu den Ein-Euro-Jobbern.‘ Und dann hat die mit dem Bänder [Meister des Zweckbetriebes, der auch vom Maßnahmeträger geführt wird, Anm. d. Verf.] telefoniert und dann kam ich da rein. Hätt ich nie gedacht, dass mal so... Vor allem wenn Du mal 55 bist, also 54. Nächstes Jahr werde ich 55. Vor allem Wenn Du über dreißig Jahre bei einer Firma bist, da denkst du, du bleibst bis zum Ende. Ich hab da gelernt und alles. Die Leute, die Eltern von den Juniorchefs, die haben keine Lust mehr gehabt, die warn zu alt schon. Die Jungen, die haben dann, weil die Konkurrenz zu groß war, alles abgerissen und dann zugemacht. Und haben alle heimgeschickt. 130 Leute [...]. Was willstste mache. [...] Nach einer Woche hat keiner mehr danach gefragt. Das ist halt so und fertig.“

49 Helmut N. meint hier nicht Entgeltvariante, sondern Ein-Euro-Job. Er ist seit einem halben Jahr in einer Entgeltvariante als *Anleiter* beschäftigt und leitet Ein-Euro-Jobber handwerklich an.

Dann leitet er über zum „täglichen Geschäft“, so dass man meinen könnte, er arbeite wie früher als Meister in einem betriebswirtschaftlichen Unternehmen.

„Also momentan, also, läuft eigentlich gut, wenn alle da sind, weißt Du. Aber wenn Du keine Leute hast, dann hast Du noch versprochen, mit dem Stand, das machen wir noch fertig [...] Aber so, wenn Du überlegst, wenn Du keinen hast, der mitzieht, der ein bisschen was macht. Der M. macht sowieso was er will, der D. ist krank [...] Aja gut, wenn Du keine Leute hast... stell dir mal vor, wenn Du ein Privatunternehmen bist [...]. Wir haben Arbeit ohne Ende, aber keine Leute.“ (Helmut N., 54 Jahre).

Lediglich eine Befragte gab an, dass sie die Maßnahme nicht mehr fortführen wolle und dass sie „auch zuhause keine Langeweile habe“ und „ihre Zeit auch so rumbekäme“, was aber vor allem mit dem Umgang der Ein-Euro-JobberInnen untereinander zu tun habe. Hier kann man an den Annahmen von Möller und Walwei anschließen, welche die unterschiedlichen Copingstrategien auch mit der Umsetzung der Maßnahme in Beziehung setzen.

„Ja, ich habe mir des schwer überlegt. Aja, ach die anderen Mitarbeiter... also jetzt nicht die anderen Ehrenamtler, also jetzt die andern Ein-Euro-Jobber, mit denen komme ich nicht so gut klar... Doch das ist so, zum Beispiel die Kaffeekasse wollte ich machen am Dienstag, da fragt die mich: ‚Kriegst Du das überhaupt hin.‘ So auf die Art, bin ich zu blöd dazu?! Jetzt nur so als Beispiel, bin ich zu blöd zum Zählen? [...] Ich bin auch nicht perfekt, jeder hat seine Fehler [...] da müssen sie jemanden anderen suchen, der Kaffee kocht. Aja, das ist halt so krass hier“ (Brigitte W., 53 Jahre)

Ein weiterer Befragter wird die Maßnahme zwar über den 31.12.2011 hinaus fortführen wollen, gibt aber auch an, dass viel davon abhängt, wer an der Maßnahme noch teilnehme.

„Ich hab schon vor, im nächsten Jahr noch ein bisschen was zu machen. Wenn’s nur drei oder sechs Monate wären. [...] Es kommt aber auch auf die Leute drauf an, wer noch so dabei ist. Wenn Du so Ein-Euro-Jobber und ABMler⁵⁰ vergleichst, dann schneiden die ABMler schlechter ab, zwecks Anwesenheit und Einstellung, und so. Aber, ist ja a nicht mein Problem. Ist das von den Anleitern.“ (Horst L., 62 Jahre).

50 Mit ABMler sind hier diejenigen Maßnahmeteilnehmer gemeint, die sich in der Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante befinden. Klassische ABM wird von dem ABMnahmeträger, bei dem die Befragten tätig sind, nicht mehr angeboten.

Interessanterweise sieht aber keiner der Befragten die Maßnahme als Zwang an. Von den sieben Befragten gaben alle an, dass sie sich die Arbeitsgelegenheit selbst gesucht hätten und die Aufforderung, wenn es denn eine gegeben hat vom Jobcenter, nicht als Zwang empfunden wurde.

„Also naja, ich hab ja Glück, wenn ich das so von den anderen höre, die müssen jeden Monat zwanzig Bewerbungen schreiben und so. Da habe ich echt Glück, ich muss da gar nix machen. Ich hatte drei Einladungen bei der Arge, da ging es meistens um so Sachen, wie Verlängerung und so und Neuantrag. Aber da wollten die nix von mir. Vielleicht auch, weil ich beide Schultern gebrochen hatte und da hab ich so Nägel und Schrauben drin. Aber die andern, wenn ich mir die so angucke, die können eigentlich auch nicht so. Ich weiß gar nicht, warum das bei denen so ist und bei mir so? Aber ich habe da Glück gehabt.“ (Dietmar S., 60 Jahre).

Oder Frau A., der zwar eine Arbeitsgelegenheit angeboten wurde, dies aber nicht als Zwang empfunden hat.

Und dann hat mir die H. den Ein-Euro-Job angeboten. Die hat gesagt: Ich könnte Ihnen was anbieten. Wenn ich das nicht gewollt hätte, dann hätte ich das auch nicht machen müssen. Sie hat auch gesagt, da werden Sie Dinge erleben, die können Sie sich gar nicht vorstellen. Da sind Leute aus dem Gefängnis, Drogenabhängige, Wohnungslose...“ (Jutta A., 61 Jahre).

Herr L. hat sich nach eigenen Angaben auch selbst um den Ein-Euro-Job gekümmert, den er durchführt. Als Gründe nennt er eine fehlende Tagesstruktur, die ihn durch Langeweile und Antriebsstörungen zum verstärkten Alkoholkonsum angeregt hätte.

„Was meine Suchtproblematik angeht, habe ich da eine Ausweichmöglichkeit. Und da ich da wahrscheinlich manchmal auch Depressionen habe und dann merkt man, es geht los, und dann möchte man das verdrängen und dann säuft man sich wieder einen und jetzt habe ich mich mit dem Ein-Euro-Job und dem Betreuten Einzelwohnen [...]. Und jetzt habe ich auch einen speziellen gesetzlichen Betreuer angeheuert, der meine Finanzen regelt.“ (Horst L., 62 Jahre).

Wie der Umgang mit einer Arbeitsgelegenheit empfunden wird, hängt letztlich von der Konstellation verschiedener Faktoren ab. Lazarus und Launer bezeichnen diese Faktoren als *Moderatorvariablen*, da sie zwischen den Belastungen und dem individuellen Befinden des Einzelnen vermitteln (vgl. Breig/Leuther 2007: 47). Hierbei kann es sich um das Bildungs- und Qualifikationsniveau, um die soziale Unterstützung, die

soziale Schicht, das Selbstwertgefühl, das Alter oder die Arbeits- und Berufsorientierung handeln, also alle materiellen und immateriellen Lebensbedingungen, die Kraus unter dem Begriff der Lebenslage subsummiert hat (vgl. Kraus: 9). Hinsichtlich dieser Variablen handelt es sich bei den Befragten um eine sehr heterogene Gruppe von Menschen. Gemein ist Ihnen lediglich das Alter, das alle als *Vermittlungsbemmnis* sehen. Aus dieser Sichtweise wird der Ein-Euro-Job bzw. die Arbeitsgelegenheit in Entgeltvariante als vorübergehende, als einzige Möglichkeit gesehen, an der Gesellschaft teilzuhaben – auch wenn vielen klar ist, dass es sich hierbei nur um eine Illusion handelt und dass es sich um eine *Entmächtigung* im Sinne Wenzels handelt. Einige Befragte geben an, dass sie damit die Zeit zur Rente überbrücken wollen:

„Aja gut, Ich meine, ich bin in dem Alter, ich könnte sage, das kann anderthalb Jahre laufen. Acht Monate hab ich, ja gut, dann nochmal acht Monate und dann Rentenalter. Fünfzig Prozent Schwerbehinderung durch die Bandscheibe, LWS und Wirbelsäulenverengung und dann könnte es klappen. Ach warten wir es ab. [...] Aber dann geh ich zum SPV in die Tagesstätte. [...] Da koche ich dann für dreißig Leute. [...] Aber wie gesagt, das ist halt, das ist halt eine Struktur, die hat man dann, dann kann man sagen, das und das tu ich da auch, das un das habe ich da zu tun.“ (Horst L., 62 Jahre).

Wichtig scheint den Befragten vor allem die Tagesstruktur zu sein, die aber mit Wegfall der Arbeitsbeschäftigung zunächst vorbei zu sein scheint. So auch bei Dietmar S., der nach Erreichen seiner Rente weiterhin ehrenamtlich in dem Bereich arbeiten möchte, den er auch schon als Ein-Euro-Jobber gemacht hat:

„Ich hab mit meiner Betreuerin im Mai nen Antrag auf EU-Rente gestellt und dann hab ich die ganze Zeit nix mehr gehört und jetzt kam dann die Bestätigung, dass die Rente durch ist und ich aber, also ich kriege aber erst ab Januar Geld und dann wird das aufgerechnet, was ich jetzt die letzten Monate von Hartz IV bekommen habe. Ja, und [...] Ich habe ja einmal verlängert und bin jetzt über ein Jahr dabei. Eigentlich hätte ich noch bis 31.12. aber jetzt ist meine Rente genehmigt worden und ich bin dann seit 30.11. Rentner. Ich war ja auch 25 Jahre verheiratet und da hab ich auch, also meine Frau hat immer gut verdient, besser als ich, aber da hab ich jetzt halt auch Anrecht auf Rente von ihr. Das sind auch noch mal 500 Euro. Und ich könnte jetzt 400 Euro dazuverdienen zu der Rente, aber ich will das eigentlich nicht. Ich würde lieber weiter ehrenamtlich arbeiten, hier, das was ich vorher auch gemacht hab. Wenn das geht.“ (Dietmar S., 60).

Vor allem das Alter wird als Problem bzw. Vermittlungshemmnis gesehen:

„Ei, ich werd 55 [als er arbeitslos wurde, Anm. d. Verf.], wer gibt mir dann noch was? Es laufen Jüngere draußen rum, die nix kriegen. Was willstest du machen? Wenn ich mich verrückt mache, mache ich mich so verrückt, dass ich einen Herzinfarkt kriege.“ (Walter S., 59 Jahre.

„Also, ich habe über 250 Bewerbungen geschrieben, alle erfolglos. Überall zu alt.“ (Jutta A., 61).

Interessanterweise sieht keiner der Befragten die Arbeitsgelegenheiten in dem Licht, in dem die Maßnahmen gerne von den Kritikern gesehen werden. So gibt es weder einen Missbrauchsvorwurf gegenüber dem Jobcenter noch werden die Maßnahmen als Zwang im Sinne eines Workfare-Gedankens gesehen. Um dies zu erklären, soll im Folgenden der Versuch unternommen werden, die Motive, die Nutzungsvorstellungen und Nutzungswünsche der Befragten noch etwas mehr in den Mittelpunkt zu rücken.

6.8. Gesellschaftlicher Raum als Vernetzung von Interessen

Der Versuch, verschiedene Ansätze von Sozialraumaneignung in Bezug zur Ausgangsfragestellung zu setzen, hat eindrücklich gezeigt, dass Sozialräume je nach Alter, Lebensphase, Interessen usw. höchst individuell definiert werden (vgl. Hinte 2003: 540). Gleichzeitig gibt es auch auf bestimmte Gruppen bezogene Regelmäßigkeiten, die bestimmte sozialräumliche Markierungen setzen. Zwischen diesen einzelnen Sozialräumen kommt es wiederum zu Überlappungen, wie z.B. im Supermarkt, in der Kneipe oder eben im Jobcenter oder bei einem Träger sozialer Arbeit, der Arbeitsgelegenheiten anbietet und wo sich die unterschiedlichen Individuen begegnen. Überall dort begegnen und treffen sich Menschen und Gruppen. An diesen Überlappungen, an denen sich zahlreiche individuelle Sozialräume überschneiden (vgl. Wüst 2008: 42), lassen sich sozialräumlich identifizierbare Interessen, Problemlagen und Ausdrucksformen von Alltagskultur“ (Hinte 2007: 31) abbilden.

Daraus schließt Hinte, dass es „im Grunde [...] so viel Sozialräume wie Individuen“ (ebd.) gibt. Becker, Eigenbrodt und May haben versucht, solche Sozialräume begrifflich zu fassen. So werden Sozialräume erst

durch die Vernetzung der raumbezogenen Interessenorientierungen derjenigen Subjekte, die sich in der konkreten Situation befinden, konstituiert. Damit erweitern sie gängige Konzepte um den Vernetzungsgedanken,⁵¹ der nachfolgend vorgestellt werden soll, wobei vor allem der Frage nachgegangen werden soll, wo die Ursachen für die Problemlagen liegen, die sich an den Überlappungen lediglich abzeichnen?

6.8.1. Wiesbadener Gruppe

Bescker et al. gehen in ihrem Handlungsraumprojekt⁵² davon aus, „dass Sozialräume in konkreten raum-zeitlich eingegrenzten Situationen erst über die Vernetzung der raum-bezogenen Interessenorientierungen der in dieser Situation befindlichen Subjekte konstituiert werden“ (May 2011: 48). Die Gruppe geht damit über gängige relationale Sozialraum-Definitionen wie etwa die von Löw oder Bourdieu hinaus, nach deren Definitionen es sich bei Sozialraum um eine „(An)Ordnung von Menschen und sozialen Gütern (Löw 2001: 224) bzw. um eine Anordnung von Menschen und Gruppen entsprechend des Volumens und der jeweiligen Kombination von ökonomischem, kulturellem und sozialem Kapital (vgl. Bourdieu 1983: 183ff.) handelt. Auch hier positionieren sich Menschen gegenüber anderen Menschen (bei Bourdieu auch in einem hierarchischen Verhältnis). Allerdings werden diese Annahmen erweitert um Formen der *Vertrautheit*. Bezogen auf die materiellen Gegeben- und Gelegenheiten (*kognitive Vertrautheit*), auf die kodifizierten Nutzungsregeln, also Nutzungswünsche und -vorstellungen (*affektive Vertrautheit*) und auf einen konkreten Ort sowie die dortige Platzierung und Positionierung sozial Handelnder (*soziale Vertrautheit*). Erst wenn diese Kriterien erfüllt sind, kann man von einer *gebrauchswertorientierten Raumeignung* sprechen, im Sinne eines gruppen-, institutions- bzw. praxiszusammenhangspezifischen Netzwerkes.

51 Läßle hat mit seinem Konzept der gesellschaftlichen Räume ähnliches versucht; ebenso Dangschat, der sich mit seinem Makro-Meso-Mikro-Konzept auf Läßle beruft.

52 Vgl. Becker/Eigenbrodt/May 1984: „Zur Bedeutung des Handlungsraums von Jugendlichen als Teil ihrer Lebenswelt.“

Hierdurch lassen sich, so die „Wiesbadener“ Gruppe, „auch jene *objektiven Möglichkeiten*⁵³ herausarbeiten, wie sie in den von den“ jeweiligen Gruppen⁵⁴ „in ihren jeweiligen Praxiszusammenhängen in höchst spezifischer Weise unternommenen Ansätzen Gestalt annehmen, sich einen Rahmen von Sozialraum zu schaffen, innerhalb dessen sie ihre Motive und Eigenschaften zu verwirklichen und ihre Erfahrungen zu organisieren trachten“ (May 2011: 51f.). So konstituiert sich der vorliegende Untersuchungsraum als Sozialraum, indem die unterschiedlichen Akteure und Institutionen (LeistungsbezieherInnen, SachbearbeiterInnen, SozialarbeiterInnen, etc. das System der Jobcenter, usw.) ihre unterschiedlichen Interessen, Anschauungen und Handlungen zusammenbringen.

In Anlehnung an Becker et al. geht es bei dem vorliegenden Handlungsprojekt um raumbezogene Interessenorientierungen, also die Frage, ob Strategien von Menschen in Arbeitsgelegenheiten die interpretierte Raumstruktur beeinflussen oder verändern, so dass eine ihren Motivationen entsprechende Beziehung zu den dinglichen, kulturellen und sozialen Objekten dieser „ortsbezogenen Raumstruktur“ hergestellt wird oder nicht. (vgl. May 2011: 48).

Dieser Ansatz scheint somit gegenüber den Ansätzen von Löw, Weichhart, Bourdieu oder Habermas besser geeignet zu sein, die Aneignung von Raum zu beschreiben, da hier nicht nur die unterschiedlichen Positionierungen und Platzierungen sozial Handelnder in einem Feld abgebildet werden, sondern auch die gegenseitige Beeinflussung bzw. Vernetzung aller Beteiligten. Becker et al. beziehen sich mit ihrem Sozialraumkonzept auf Marie-José Chombart de Lauwe, die Aneignung, wie folgt definiert: „Sich etwas aneignen bedeutet in der Tat nicht nur, einen Ort nach seinem bekannten Gebrauch zu nutzen, sondern eine Beziehung zu ihm aufzubauen, ihn in sein Leben zu integrieren, sich in ihm zu verankern und ihn in eine eigene Prägung zu geben, mit ihm umzugehen, Akteur seiner Veränderung zu werden.“ (de Lauwe 1977: 24). So kann man die Raumanneignung der MaßnahmeteilnehmerInnen nicht ohne die FallmanagerInnen bei den Jobcentern sehen oder die Handelnden innerhalb der Sozialpolitik, die alle in einer raumzeitlich begrenzten Situation agieren. So stehen sich teilweise unterschiedliche

53 Mit objektiven Mitteln sind vor allem solche Mittel gemeint, die verfügbar sind bzw. von einer Gruppe selbst produziert werden, um einen Rahmen von Sozialraum zu realisieren.

54 Die Gruppe nennt hier die Jugendlichen als Untersuchungsgegenstand.

Nutzungswünsche oder Nutzungsvorstellungen der Beteiligten gegenüber oder aber ergänzen sich. Dieser Aspekt soll nachfolgend anhand der drei unterschiedlichen Arten von Vertrautheit analysiert werden.

6.8.2. Felder der Vertrautheit

Um die Rauman eignung der Menschen in einer Arbeitsgelegenheit zu verstehen, muss man meines Erachtens einen Schritt zurückgehen und nicht nur die raumzeitliche Situation ansehen, in der sie sich aktuell befinden, sondern auch noch eine historische Dimension hinzuziehen. Alle Menschen⁵⁵, die im Rahmen dieser Arbeit befragt wurden, hatten eine geregelte Arbeit und wurden im Laufe ihres Lebens arbeitslos. Die physisch-materiellen Gegebenheiten und Gelegenheiten haben sich durch die Arbeitslosigkeit und die Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit verändert.⁵⁶ Praktizierte und angemessene Aneignungshandlungen sind in der neu entstandenen Situation, in der Arbeitslosigkeit, blockiert. Die Menschen müssen jedoch weiterhin handlungsfähig bleiben und sich ihre Umwelt (neu) aneignen, auch wenn ihnen diese zunächst fremd oder entfremdet ist (vgl. Reutlinger 2001: 56). Durch das Abrutschen in das SGB II verändern sich die physisch-materiellen Handlungs- und Rahmenbedingungen. Das Einkommen wird geringer, die Unterstützungsmöglichkeiten seitens des Systems werden eingeschränkter, teilweise verändern sich die Wohnsituationen, Ersparnes muss aufgebraucht, Vermögen abgeschmolzen werden, um die eigene Notlage bzw. Lebenslage im Sinne des Subsidiaritätsprinzips auszugleichen. Teilweise eignen sich Menschen die physisch-materiellen Gegebenheiten mit eigenen Formen und außerhalb der Normorientierung an, indem sie z.B. ihre Arbeitskraft auf dem Schwarzmarkt anbieten oder Vermögen bzw. Einkommen nicht angeben.

Hinzu kommt, dass im Sinne einer affektiven Vertrautheit die Umwelt bzw. der Raum als verregelt, als institutionalisiert und durchfunktionalisiert erlebt wird. Dies kann dazu führen, dass ein Gefühl der Ohnmacht entsteht, da diese Welt als unangreifbar, als verstellt und verschlossen erscheint und es den Betroffenen als unmöglich erscheint, sich

55 Bis auf einen, Matthias F., 25 Jahre.

56 Die physisch-materielle Umwelt setzt sich aus fixen und beweglichen Gegenständen zusammen, die ihre Bedeutung erst dann erhalten, wenn sie durch den Menschen in ihre Handlungen einbezogen werden.

in dieser Welt einzubringen (vgl. a.a.O.: 70).

„Wenn die [...] wüsste, was da abläuft auf dem Arbeitsamt... Die Sekretärin hat zu mir gesagt, der weiß, dass das jetzt abläuft und der wird sich dann melden, nächstes Jahr erst. Die haben keine Zeit, weil das Büro umgebaut wird, jetzt stehe ich da. Ich mache mir ja schon Gedanken, wie's weitergeht. Das Geld geht ja auch weiter, aber wie das mit der Arbeit weitergeht, das weiß ich nicht. Ich hab so einen Hals.“ (Brigitte W., 53 Jahre).

So werden durch Verregelungen und Machtsysteme physisch-materielle Handlungsbedingungen bzw. Handlungsgegebenheiten geschaffen, die im Sinne einer „Politik der Lebensführung“ unterschiedlich bearbeitet werden (vgl. Reutlinger 2001: 26), wie bereits bei den unterschiedlichen Copingstrategien dargestellt. Gleichzeitig liegen in diesen physisch-materiellen Räumen bzw. Gegebenheiten viele Chancen, so dass der Handlungsraum erweitert werden kann, indem auch neue Möglichkeiten in den vorhandenen Räumen angeeignet werden können (vgl. Deinet 1992: 61), die vorher außerhalb des Blickfeldes waren. So bei Dietmar S., der zunächst Arbeitsstunden im Rahmen einer gerichtlichen Auflage ableisten musste:

„Aber dann habe ich da mit dem Chef vom Tierpark gesprochen, ob ich auch weiterarbeiten könnte und der war sehr zufrieden mit mir und meiner Arbeit. Der hat dann gesagt, ich soll mal auf dem Amt nachfragen.“ (Dietmar S., 60 Jahre).

Die kognitive Vertrautheit hat meines Erachtens sehr viel mit der persönlichen historischen Entwicklung zu tun, also welchen beruflichen und persönlichen Werdegang die jeweiligen Menschen haben, bzw. welchen Lebensstil sie führen. Menschen, die nach Bourdieu über wenig Kapital verfügen, tun sich in der Regel leichter mit ihrer Situation. Das könnte auch der Grund sein, warum sich der Großteil der Befragten durch die Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit nicht sozial abgewertet fühlt. Keiner der Befragten sieht die Arbeitsgelegenheit als Marktoptimierung oder als Biographieadäquanz. Keiner macht dem System einen Missbrauchsvorwurf. Vielmehr nehmen alle Befragten die Arbeitsgelegenheit an, ohne auf einen Workfare-Gedanken zu verweisen. Es geht diesen Menschen offensichtlich vielmehr darum, das Arbeitsleben bis zur Rente zu überbrücken ohne ganz aus der Gesellschaft heraus zu fallen, ohne ausgegrenzt zu werden. Bis auf einen Befragten sind alle Teilnehmer zwischen 50 und 60 Jahre alt und haben schon mehrere Jahrzehnte in verschiedenen Berufen gearbeitet. Durch die geringere Aus-

stattung mit Kapital scheint es für die Befragten insgesamt schwieriger, sich sozialen Raum anzueignen, bzw. die vorgefundenen materiellen Gelegenheiten zu nutzen. Demnach wird eine Verregelung des Raumes durch Machtsysteme, wie das SGB II und die Jobcenter, nicht bewusst wahrgenommen.

„Ich mach das jetzt hier schon vier Jahre. [...] Ich habe mich damals selbst drum gekümmert. Da bin ich dahin gegangen und habe nachgefragt, ob das geht und wo ich das machen kann. Da hat die mich hierhergeschickt. Ich brauche das. Ich muss immer was machen.“ (Marianne S. 58 Jahre).

Die affektive Vertrautheit bezieht sich auf die „kulturellen Objekte einer ortsbezogenen Raumstruktur“ (ebd.). Konkret also darauf, inwiefern Nutzungswünsche und Nutzungsvorstellungen der tatsächlichen Nutzung der im Raum verteilten Objekte entsprechen bzw. gegenüberstehen. Die Nutzungswünsche und Vorstellungen in Bezug auf eine Arbeitsgelegenheit decken sich bei den Befragten eher mit den kodifizierten Nutzungsregeln, die vom Jobcenter bzw. der Sozialpolitik vorgegeben werden. So werden die eigenen Raumnutzungswünsche und -vorstellungen in eine rationale Bezugnahme auf den physisch-materiellen Kontext des Handelns und die kodifizierten Nutzungsregeln des Systems bezogen (in Anlehnung an Reutlinger 2001: 75). So wie bei Walter S., der sich damit abgefunden hat, dass er mit 59 Jahren keine Chance mehr auf dem Arbeitsmarkt hat. Seine Nutzungsvorstellungen decken sich vor dem Hintergrund der physisch-materiellen Gegebenheiten mit denen des Jobcenters:

„Ich war ja gewillt, etwas zu machen [...] warum nicht. Ich traue mir das zu, da was zu machen [...]“ (Walter S. 59 Jahre).

Die Annahme, dass die Menschen, die sich in einer Arbeitsgelegenheit befinden, unterschiedliche Nutzungsvorstellungen und Nutzungswünsche gegenüber dem Jobcenter haben, hat sich zumindest bei den hier Befragten nicht bestätigt. Trotzdem stehen sie einem kodifizierten und verregelten Raum gegenüber, der nur wenig Platz für eigenständige Formen der Nutzung offen lässt. Wie bereits im Kapitel „Copingstrategien von Menschen in Arbeitsgelegenheiten“ beschrieben, lassen sich hier gruppenspezifische Lebenswelten abbilden und erklären: Diejenigen, die eine Arbeitsgelegenheit als Möglichkeit sehen, sich etwas hinzuverdienen und das ALG II mit einer ergänzenden Arbeitsgelegenheit als Grundeinkommen sehen oder diejenigen, die sich durch eine Arbeitsgelegenheit entmündigt sehen, die Arbeitsgelegenheit aber trotzdem als

Hoffnung bzw. Chance erfahren, um entweder wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen oder eben als Übergang zur Rente. Raumbezogene Interessenorientierung meint nach Becker et al. aber vor allem gruppenspezifische Interessen. Dies ist die dritte Dimension, die soziale Vertrautheit oder die soziale Komponente des Konzepts, die einen konkreten Ort beschreibt, an dem sich Menschen positionieren und platzieren. Durch die Positionierung aller sozial Handelnder im Feld des SGB II mit den jeweiligen spezifischen Interessenorientierungen definiert sich der Sozialraum als Netzwerk.

Dies schließt auch die Jobcenter und die FallmanagerInnen, aber auch die sozialen Akteure und Institutionen mit ein, die als Beschäftigungsträger Arbeitsgelegenheiten anbieten. Denn auch die sozialen Akteure haben Nutzungswünsche und Nutzungsvorstellungen. Neben dem Vorhalten qualifizierender Hilfsangebote für AGHler, die eine Wiedereingliederung auf dem Arbeitsmarkt ermöglichen soll, ist das Geschäft mit den Beschäftigungsangeboten äußerst lukrativ, erhalten die Träger der Sozialen Arbeit doch Regiekosten für jeden Menschen, der sich in einer Maßnahme befindet. Die sozialen Akteure platzieren sich im Sinne einer *sozialen Vertrautheit* im Raum. Auch die Positionierung der FallmanagerInnen muss bei der Aneignung von Raum berücksichtigt werden, bedingt deren Positionierung im sozialen Raum doch auch die Aneignungsmöglichkeiten der Hilfeempfänger entscheidend. So gaben alle Befragten an, dass sie sich freiwillig um eine Arbeitsgelegenheit bemüht und keinen Zwang empfunden hätten. Daher ist davon auszugehen, dass auch die FallmanagerInnen bei den Jobcentern innerhalb der kodifizierten Nutzungsregeln einen gewissen Spielraum haben, der es ihnen erlaubt, Sanktionen auszusprechen oder eben nicht. Nur so kann angenommen werden, dass die Befragten die Maßnahme nicht als Zwang empfunden haben.

Eine weitere Erklärungsmöglichkeit ist die bereits beschriebene Übereinstimmung der Nutzungsvorstellungen von Raum bzw. über die materiellen Gelegenheiten. So scheinen die Positionierungen im Feld bzw. am konkreten Ort des SGB II scheinbar nicht hierarchisch zu sein bzw. werden von den Betroffenen nicht so wahrgenommen. Es wird kein Zwang ausgeübt auf die Betroffenen – oder zumindest werden die Anforderungen sich einen 400-Euro-Job zu suchen, nicht als Zwang aufgefasst. Sanktionen spielten keine Rolle bei der Jobsuche.

Das Raumanneignungskonzept von Becker et al. erlaubt es, die Nutzungsvorstellungen der FallmanagerInnen mit denen der Betroffenen vor dem Hintergrund der kodifizierten Nutzungsregeln und den zugrundeliegenden materiellen Gelegenheiten zu verknüpfen. Dies erlaubt es den Betroffenen unter Achtung ihrer Selbst eine Arbeitsgelegenheit anzunehmen. Was aber die Wahrnehmung des sozialen Raumes angeht, so ist zu konstatieren, dass materielle Gegebenheiten und Gelegenheiten vor dem jeweils zugrunde liegenden Werte- und Normensystem wahrgenommen werden, also auf Grundlage der eigenen Lebenswelt.

Hier möchte ich noch mal den Bezug zu Habermas, aber auch zu Weichhart herstellen: Kommunikation ist nur möglich, wenn sich der Sinn der beobachteten Interaktion erschließt. Die unterschiedlichen Gruppen, Institutionen und Betroffenen müssen sich unterschiedliches Sinnverstehen aneignen, um einander verstehen zu können. Und man muss davon ausgehen, dass es sich bei Raumwahrnehmung immer um ein selektives, verzerrtes, interpretiertes Bild der Realität handelt. Weichhart benutzt in diesem Zusammenhang den Begriff des *kognitiven Konstrukts*. Die drei Dimensionen oder Komponenten der Vertrautheit stehen in Beziehung. Dies bedeutet, dass eine Veränderung einer Dimension die anderen Dimensionen beeinflusst. So kann eine Veränderung der physisch-materiellen Gegebenheiten zu veränderten Nutzungswünschen oder zu einer veränderten Positionierung im konkreten Raum führen. Die Positionierung an einem konkreten Ort, also im Sozialen Raum ist abhängig von den Nutzungsvorstellungen, den materiellen Gegebenheiten und den anderen Objekten, die sich selbst schon im Raum positioniert haben. Alle Komponenten bedingen sich gegenseitig.

Auch die Begriffe Hierarchie und Habitus sollen nochmals eingebracht werden. Einerseits handelt es sich bei dem Verhältnis der Hilfeempfänger, der sozialen Akteure und der FallmanagerInnen immer um ein hierarchisches Verhältnis. D.h. die Individuen und Gruppen positionieren sich im Rahmen der sozialen Vertrautheit immer hierarchisch im Raum bzw. an einem konkreten Ort und bestimmen so auch die Raumanneignung der anderen. Und letztlich ist es auch der Habitus, der bestimmt, wie die materiellen Gegebenheiten in Beziehung zu den Nutzungsvorstellungen stehen und letztlich die Positionierung im Feld bestimmen. Dies kann zu zwei Grundmustern führen: Entweder zu einer Form von Solidarität oder aber zu einer Art Konkurrenz.

Hier möchte ich ein Beispiel aus der Praxis heranziehen, das dieses Phänomen beschreiben soll. So hat sich Jutta A. immer noch nicht mit ihrer aktuellen Lebenslage abgefunden und bemüht sich nach eigenen Aussagen immer noch um eine Festanstellung auf dem ersten Arbeitsmarkt. Die Arbeitsgelegenheit führt sie so aus, dass sie möglichst wenig Kontakt mit den anderen Ein-Euro-Jobbern hat. Dieses Verhalten führt bei den anderen Ein-Euro-Jobbern zu einer Art Solidarität, die gegen Frau A. gerichtet ist. Von Jutta A. wird dies aber positiv bewertet, da sie sich so in ihrer Meinung gestärkt fühlt, sie habe eine bessere Position im Feld.

„Zuständig ist Mitarbeiter Z. Dieser beschimpft mich mit ‚halt deine Fresse, Maul, Schnauze‘ [...] So ein Niveau lehne ich ab [...]. Herr N. [der Anleiter, Anm. d.Verf.] wurde am Freitag auf übelste Weise beschimpft , wegen zwei Stunden die nicht bezahlt werden sollten. Von Mitarbeitern, die sich die Taschen füllen! Die Gier ist groß.“ Und weiter:“ Ich halte es nicht für nötig mich bei den anderen Mitarbeitern der Diakonie zu entschuldigen. Mehr als Mobbing kommt da nicht raus.“ (Jutta A., 61 Jahre).

Nur im Zusammenspiel der drei Dimensionen der Vertrautheit entsteht nach Becker et al. eine gebrauchswertorientierte Rauman eignung. Der Gebrauchswert der Aneignung ist so-wohl Voraussetzung als auch Ziel der Interessenorientierungen. Statt gebrauchswertorientiert könnte auch von bedürfnisorientiert gesprochen werden. Daran anknüpfend möchte ich vor allem auf die immateriellen Bedürfnisse wie Anerkennung, Zugehörigkeit zu einer Gruppe, Prestige oder Selbstachtung zu sprechen kommen. Für die Befragten geht es vor allem um die Anerkennung der (Arbeits-)Gesellschaft. So erfahren sie auch eine gewisse Wertschätzung und können ihre Selbstachtung be-wahren, indem sie beispielsweise in einem Feld tätig sind, das andere Menschen unterstützt oder begleitet.

„Und wenn ich hier bei der Tafel was bekommen könnte, da sehe ich wenigstens einen Sinn drin. Die brauchen Leute, weil da so viele arme Leute kommen, die etwas haben wollen. Da müssen Sachen sortiert werden [...] Das hat wenigstens noch einen Sinn, wenn man das macht.“ (Walter S., 59 Jahre).

Da es sich bei der gebrauchswertorientieren Rauman eignung um ein gruppen- und institutionsspezifisches Netzwerk handelt, fordern Becker et al., dass „eigene Vorstellungen über andere Subjekte mit den Beziehungen zu diesen in Übereinstimmung zu bringen sind und [...] ein Ausgleich zwischen Öffentlichkeit und Privatheit, Bezogenheit und Absonderung, Öffnung und Rückzug“ entsteht (May 2011: 48).

6.8.3. Kritische Würdigung der gebrauchswertorientierten Raumaneynung

Vor allem der sich gegenseitig bedingende Netzwerkgedanke der beteiligten Personen, Gruppen und Institutionen erweitert übliche Raumaneynungstheorien um einen wichtigen Aspekt, der es ermöglicht, den vorliegenden Handlungsrahmen näher zu erklären. Aus dem Zusammenreffen *kognitiver*, *affektiver* und *sozialer* Aspekte unterschiedlicher Individuen bilden sich Ansprüche und Erwartungen sowie allgemeine Strategien der Strukturierung von Sozialräumen. So lassen sich zum einen einzelne gebrauchswertorientierte Raumaneynungen erklären, zum anderen lassen sich aber auch allgemeinere Strategien, Schnittpunkte von gesellschaftlicher (objektiver Relevanzstruktur) und individueller Reproduktion (subjektive Relevanzstruktur) rekonstruieren (vgl. May 2011). May spricht hier auch von einer Willenskundgebung, die sich im Handeln zeige (a.a.O.: 31)

An dieser Stelle möchte ich zu den Reproduktionsstrategien überleiten, die gegebenenfalls erklären können, warum und wie sich Menschen und Gruppen einen Rahmen von Sozialraum schaffen, innerhalb dessen sie sich ihre Motive und Eigenschaften verwirklichen und ihre Erfahrungen zu organisieren versuchen (Alisch/May 2008b : 8).

7. Reproduktionsstrategien von Menschen in Arbeitsgelegenheiten

Der Begriff Reproduktionsstrategien wird nach Bareis und Cremer-Schäfer als ein allgemeiner Oberbegriff für alle Tätigkeiten von Menschen benutzt, „sich gesellschaftliche Teilnahme zu organisieren und die Ressourcen in Gebrauch zu nehmen, die benötigt werden, in oder auch gegen eine herrschende Lebensweise die eigene Arbeitskraft und sich als Individuum zu reproduzieren.“ (Bareis/Cremer-Schäfer 2008: 110). Somit stehen die Reproduktionsstrategien in Zusammenhang mit Bourdieus Habitus-Theorie, der durch die Verinnerlichung von sozialen und ökonomischen Verhältnissen die zumeist unbewussten Strategien sieht, die innerhalb der eigenen Grenzen verfolgt werden bzw. überhaupt nur verfolgt werden können. Strategien seien ja im Kern nichts anderes als die Vorwegnahme der Zukunft auf Grundlage der Erfahrungen aus der Vergangenheit. Sie seien durch die objektive Ausstattung mit Kapital bestimmt und die (in Form des Habitus) von der Vergangenheit geprägten Erwartungen, Hoffnungen und Handlungsperspektiven (Bourdieu 1987: 100). Dem Bildungswesen als System, in dem der sekundäre Habitus ausgebildet bzw. modifiziert oder verstärkt wird, kommt hier eine große Rolle in Bezug auf die Reproduktionsstrategien der Individuen und Gruppen zu.

Winkler benennt verschiedene Reproduktionsstrategien⁵⁷, von denen ich das *subsistenzorientierte Familienmodell* aufgreifen möchte, in dem sich diejenigen wiederfinden, die auf staatliche Transferleistungen angewiesen sind. „Sie sind [...] wegen ihrer nicht nachgefragten Qualifikation nicht in der Lage ihre Arbeitskraft zu verkaufen und werden in einer Gesellschaft, in der nur Lohnarbeit zählt, abgewertet und stigmatisiert. Und dennoch – oder vielleicht gerade deswegen – unternehmen auch sie vielfältige Aktivitäten zur Absicherung ihrer Existenz [...] ohne allerdings über entsprechende Handlungsmöglichkeiten zu verfügen.“ (Winkler 2011: 8).

57 So nennt Winkler insgesamt drei Familienmodelle: das ökonomisierte Familienmodell, das prekäre Familienmodell und das subsistenzorientierte Familienmodell (vgl. Winkler 2011: 8).

Nach Steinert und Pilgram brauchen Reproduktionsstrategien Ressourcen, die es den Menschen ermöglichen, sich in die angestrebte Lage und Teilnahmemöglichkeiten zu versetzen. Daher unterscheiden sie *primäre Ressourcen* und *sekundäre Zugangsressourcen*. Die Arbeit und die Reproduktion der eigenen Arbeitskraft subsumieren Steinert und Pilgram unter dem Stichwort Sicherheit. Primäre Ressourcen seien hier Rechte, Versicherungen, ein soziales Netz sowie Arbeitskraft und Qualifikation, die das Individuum erst erwerben muss, um weitere (sekundäre Zugangsressourcen) zu erwerben, wie eine Entwicklung der persönlichen Arbeitskraft (vgl. Bareis/Cremer-Schäfer 2008: 116).

Ob jemand eine Arbeitsgelegenheit als Zwang oder Chance betrachtet, hängt nach Gebauer von mehreren Faktoren ab. So müssten seiner Meinung nach alle materiellen und immateriellen Sachverhalte berücksichtigt werden – und zwar auch in Bezug auf ihre Kosten, wie etwa eine Stigmatisierung oder Ärger mit den SachbearbeiterInnen. Weiterhin könnten dies auch alle Kosten sein, die mit der Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit entstehen, wie Fahrtkosten, aber auch weitere materielle und immaterielle Vorteile, wie z.B. ein erhöhtes Selbstwertgefühl (Gebauer 2007: 224f.).

„Die Diakonie hat mir auch angeboten, den Secondhand-Laden in Rüsselsheim zu übernehmen, aber da kostet die Monatskarte ja schon über hundert Euro, das hätte sich nicht gelohnt.“ (Jutta A., 61. Jahre).

Gleichzeitig verweist er auf eine Erweiterung der Entscheidung von der Sachebene auf die Zeitdimension. So hätten Entscheidungen für oder gegen die Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit (sofern denn überhaupt ein Entscheidungsspielraum vorhanden ist, Anm. d. Verf.) „sehr häufig eine mittel- oder langfristige Dimension“ (ebd.). So kann es beispielsweise lange dauern, bis sich ein/e LeistungsempfängerIn für eine Arbeitsgelegenheit entscheidet, da er oder sie die Hoffnung auf spätere Aufstiegsmöglichkeiten und Einkommensverbesserungen verknüpft. Trotzdem oder gerade deswegen geht Gebauer davon aus, dass sich das SGB II eher kontraproduktiv auf die Entwicklung und Entscheidungen der LeistungsempfängerInnen auswirkt, da es die Handlungsspielräume der betroffenen Personen zusätzlich einschränkt.

„Finanziell ermöglichen die Regelsätze von ‚Hartz IV‘ weder die Ebene der erweiterten Reproduktion noch zielen sie gar auf die Sicherung von Teilhabebedingungen in einer auf Warenökonomie und disziplinierter

Lebensweise geprägte Gesellschaft“ (Bareis/Cremer-Schäfer 2008: 128). Die zurzeit gezahlten 374 Euro für einen Erwachsenen zuzüglich Kosten der Unterkunft, ermöglichen keine sozio-kulturelle Teilhabe an der Gesellschaft, sondern sichern lediglich ein Überleben. Gleichzeitig schränkt dieser finanzielle Rahmen Reproduktionsstrategien, die „auf einem Mix von Ressourcen“ (ebd.) aufbauen, stark ein. Nach dem neuesten Armutsbericht des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes lag die Armutsgefährdungsschwelle für einen Singlehaushalt bei 826 Euro. Somit liegen die Hartz-IV-Empfänger in der Regel unterhalb dieser Grenze.⁵⁸ Bareis und Cremer-Schäfer behaupten sogar, dass jemandem, der „derart von Perspektiven und Ressourcen abgekoppelt“ ist, nur noch das „Betreiben der Subsistenz und das Bemühen nicht als ‚überflüssig‘ kategorisiert zu werden“ (ebd.) bleibt.

Die Autorinnen verweisen an dieser Stelle auf verschiedene Motive, wie „etwas zu tun“ haben, „etwas zu lernen“, einen „Arbeitsrhythmus haben“, in „sozialem Austausch stehen und in Kontakt mit anderen zu sein“ und „das Profil klären“, d.h. sich hinsichtlich des Arbeitsmarktes zu platzieren (a.a.O.: 129). Dies sind auch Motive, die mir in den Interviews mit Ein-Euro-JobberInnen begegnet sind. Vor allem „etwas zu tun“ haben und einen „geregelten Tages-ablauf“ zu haben, „damit einem nicht die Decke auf den Kopf fällt“ waren Aussagen, die immer wieder zu hören waren. Letztlich geht es den Ein-Euro-JobberInnen darum, nicht herauszufallen aus der Gesellschaft. Es geht ihnen scheinbar darum, zu verhindern abgehängt und als überflüssig definiert zu werden, den Anschluss an die Normalität zu verlieren. Bareis und Cremer-Schäfer behaupten, dass sich die Interpretation der genannten Motive oft als *Phantom Use* erweisen, „da Arbeitsgelegenheiten in einem materialistischen Sinn nichts ‚realisieren‘.“ (ebd.). Trotz allem möchte ich die Frage, ob eine Arbeitsgelegenheit eine gebrauchswertorientierte Rauman eignung darstellt mit ja beantworten. So handelt es sich nicht um eine Selbsttäuschung, wenn Menschen diese Gründe angeben, sondern um eine der Situation angemessene Reproduktionsstrategie, um sich als Individuum und die eigene Arbeitskraft innerhalb der materiellen Gegebenheiten zu realisieren. Dies passt auch zu der Aussage von Brigitte Rauschenbach, die nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht

58 Dies ist abhängig von den angemessenen Kosten für Unterkunft (KdU), die sich nach dem regionalen Mietkostenspiegel richten und zur Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) gezahlt werden.

hat, dass Alltag „nicht nur die Gesamtheit der Tätigkeiten zur Reproduktion“ (Rauschenbach zitiert nach May 2010: 261.) meint, sondern auch „die Art und Weise ihres Zusammenhangs“ (ebd.).

8. Vorläufiges Fazit hinsichtlich der Theorieansätze

Becker, Eigenbrodt und May haben den Begriff der gebrauchswertorientierten Raumeignung geprägt, der ein gruppen-, institutions- und praxiszusammenhangspezifisches Netzwerk darstellt. Nach Früchtel, Budde und Cyprian sind diese Überlappungsräume ein Konstruktionsprinzip aus sozialer Nähe, der Sozialraum ist somit das Ergebnis von *Vernetzung* und *Abgrenzung* (vgl. Früchtel et al. 2010a: 17). Dies führt zu der provokativen Frage, ob Arbeitsgelegenheiten zu einer Exklusion aus dem Arbeitsleben und der Gesellschaft führen, die im folgenden Kapitel behandelt wird. Die Frage, ob Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB II ein sinnvolles Mittel darstellen, damit sich Betroffene Sozialen Raum aneignen zu können, ist nur differenziert zu beantworten. Wie wir gesehen haben, lässt sich anhand gängiger Raumeignungstheorien nicht universell beschreiben, ob es sich um ein geeignetes Instrument handelt oder eben nicht.

Der Ressourcenansatz von Bourdieu, der den Raum als Grundlage für die sozialen Positionen und Lebensstile auf Grundlage von Kapital, Habitus und Feld sieht, kann diese Frage nicht eindeutig beantworten. So kann Bourdieus Ansatz nicht erklären, wie Menschen in unbekanntem Situationen handeln, da jede soziale Position nur einen Lebensstil hervorbrächte. Außerdem ist es nicht möglich, Räume zu beschreiben, die nicht an Orte gebunden sind. So handelt es sich bei dem vorliegenden Handlungsfeld der Arbeitsgelegenheiten um ein Feld, das nicht zwangsläufig an einen Ort gebunden ist. Letztlich ist es auch nicht möglich, die unterschiedlichen Lebensstile und Positionen in ihrer gegenseitigen Beeinflussung zu beschreiben.

Der Habermassche Ansatz aus Lebenswelt und System scheint auch nicht in der Lage zu sein, die Frage zu beantworten, ob es sich bei den Arbeitsgelegenheiten um angemessene Mittel handelt, um sich sozialen Raum aneignen zu können. Aus meiner Sicht beschreibt sein Ansatz die Raumeignung zu eindimensional. Die Kolonialisierung der Lebenswelt, die durch die Zwänge Macht und Geld entsteht, beschreibt zwar schon eher eine Beziehung zwischen Lebenswelt und System, doch leider sehr einseitig. So beschreibt er, dass es eine gewalttätige Abstraktion der Lebenswelt geben müsse, damit diese bearbeitet werden könne. Dies trifft zwar insofern zu, dass die Lebenswelten der Menschen defizit-

orientiert beschrieben werden, indem Vermittlungshemmnisse zugeschrieben werden, um sie in einer Art Klientenverhältnis betreuen zu können. Doch beschreibt dieser Ansatz nicht ausreichend die unterschiedlichen Lebenswelten, die unterschiedlichen Positionen, die sich gegenseitig beeinflussen. Vielmehr geht er davon aus, dass das System kategorisch bestimmt, wie sich die Lebenswelt zu verhalten habe. Wir haben aber gesehen, dass es nicht immer so sein muss. So haben sich die Befragten teilweise mit sehr viel Eigeninitiative eingebracht und sich zwanglos um eine Veränderung ihrer Lebenswelt bemüht.

Der Ansatz von Becker et al. scheint diese Unzulänglichkeiten aufnehmen und in Beziehung setzen zu können. So entsteht eine Raumaneignung nur im wechselseitigen Zusammenspiel aller Beteiligten. Die Lebenswelt, also die Betroffenen beeinflussen auch das System mit ihren Aktivitäten. Ihre Nutzungsvorstellungen entscheiden letztlich auch darüber, ob eine Arbeitsgelegenheit subjektiv als Inklusion oder als Exklusion empfunden wird.

9. Die Frage der Exklusion

Die vorangegangenen Kapitel haben sich hauptsächlich mit der Aneignung von Raum aus verschiedenen Perspektiven und von unterschiedlichen Ansätzen her beschäftigt. Die Frage, die aber weiterhin im Raum steht, beschäftigt sich mit dem Thema der Exklusion bzw. der Inklusion. Wie bereits beschrieben⁵⁹, haben die Werte Inklusion und Integration in unserer Gesellschaft einen sehr hohen Stellenwert. Letztlich hat der Anspruch, alle Menschen in unsere Gesellschaft zu integrieren auch die Sozialpolitik erreicht. Was bedeutet aber Inklusion? Hier soll allerdings keine ausführliche Definition der Begriffe Inklusion und Exklusion folgen, das kann im Rahmen der nachfolgenden Überlegungen weder geleistet werden, noch wäre das der Zielsetzung der Fragestellung dienlich.

Es geht im SGB II um Inklusion in Arbeit und darüber hinaus um eine Reintegration der Langzeitarbeitslosen in die Gesellschaft. Die Frage, die sich hier stellt, wurde so oder so ähnlich bereits Anfang der Neunziger von Leisering und Voges (1992) gestellt: „Erzeugt der Wohlfahrtsstaat seine eigene Klientel?“, in dem ein „nennenswerte[r] Anteil in der Gesellschaft [...], der langfristig aus der materiellen, sozialen, politischen und kulturellen Partizipation ausgeschlossen, dessen Lebens- und Teilhabechancen massiv eingeschränkt sind und der weder im Produktionsprozess, noch für politisch-legitimatorische Formen der Demokratie gebraucht wird“ (Alisch 2008; 89). Mohr erkennt in diesem Zusammenhang eine unterschiedliche Verwendung des Begriffs Exklusion. „Während die einen den Wohlfahrtsstaat als Gegenstück und zentrales Mittel im Kampf gegen soziale Ausgrenzung betrachten, sehen die anderen in ihm den eigentlichen Verursacher sozialer Exklusion. Eine dritte Strömung setzt Exklusion kurzerhand mit dem Ausschluss aus Erwerbsarbeit gleich und leitet daraus entsprechende sozialpolitische Strategien ab“ (Mohr 200: 14).

Alisch und Dangschat (1998: 14) sprechen von einer „sich ausweitenden Armut“, deren Ursachen bzw. Anlässe „das Ende des Funktionierens des Arbeitsmarktes, des sozialen Sicherungssystems, eine unzureichende Verfügbarkeit von staatlicher Infrastruktur und elementaren Gütern sowie das individuelle Verhalten“ (ebd.) sind. Die politischen Parteien

59 Vergleiche Kapitel 3 „Integration in das Arbeitsleben.“

definieren das Problem der sich ausweitenden Armut häufig als ein Individualproblem der *Modernisierungsverlierer*. Die staatliche Unterstützung wird häufig wieder als Almosen angesehen, das sie bereits im Mittelalter gewesen ist. Die Annahme von staatlichen Transferleistungen – auf die ja ein Grundrecht besteht – wird in den Medien häufig als „Schmarotzen“ angesehen und die Bezieher diskriminiert. Bareis und Cremer-Schäfer (2005: 115) sprechen von einer „Alimentationsmentalität“ der EmpfängerInnen. SGB II und SGB XII-EmpfängerInnen haben nach Reissig einen dauerhaft versperrten Zugang zu Erwerbsarbeit, was als wichtiger Faktor für Ausgrenzung anzusehen ist (Reißig 2010: 17). „Im Zusammenhang mit weiteren Aspekten kann ein Prozess in Gang kommen, der zu sozialer Ausgrenzung führt“ (ebd.).⁶⁰

Einerseits sollen die Arbeitslosengeld-II-EmpfängerInnen alles daran setzen, wieder auf den ersten Arbeitsmarkt zu kommen, andererseits haben viele BezieherInnen einen dauerhaft versperrten Zugang zu Erwerbsarbeit. Hier besteht ein Paradoxon, das Kronauer sehr treffend beschreibt, indem er behauptet, dass es in einem erheblichen Maße die institutionellen Regelungen des Wohlfahrtsstaates selbst sind, „die in einer Situation der ökonomischen und sozialen Umbrüche die paradoxe Wirkung entfalten, Menschen zugleich ein- und von Teilhabechancen auszuschließen.“ (Kronauer 2010: 175). Kronauer spricht hier vom *Drinnen* und *Draußen* und meint damit eine Ausgrenzung trotz Inklusion in gesellschaftliche Institutionen und Systeme. Kronauer meint hier vor allem eine Inklusion in soziale Sicherungssysteme, die es den LeistungsbezieherInnen aber dennoch nicht ermöglichen, an gesellschaftlicher Teilhabe, an Konsum, an Produktion, etc. teilzuhaben. Offe spricht hier von der „internen Exklusion“ (Offe 1996: 273), Bourdieu an anderer Stelle von den „intern Ausgegrenzten“ (Bourdieu 1997: 527), als der Ausgrenzung von gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten und Standards bei gleich-zeitigem rechtlichem und institutionellem Einschluss.

60 Gleichzeitig gibt es auch in Deutschland das Phänomen der „working poor“, also derjenigen, die trotz Erwerbsarbeit unterhalb der Armutsgrenze leben (vgl. Alisch 2008: 98) und die unter dem Begriff des *Prekariats* subsumiert werden. Diese Menschen sind zwar in den Arbeitsmarkt integriert, aber von einem gesellschaftlich anerkannten Lebensstandard ausgeschlossen.

Simmel konkretisierte diese Aussage: Durch die Armut – also die Bedürftigkeit – tritt die Gesellschaft durch kontrollierende Fürsorge in Beziehung zu dem Armen. Dadurch bleibt er Teil der Gesellschaft und drinnen, gleichzeitig wird er jedoch einer Sonderbehandlung unterzogen und verbleibt weiterhin außerhalb gesellschaftlicher Teilhabe und sozialer Anerkennung, eben draußen (vgl. Mohr 2007: 47).

Es stellt sich in Bezug auf den Handlungsrahmen die Frage, ob die Jobcenter den LeistungsbezieherInnen mit ihrem Instrumentarium überhaupt Perspektiven zur Überwindung ihrer Lage bieten können oder ob sie eher ausgrenzungsverschärfend wirken. Es stellt sich also die Frage nach der Qualität der institutionellen Einbindung sowie nach den ausgrenzenden Logiken und Effekten von Inklusionsinstanzen (vgl. Mohr 2007: 48). Mohr unterstellt dem Wohlfahrtsstaat eine gewisse Rollenambivalenz in Bezug auf Inklusion und Exklusion. So garantiere die aktive soziale Arbeitsmarktpolitik eine gesellschaftliche Teilhabe (am Rande des soziokulturellen Existenzminimums), gleichzeitig übe der Wohlfahrtsstaat aber auch eine soziale Kontrolle über die TransferleistungsbezieherInnen aus (vgl. ebd.). Die Höhe der Leistungen entscheidet darüber, ob die Betroffenen im Falle der Erwerbslosigkeit einen angemessenen Lebensstandard sichern können, was angesichts der Hartz-Gesetzgebung zu bezweifeln ist.⁶¹ Gleichzeitig sehen die Befragten ihren Ein-Euro-Job als Möglichkeit durch einen Hinzuverdienst ihren Lebensstandard zu verbessern.

Der Soziologe Peter Bartelheimer nennt vier Konfliktkonstellationen, in die Arbeitssuchen im Rahmen des SGB II befinden können, wobei ich die vierte Möglichkeit vorstellen möchte⁶²: „Arbeitssuchende, die sich von einem für sie versperrten Arbeitsmarkt resignierend zurückgezogen haben, werden routinemäßig ‚aktiviert‘, obwohl die Arbeitsvermittler sie im Grunde ebenfalls für chancenlos halten, in eine reguläre Beschäftigung zurückzukehren“ (Bartelheimer 2009: 141). Stephan Lessenich (2005: 21) nennt dies „Aktivierung ohne Arbeit“.

61 So gingen nach Mohr, auch Experten, die auf der Basis bedarfsorientierter Armutskonzepte argumentierten, davon aus, dass die Leistungen der deutschen Sozialhilfe zu niedrig seien, um Armut zu verhindern und volle gesellschaftliche Teilhabe sicherstellen zu können (ebd. 166).

62 Bei den anderen Konstellationen handelt es sich 1) der oder die Arbeitssuchende ist zu aktiv und überfordert die Arbeitsverwaltung, 2) andere Problemlagen stehen im Vordergrund, deren Lösung werden jedoch von der Arbeitsverwaltung nicht als Aktivität anerkannt werden und 3) strittige Suchkriterien.

Hier möchte ich noch einmal Dietmar S. zitieren, der von seinen Kollegen berichtet, die monatlich zwanzig Bewerbungen nachweisen müssen, obwohl es sich hierbei um Menschen handelt, die aufgrund ihrer langjährigen Arbeitslosigkeit, Suchterkrankung oder körperlichen und/oder psychischen Erkrankungen wenig oder gar keine Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt haben:

„Äh, also naja, ich hab ja Glück, wenn ich das so von den anderen höre, die müssen jeden Monat zwanzig Bewerbungen schreiben und so. Da hab ich echt Glück, ich muss da gar nix machen.“ (Dietmar S., 60 Jahre).

Nach Luhmann „schließe die Struktur funktionaler Differenzierung gesellschaftliche Exklusion aus, sei doch die Ermöglichung umfassender sozialer Teilhabe an Erwerbsarbeit, Rechtssprechung, Politik oder Erziehung, etc. für alle StaatsbürgerInnen ein Politik verpflichtendes sozialstaatliches Grundprinzip moderner Gesellschaften“ (May 2010; 115). Diejenigen (Teil-)Systeme, welche die Zugänge mit ihren Macht- und Besitzverhältnissen bestimmen, nennt MAY „soziale Systeme mit Exklusionsbefugnis“ (May 2010: 115)⁶³. Dadurch seien sie durchaus in der Lage, Teilnahme nach bestimmten qualitativen und/oder quantitativen Kriterien zu limitieren.

Nassehi unterscheidet Ausgrenzung hier nach *bestimmter* und *unbestimmter* Exklusion: Während unbestimmte Exklusion die normale Ordnungsfunktion der Systeme bezeichne, verweise bestimmte Exklusion auf Operationen, die die Ausschließung zum Thema machten und die Teilnahme bestimmter Personen an der Interaktion ausschließe (vgl. Nassehi 2004: 37).

Scherr fügt an, dass ein solcher Ausschluss aus einem bestimmten Teilsystem immer nur zeitlich begrenzt erfolge (a.a.O. 115). Zwar entstünden dadurch auch negative Nebenfolgen, aber es führe nicht dazu, dass jemand rechtlos würde (ebd.). Hierbei handelt es sich um Aneignungs- aber auch um Enteignungsprozesse von Räumen. Räume werden durch bewachte Zugänge geöffnet oder geschlossen – hier entscheidet sich, wer drinnen und wer draußen ist. Es handelt sich also um eine Form der politisch-institutionellen Ausgrenzung, die nach Kronauer aber weniger von einer Blockierung des Zugangs zu

⁶³ Nassehi nennt diese Funktionssysteme an anderer Stelle „Organisationen als Exklusionsmaschinen“ (Nassehi 2004: 338).

Institutionen ausgeht, „als von deren Unfähigkeit, bestimmten Bevölkerungsgruppen gesellschaftliche Teilhabe zu vermitteln.“ (Kronauer 2010: 177). Er spricht noch ein weiteres Problem an, nämlich, die wachsende Zahl von Menschen, die keine Anspruchsberechtigung auf Unterstützung erhalten, da sie den Einstieg in die Erwerbsarbeit nicht schaffen oder immer nur kurzfristig erwerbstätig sind (ebd.). Hier zeigt sich, was mit bewachten Zugängen gemeint ist. Nur wer bestimmte qualitative Kriterien erfüllt, hat einen Zugang zum Arbeitsmarkt. Und wer geringe Chancen und Ressourcen besitzt, um sich Raum aneignen zu können⁶⁴ erhält häufig ein Stigma.

Nach Goffman (1999) reduziert eine Stigmatisierung die Lebenschancen. Demnach kann eine Inklusion in das soziale Sicherungssystem eine soziale Ausgrenzung bedeuten, da die Betroffenen mit Stigmata wie „Hartzler“ oder „Ein-Euro-Jobber“ belegt sind. Auch hier könnte man wieder den Bezug zu Bourdieus Habitustheorie herstellen.⁶⁵ „Neben der Stigmatisierung führt die räumliche Zusammenfassung an einer im Nichtbesitz homogenen Population noch zu vertiefter Deprivation, zumal im Bereich der Kultur und der kulturellen Praxis (wie sie umgekehrt die kulturelle Praxis der happy few privilegiert).“ (Bourdieu 1991: 33). Löst man diese Aussage jedoch vom physischen Raum, so führt eine *statistische Zusammenfassung*⁶⁶ der *heterogenen Population* all jener, die sich durch *Nichtbesitz* auszeichnen, zu vertiefter Deprivation. Durch die Zugangsbeschränkungen zu Kapital, im Sinne Bourdieus, sind SGB-II-EmpfängerInnen stigmatisiert und ausgeschlossen.⁶⁷

Bareis und Cremer-Schäfer (2008: 115) sprechen deshalb nicht mehr von den Armen als einer identifizierbaren Gruppe, sondern fassen „Armut als Extremsituation von gesellschaftlich verbreitete und oft episodenhaft erfahrenen Situationen (gradueller) sozialer Ausschließung“ auf.

64 Im Sinne eines relationalen Raumverständnisses

65 Wobei Bourdieu hier – wie schon in Bezug auf Löw kritisiert wurde – Räume annimmt, die an Orte gebunden sind im Sinne seiner Aussage: „es ist der Habitus, der das Habitat macht“ (Bourdieu 1991: 32)

66 Vgl. Kapitel 6.5.4 „Institutionalisierung der Lebenswelt“

67 Sowohl bei der Gruppe der SGB-II-Empfänger als auch bei derjenigen, die sich in einer Arbeitsgelegenheit befindet, handelt es sich um eine Zusammenfassung von Menschen, die sich lediglich durch äußere Beziehungen staatlicher Zuweisungen zusammenführen lässt. Nicht etwa durch eigene Diskurse oder eine integrierende Kommunikation.

Den eigentlichen Handlungsrahmen stellen die arbeitsmarktpolitischen Instrumente dar. Die Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit im Sinne § 16 SGB II impliziert eine Inklusion in die Arbeitsgesellschaft, dennoch verändert sich wenig an den Zugangsmöglichkeiten zu Kapital, da sich der Status und damit die soziale Position im Sozialen Raum nicht wesentlich verbessert.

9.1. Exklusion aus der Gesellschaft durch Inklusion in Arbeitsgelegenheiten?

Die bereits erwähnte Androhung von Sanktionen kann nach Lahusen und Stark dazu führen, dass sie „bei jenen eine verstärkte Wertbindung erzeugen, die bereit sind, ihren ‚Pflichten‘ gerecht zu werden, und die ihrerseits diese Pflichterfüllung auch von allen Inkludierten erwarten“ (Lahusen/Stark 2003). Gleichzeitig kann die Androhung bzw. Durchführung von Sanktionen auch dazu führen, dass Langzeitarbeitslose eine Form der Exklusion erfahren. Fast könnte man davon ausgehen, dass der Staat seine restriktiven Möglichkeiten als Erziehungsmaßnahme sieht, um eine neue Form von Gerechtigkeitsempfinden aufzubauen. Dies hängt jedoch stark vom persönlichen Empfinden der einzelnen Personen ab. So sehen die Befragten ihre Situation eher als Inklusion denn als Exklusion an.

„Und ich könnte jetzt 400 Euro dazuverdienen zu der Rente, aber ich will das eigentlich nicht. Ich würde lieber weiter ehrenamtlich arbeiten, hier, das was ich vorher auch gemacht habe. Wenn das geht [...] Hier fühl ich mich wohl.“ (Dietmar S., 60 Jahre).

Dennoch ist anzumerken, dass die institutionellen Regelungen und administrativen Praktiken, eine Arbeitsgelegenheit im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung zu vereinbaren, von Auflagen, Kontrollen und Sanktionen, also von kodifizierten Nutzungsregeln, nämlich dem SGB II geprägt sind. Hierdurch soll Inklusion gefördert werden. Gleichzeitig besteht aber auch die Einschätzung, dass für einige Gruppen gerade die Beschäftigung auf dem zweiten Arbeitsmarkt die Integration in den ersten Arbeitsmarkt behindern kann (vgl. Wolff/Hohmeyer 2008: 2). So kann sich eine Arbeitsgelegenheit negativ auf die Eingliederungschancen, sowie die persönliche Würde und Motivation des Leistungsbeziehers auswirken (vgl. auch Bothfeld/Gronbach/Seibel 2004). Der

systemgewünschte Integrationsgedanke, also die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen in den bestehenden Arbeitsmarkt, wird ad absurdum geführt und kann zu einer Exklusion der Menschen führen. Ob eine Arbeitsgelegenheit als exkludierendes Mittel angesehen wird, hängt meiner Meinung nach von mehreren Faktoren ab, die sich letztlich in den materiellen Gegebenheiten und Gelegenheiten sowie den persönlichen Nutzungswünschen und der Positionierung bzw. Platzierung im Feld widerspiegeln. Potentielle Faktoren können dabei das Alter, Erkrankungen, die berufliche Qualifikation, der Lebensstil, der Status oder die Familienkonstellation sein.

Kritisch sind auch Maßnahmen zu betrachten, die Menschen dauerhaft in Niedriglohnarbeitsverhältnisse integrieren, die nicht existenzsichernd sind und so zu einer Ausgrenzung *trotz* Arbeit führen (vgl. MOHR 2007: 71). Diese wurden an anderer Stelle bereits als *working poor* oder als *Prekariat* bezeichnet. Diese Maßnahmen können zwar subjektiv positiv bewertet werden, führen jedoch nicht dazu, dass sich Menschen dauerhaft unabhängig von staatlichen Transferleistungen versorgen können.

Kronauer bestätigt den sozialen Sicherungssystemen wie den Sozialämtern und Jobcentern, dass sie nicht nur Durchlaufstationen seien: „Sie fungieren selbst als Weichensteller in die Ausgrenzung oder aus bedrohlichen Lagen heraus“ (Kronauer 2002: 187). So könnten die zahlreichen Qualifizierungs- und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu internen Maßnahmekarrieren führen. Abhängig sei dies seiner Ansicht nach vor allem davon, „ob sie bürokratisch verordnet oder auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnitten [ist] sei – all dies mach[t]e wichtige Unterschiede im Hinblick auf Ausgrenzungsverläufe und deren Verhinderung.“ (ebd.).

Bezeichnenderweise werden in der Literatur auch verschiedene Varianten der Aktivierung unterschieden. So setze der negativ aktivierende Sozialstaat vor allem auf Druck und Sanktionen, während der aktiv-aktivierende Staat positive Angebote und Fördermaßnahmen anbiete (vgl. Leisering und Hilkert 2000: 42ff.). Um welchen Typus es sich beim deutschen System handelt, scheint nicht ganz deutlich bzw. abhängig von der subjektiven Einschätzung zu sein.⁶⁸

68 Länderstudien zeigen jedoch, dass Aktivierung meist eine Mischung aus positiven Anreizen *und* fordernden Elementen ist (vgl. Hanesch 2001b: 187).

Das Hauptanliegen der Aktivierungspolitik ist es, eine Verfestigung von Arbeitslosigkeit und Armut zu verhindern und eine soziale Exklusion erst gar nicht entstehen zu lassen. Gleichzeitig können sie aber – wie schon beschrieben – Ausgrenzungsprozesse noch verschärfen. Auf diesen Umstand soll im Folgenden weiter eingegangen werden.

9.2. Verstärken die Instrumente des SGB II die Vermittlungshemmnisse?

Simmel merkt an, dass die Menschen im SGB II eine Sonderbehandlung durch eine kontrollierende Fürsorge erfahren. Dies deckt sich mit der Annahme Becks, dass die Menschen ihre solidarischen, traditionellen Bindungen durch einen Zwang aufgeben müssten und von sekundären Instanzen und Institutionen geprägt würden und den Einzelnen so zum Spielball der Konjunkturen und Märkten machten. So führen die Etikettierungen mit Vermittlungshemmnissen zu dem, dass den Menschen eine konkrete Notlage zugeschrieben wird, die dann mit legalen Mitteln der Bürokratie bearbeitet werden kann, jedoch entstehen Vermittlungshemmnisse vielleicht aber erst durch Zuschreibung. Raum ist Zuschreibung. Durch diese Zuschreibungen werden unter Umständen immaterielle Gegebenheiten geschaffen, die eine Positionierung im Feld verändern, die auch die persönlichen Nutzungswünsche beeinflussen. Daher ist davon auszugehen, dass die Instrumente des SGB II die Vermittlungshemmnisse verstärken können und so zu einer Exklusion aus der Arbeitsgesellschaft führen können. Eine Zuschreibung als „Hartzler“ oder „Ein-Euro-Jobber“ kann auf dem ersten Arbeitsmarkt als fehlende Beschäftigungsfähigkeit interpretiert werden. Eine Studie des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung hat die Erwerbsverläufe von 160.000 Empfängern von Arbeitslosengeld II ausgewertet und festgestellt, dass Hartz-IV-EmpfängerInnen, die einen Ein-Euro-Job annehmen, nach einem Jahr seltener eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erreichen als vergleichbare Langzeitarbeitslose ohne Ein-Euro-Job (vgl. ZEW 2010). Dieses Ergebnis ist allerdings hinsichtlich der Gründe, die für das ungünstige Abschneiden verantwortlich sind, nicht aussagekräftig.

9.3. Fühlen sich Menschen durch § 16 SGB II gesellschaftlich integriert?

Diese Frage kann nicht pauschal beantwortet werden. Für die Befragten mag dies durchaus zutreffen. So hat keiner der Befragten angegeben, dass er sich aus der Gesellschaft ausgeschlossen fühle. Vielmehr wird die Arbeitsgelegenheit als Möglichkeit gesehen nach einer Phase der Arbeitslosigkeit wieder dazuzugehören, wieder eine Aufgabe zu haben und gebraucht zu werden. Auch wenn dies ganz unterschiedliche Gründe haben kann, wie die unterschiedlichen Coping-Strategien zeigen.

Für andere Menschen könnte eine Arbeitsgelegenheit aber auch durchaus einen Ausschluss aus der Gesellschaft bzw. der Arbeitsgesellschaft bedeuten. Vor allem gut ausgebildete Menschen, die sich durch eine Arbeitsgelegenheit abgewertet und stigmatisiert fühlen könnten, können dadurch ihren Zugang zum ersten Arbeitsmarkt behindert sehen (vgl. Wolff/Hohmeyer 2008). Letztlich ist dies aber abhängig von der jeweiligen sozialen Position im Feld, den persönlichen Nutzungswünschen und den materiellen Gegebenheiten.

9.4. Resümee der Exklusionsfrage

Wie bereits schon angesprochen, handelt es sich bei der Gruppe der ALG-EmpfängerInnen nicht um eine eigenständige Gruppe im Sinne einer *underclass* oder von *Überflüssigen*, sondern um die Zusammenfassung einer heterogenen Gruppe von Individuen. Das bedeutet, dass sich einmal gemachte Erfahrungen mit sozialer Exklusion nicht notwendiger Weise verfestigen müssen. Es handelt „sich bei sozialer Ausgrenzung vielmehr um Prozesse, die prinzipiell offen sind“ (Reißig 2010: 65). So gäbe es durchaus Wege (zurück) in die soziale Inklusion (ebd.).

Reißig geht davon aus, dass trotz aller Individualisierungs- und Auflösungstendenzen der Gesellschaft der normalbiographische Lebenslauf nach wie vor eine wichtige Rolle spiele, da die Institutionen „weiterhin auf die Normalbiographie ausgerichtet“ (ebd.) seien. Ob eine Arbeitsgelegenheit als inkludierend in die Gesellschaft oder exkludierend aus ihr empfunden wird, ist von vielen Faktoren abhängig. Wie wir ge-

sehen haben, gibt es verschiedene Theorien in Bezug auf Menschen, die nach dem SGB II betreut werden. Die Zuschreibungen sind auch durchaus berechtigt. Dennoch decken sie sich nicht immer mit den subjektiven Deutungen der Betroffenen. Dies hängt, wie zuvor erläutert, mit den persönlichen Nutzungswünschen der Betroffenen zusammen, ebenso wie dem persönlichen Werdegang, den Lebenslagen und Lebenswelten. So kann eine dauerhafte Beschäftigung auf dem zweiten Arbeitsmarkt, die eine dauerhaft unbefristete Beschäftigung in Aussicht stellt bzw. ermöglicht, durchaus dazu führen, dass ein Betroffener daran gehindert wird, eine Anstellung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu bekommen. Hier sollte aber ganz genau hingeschaut und gefragt werden, ob denn eine Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt überhaupt möglich wäre. Wenn bestimmte Voraussetzungen im Sinne materieller Gegebenheiten, wie z.B. eine Berufsausbildung oder Berufserfahrung gar nicht vorliegen oder beispielsweise Erkrankungen bestehen, die es den Menschen erschweren, eine Anstellung zu bekommen, so kann dies zwar dazu führen, dass sich Menschen mit den Gegebenheiten abfinden und an das System im Sinne Lahusens und Stark anpassen. Es ist demnach stets zwischen der subjektiven und der objektiven Wahrnehmung zu unterscheiden.

Gleiches gilt für die von Kronaer kritisierten Maßnahmekarrieren. Unter Umständen kann dies auch zu einer institutionellen Abhängigkeit führen, wenn wechselseitige Sozialbezüge und aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben durch institutionelle Angebote ersetzt werden (vgl. Ringbeck 2010: 89). So werden Maßnahmekarrieren von den Betroffenen unter Umständen vor dem Hintergrund einer gebrauchswertorientierten Raumanweisung positiv bewertet.

„Da gibt’s mal ein Praktikum hier und eine Qualifizierungsmaßnahme, Anm. d. Verf.] dort, aber ansonsten. Was soll da noch passieren. Da ist der Ein-Euro-Job genau das richtige. Zuviel darf ich ja auch nicht verdienen, weil, ich habe da noch was offen.“ (Hans K., 49 Jahre).

Gleichzeitig ist aber auch zu bedenken, dass es in der Debatte um die Reintegration Langzeitarbeitsloser immer um eine Integration der Ausgegrenzten in die „Mainstream-Gesellschaft“ (vgl. Mohr 2007: 44) geht und eben nicht um eine „Veränderung von Verursachungszusammenhängen im Zentrum der Gesellschaft“ (ebd.).

Mohr skizziert diesen Gedanken noch eindringlicher, indem sie behauptet, dass der Begriff der Ausgegrenzten dazu führen könne, dass die Ausgegrenzten als eigene Klasse mit von der Mainstream-Gesellschaft abweichenden Wertorientierungen“ (ebd.) porträtiert und selbst für ihre Schicksal verantwortlich gemacht werden.

Robert Castel schlägt deswegen vor, nicht von Exklusion zu sprechen, sondern von Prozessen der sozialen Deklassierung, Degradierung oder Marginalisierung, wobei diese Prozesse bis in die Mitte der Gesellschaft hineinreichen und zur „Destabilisierung des Stablen“ (Castel 2000b: 357) führten.⁶⁹ Im Kern geht es also um soziale Ungleichheit. Löw unterscheidet verschiedene Ebenen sozialer Ungleichheit. Neben der bereits genannten *Reichtums-Dimension* und der *Wissens-Dimension*, nennt sie noch die *Rang-Dimension*, nach der die Chancen der Raumkonstitution mit der sozialen Position zusammenhängen und die *Assoziations-Dimension*, die Raumkonstitution aufgrund von Zugehörigkeiten begünstigt bzw. Nichtzugehörigkeiten einschränkt (a.a.O.: 37). Raumkonstitutionen beinhalten nach Löw aufgrund des Prinzips der Verteilung als immanentes Moment immer auch „die Differenz von *Eingeschlossen* und *Ausgegrenzt*“ (ebd.).

Kronauers Exklusionsbegriff, der die Gleichzeitigkeit von *Drinne*n und *Draußen* beschreibt, erlaubt es nach der Qualität von Teilhabe zu fragen und somit theoretisch und empirisch nach kritischen Schwellen zu suchen, an denen Marginalisierung in Ausgrenzung umschlägt (vgl. Mohr 2007: 47).

In diesem Zusammenhang möchte ich zu den Aufgaben der Sozialen Arbeit überleiten, die auf die „vielschichtiger werdenden Herausforderungen (...), auf soziale Probleme, alte und neue soziale Ungleichheiten und die damit zusammenhängenden Fragen der sozialen Integration und auf die sozialen Risiken der individuellen Lebensführung und der alltäglichen Lebensbewältigung“ (Rauschenbach/Zürcher 2002: 844) reagiert.

⁶⁹ Im Weiteren spricht er von Zonen der Gefährdung; je nachdem, wie stabil die Einbindung in den Arbeitsmarkt und in soziale Netzwerke sei, befänden sich Menschen in der Zone der Integration, der Zone der Verwundbarkeit, der Zone der Fürsorge oder der Zone der Entkopplung (Castel 2000b: 360f.).

10. Rolle der Sozialen Arbeit zwischen Fördern und Fordern

Der Erziehungs- und Sozialarbeitswissenschaftler Michael Galuske behauptet, dass die Soziale Arbeit durch die Entwicklung des Wohlfahrtsstaates hin zu einem Gewährleistungsstaat einer unmittelbaren Veränderung unterworfen sei. Zum einen auf der Ebene der Ziele und Inhalte und zum anderen auf der Ebene der Organisation und Finanzierung, indem die etablierten korporatistischen Strukturen durch einen Wettbewerb ersetzt werden. Unter den Trägern Sozialer Arbeit sind eine zunehmende Konkurrenz um staatliche Zuschüsse und ein verstärkter Legitimationsdruck die Folge. Diesem wird mit der Übernahme betriebswirtschaftlicher Instrumente und damit einer Ökonomisierung Sozialer Arbeit begegnet (Galuske 2007: 344). Konkret bedeutet dies für die Soziale Arbeit, dass sie ihre Leistungen effizienter und kostengünstiger erbringen soll bzw. muss. Außerdem soll sie ihre Leistungen programmatisch an den Leitgedanken eines aktivierenden Sozialstaates orientieren, d.h. „Förderung der Selbstverantwortung verstanden als Bereitschaft und Fähigkeit des Verkaufs der eigenen Arbeitskraft um jeden Preis, an jedem Ort, unter allen Bedingungen“ (a.a.O.: 356).

Galuske versteht Soziale Arbeit als Handlanger oder als Erfüllungsgehilfe des Gewährleistungsstaates, die dieses Verhaltensmodell auch unter Rückgriff auf Kontrolle und Sanktionen bei gleichzeitiger Abhängigkeit durch die Offenlegung aller Leistungen und Kosten fördern soll. Galuske skizziert ein neues, marktförmiges, fürsorglich-autoritäres und transparentes Modell der Sozialen Arbeit, das vor dem Hintergrund der Ergebnisse dieser Arbeit näher beleuchtet werden soll.

Zunächst geht es bei der Frage nach den Zielsetzungen der Sozialen Arbeit um die gleiche Frage, die auch schon beim Thema Exklusion gestellt worden ist: Wer bestimmt eigentlich, „welche sozialen Eckpfeiler und Standards eine Gesellschaft für notwendig und nicht hintergebar hält?“ (Galuske 2007: 358). In der Regel bestimmt die Sozialpolitik das Angebot der als notwendig erachteten Leistungen. Entsprechend sind auch die Eingliederungsleistungen nach §16 Nr.2 SGB II zu verstehen, die im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung verabredet oder verordnet werden. So kann zu diesen Leistungen z.B. die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung oder die Suchtberatung gehören, die von Dritten, i.d.R. von Trägerorganisationen der Sozialen Arbeit

durchgeführt werden. Ziel dieser Leistungen ist es, „Vermittlungshemmnisse auszuräumen bzw. zu verhindern“ (Kreis Groß-Gerau 2009: 7). Die Wahrnehmung der Termine müssen dem Jobcenter bestätigt werden. Hier zeigt sich in der Praxis häufig das Problem, dass personenbezogene Dienstleistungen nicht nur der Anwesenheit von ProduzentIn und KonsumentIn bedürfen (Uno-Acto-Prinzip), sondern auch der aktiven Mitarbeit aller Beteiligten. Dieses Prinzip bzw. diese Art der Auftragserteilung ist nichts Neues in der Sozialen Arbeit. Sie begegnet uns doch täglich und erschwert die Arbeit, weil der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses, das die Grundvoraussetzung für eine angemessene Problembearbeitung darstellt, nicht ausreichend möglich ist. Auch die gestiegenen administrativen und verrechtlichten Aufgaben lassen die klassische Face-to-Face-Arbeit in den Hintergrund rücken.

Galuske betont, dass die Ökonomisierung der Sozialen Arbeit auch zu einer Funktionsverlagerung der Angebote führe. Aus systemtheoretischer Sicht formuliert er drei Funktionen der Sozialen Arbeit. Zum einen betreibe Soziale Arbeit Exklusionsvermeidung, „wo sie Menschen hilft, nicht aus dem Normalitätsspektrum der herrschenden Gesellschaft herauszufallen“ (a.a.O.: 362). Dort wo Menschen bereits herausgefallen sind aus der Gesellschaft betreibt Soziale Arbeit entweder Inklusionsvermittlung, indem sie z.B. Kompetenzen fördert und den bzw. die Einzelne/n in seinem bzw. ihrem Bestreben um Normalität unterstützt. Wo Reintegration schließlich nicht möglich oder nicht erwünscht ist, übernimmt sie die Funktion des Exklusionsmanagements, indem sie die Ausgegrenzten befriedet, bewacht und beschäftigt. Die praktischen Aufgaben der Sozialen Arbeit bestehen demnach in der Beratung und Betreuung von Menschen die sich in einer Arbeitsgelegenheit befinden. SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen nehmen das Profiling der TeilnehmerInnen vor und machen die Hilfeplanung, die eine enge Absprache mit dem bzw. der jeweiligen FallmanagerIn beim Jobcenter voraussetzt. In der Regel ist die Eingliederung auf dem ersten Arbeitsmarkt das Ziel. Wird die Maßnahme abgebrochen oder treten häufige Fehlzeiten auf, sind diese dem Jobcenter zu melden, das gegebenenfalls sanktioniert. Häufig geschieht dies mit dem Ansatz des Case-Managements, bei dem „nicht mehr die ‚helfende Beziehung‘ zum Klienten (...) im Zentrum der Hilfe [steht], sondern das Arrangement eines verbindlichen und überwachten, hilfreichen Netzes an Unterstützungsleistungen“ (Galuske 2007: 348).

Hansen geht noch weiter und behauptet, dass die „wesentliche Aufgabe [des Case-Managements, Anm. d. Ver.] darin zu sehen ist, in entregelten, marktähnlichen Verhältnissen Bedarfslagen mit Leistungsangeboten in Einklang zu bringen“ (Hansen 2005: 111). Damit ist Soziale Arbeit selbst als ein Teil der Instrumente der Arbeitsförderung anzusehen. Hier zeigt sich noch einmal mehr die Zwangssituation, in der die Beziehungen gefangen sind. Die Zwangssituation erzeuge bei den Gezwungenen eine Reaktion, die in der Sozialen Arbeit im Rahmen der „Reaktanztheorie“ beschrieben werde und sich darin äußere, dass sich Menschen gegen die Einschränkung ihrer Handlungs- und Entscheidungsspielräume auflehnten. Soziale Arbeit müsse aktiv daran arbeiten, dass der Handlungs- und Entscheidungsspielraum der Menschen erweitert werde.

Münch beschreibt zudem ein bilaterales Dilemma, da die Fachkräfte die Reaktionen der TeilnehmerInnen nicht als gesunden Widerstand im Sinne der Reaktanz wahrnahmen, sondern diese als motivationsgesteuerte Verweigerung etikettierten, die ihnen ihr eigene professionelles Handeln unmöglich machten und damit gar ihren Arbeitsplatz gefährdeten (vgl. Münch 2007: 96). Dies führe, so Münch weiter, im Extremfall zu einer Dysfunktionalität, da die Ziele des aktivierenden Sozialstaates die Kompetenz der Sozialen Arbeit liquidieren würde (ebd.). Dies muss aber nicht der Fall sein. Wie wir an den Interviews der MaßnahmeteilnehmerInnen gesehen haben, muss nicht immer Zwang vorherrschen bzw. empfunden werden. Vielmehr haben die Befragten ihre Situation selbst in die Hand genommen und sich aktiv um eine Veränderung ihrer Lebenslage bemüht. Trotzdem werden die individuellen Bedarfslagen mit den Leistungsangeboten des Jobcenters in Einklang gebracht. Aber auch dies muss nicht unbedingt negativ von den LeistungsempfängerInnen bewertet werden.

Mit der Veränderung der Sozialen Arbeit geht auch zwangsläufig eine Veränderung der Trägerorganisationen Sozialer Arbeit einher. So gibt es neben den großen Trägern und Anbietern der klassischen Wohlfahrtspflege auch viele kleine und marktwirtschaftlich orientierte Anbieter, die Qualifizierungsmaßnahmen und -angebote bereitstelle. Alle Anbieter Sozialer Arbeit haben überdies mit einer gewissen Planungsunsicherheit zu kämpfen, da die Leistungen in Form von Fallpauschalen finanziert werden. Dies führt zu einer vergleichsweise hohen Personalfuktuation und einem Sinken der Maßnahmequalität. So wurde beispielsweise mit einer sinkenden Teilnehmerzahl der Maßnahmen beim Diakonischen

Beschäftigungsträger in Groß-Gerau die Qualifizierung der Teilnehmer eingestellt, die bis dahin einmal wöchentlich in Form von Bewerbungstrainings, Informationen zum SGB II und SGB XII oder Themen wie Arbeitssicherheit und -schutz durchgeführt wurde. Gleichzeitig werden die Träger an quantitativen Erfolgen gemessen, d.h. konkret wie viele Menschen konnten auf den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden, und nicht anhand ihrer qualitativen Arbeit. So kann es zum so genannten *Creaming* kommen, bei dem gut qualifizierte Personen eher in eine Arbeitsgelegenheit genommen werden als Menschen die besonders schwer zu vermitteln sind. Creaming hat jedoch zur Folge, dass Menschen, die eine Arbeitsgelegenheit als sinnvolles Mittel bzw. Instrument erleben, um sich im Rahmen einer gebrauchswertorientierten Rauman eignung, sozialen Raum aneignen zu können, diese Ressource verwehrt bekommen. Soziale Arbeit fungiere in diesem Fall selbst als System mit Exklusionsbefugnis. Genau dies darf aber gerade nicht geschehen. Es ist Aufgabe Sozialer Arbeit zu unterscheiden, welche Menschen von einer solchen Arbeitsmarktpolitik profitieren und welche Menschen andere Gegebenheiten benötigen, um sich soziale Teilhabe und Sozialen Raum aneignen zu können. Soziale Arbeit darf aber auch nicht bevormundend entscheiden, für wen eine Arbeitsgelegenheit sinnvoll ist und für wen nicht. Vielmehr sollte in einem sozialräumlichen Sinne berücksichtigt werden, welchen Willen und welche Orientierungen der Einzelne hat.

In diesem Kontext möchte ich auf die ersten drei methodischen Prinzipien nach Hinte und Karas (1989) sowie Hinte, Lüttringhaus und Oelschlägel (2001) eingehen, da es sich dabei „um methodische Handlungsmaximen in der direkten Arbeit mit einzelnen Adressaten(gruppen) handelt“ (Früchtel 2010a: 40).

Als erstes Prinzip nennt Hinte die *Orientierung an den Interessen und am Willen*. Die Betroffenen definieren demnach den Bedarf und nicht die Experten oder das Jobcenter. Die Menschen legen fest, was sie wollen und werden nicht darauf festgelegt, was sie brauchen. So einfach dieses Prinzip klingt, so schwer scheint es durchzusetzen zu sein, wenn man im vorliegenden Handlungsrahmen davon ausgeht, dass sie Aufgaben der staatlichen Sozialpolitik ausführt. Vielmehr dürfte die Soziale Arbeit aber nicht per se darauf hinwirken, die Vermittlungshemmnisse der Menschen auszuräumen und sie so fit für den Arbeitsmarkt zu machen, sondern müsste mit den Betroffenen erarbeiten, welche Interessen und welche Orientierung sie haben. So ist es auch durchaus möglich, dass

Betroffene gar nicht (zurück) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt möchten.

Außerdem sollten, so Hinte, *Eigeninitiative und Selbsthilfe unterstützt werden*. (vgl. ebd.). Sozialstaatliche Leistungen können ihre Wirkung nur dann entfalten, wenn sie an die Eigenleistung der Menschen anschlussfähig sind, da sie zu deren Alltag und Lebenswelt passen müssen. Wie dargelegt, kann das auch durchaus auf das Instrument der Arbeitsgelegenheiten zutreffen. Trotzdem führen die Instrumente des SGB II dieses Prinzip ad absurdum, da nicht *mit* den Menschen über einen Einsatz in diesen nachgedacht wird, sondern *für* sie. Erst wenn Menschen innerhalb einer Freiwilligkeit erkennen, dass diese Arbeitsgelegenheiten zur Verbesserung ihrer Situation beitragen können, wäre dieses Prinzip erfüllt. Für die soziale Arbeit bedeutet dies, dass sie dieses Prinzip nur teilweise erfüllen kann, nämlich innerhalb der Profiling-Gespräche und während der Hilfeplanung, indem die Betroffenen mit einbezogen werden. Nimmt man die ersten beiden Prinzipien ernst, so dürften erzwungene Arbeitsgelegenheiten demnach gar nicht erst angenommen und betreut werden.

Das dritte Prinzip geht davon aus, dass Menschen und soziale Räume über Ressourcen und Möglichkeiten verfügen, von denen die professionellen Hilfesysteme oftmals überhaupt nichts wissen. Dies führt zur primären Nutzung standardisierter Hilfeformen. Genau dies geschieht innerhalb des SGB II. Die Menschen werden defizitorientiert betreut, d.h. im Mittelpunkt stehen die Vermittlungshemmnisse, die es auszuräumen gilt. Dies geschieht in Qualifizierungsmaßnahmen und Arbeitsgelegenheiten, die von den Trägerorganisationen der Sozialen Arbeit ausgeführt werden.

Die *Nutzung der Ressourcen der Menschen und des Sozialraums* spielt jedoch kaum oder gar keine Rolle. Dies könnte aber stärkere Berücksichtigung finden, wenn Menschen sich für eine Arbeitsgelegenheit entscheiden. So könnten die Menschen in Bereichen eingesetzt werden, die ihre Ressourcen berücksichtigen. So ist z.B. Frau A., die im Rahmen dieser Arbeit befragt wurde, in der Kinderbetreuung tätig, die einmal wöchentlich während der Tafellebensmittelausgabe stattfindet. Das Betreuungsangebot wurde auf ihren Wunsch und ihr Wirken hin initiiert und ist mittlerweile nicht mehr wegzudenken. Eine solche Orientierung birgt jedoch die Gefahr, dass Stellen und sozialversicherungspflichtige

Beschäftigungen auf diese Weise durch günstigere Arbeitsgelegenheiten ersetzt werden.

Nach Früchtel beinhalten diese Prinzipien grundsätzlich die Gefahr, sich ins Gegenteil zu verkehren, wenn man sie als sozial-politische Maximen missbraucht (vgl. ebd.). So könnten „Eigeninitiative, Selbsthilfe und die sich im Willen ausgedrückte Eigenkraft niemals Ersatz für gerechten sozialstaatlichen Ausgleich sein“ (ebd.). So führe Sozialraumorientierung „nicht auf Fürsorge, sondern auf die Herstellung von Gerechtigkeit durch staatlich garantierte Unterstützung eigener Aktivität in selbst bestimmten Lebenszusammenhängen“ (Hinte/ Treeß 2006: 58).

Soziale Arbeit ist also nicht als ausführendes Instrument staatlicher Sozialpolitik zu verstehen. Vielmehr sollte der Ansatz von Silvia Staub-Bernasconi herangezogen werden, die den Arbeitsauftrag der Sozialen Arbeit in erster Linie als Problemlösungsinstanz für die nicht beachteten Menschenrechte benachteiligter Menschen ansieht. Grundlage des Handelns sei die soziale Ungerechtigkeit durch asymmetrische Beziehungen zwischen Menschen oder Gruppen, welche durch verschiedene Ebenen und verschiedene Dimensionen gekennzeichnet sind (vgl. Staub-Bernasconi 1995). Dieser Ansatz passt wiederum zur gebrauchswertorientierten Raumanerkennung nach Becker et al. Dieser Ansatz ermöglicht es, die Probleme sozialer Ausgrenzung infolge von Arbeitslosigkeit als Interaktionsprobleme zwischen Menschen zu erfassen und zu analysieren. So können in Bezug auf das Individuum geeignete Handlungsstrategien eingeleitet werden und gleichzeitig eine Einmischung in die sozial-politische Debatte stattfinden, da durch diese Arbeit ungerechte Ausgrenzungsstrukturen erforscht werden.

11. Fazit

Abschließend möchte ich die drei anfangs gestellten Untersuchungsfragen vor dem Hintergrund der vorliegenden Ergebnisse noch einmal bewerten:

Wie wirkungsvoll sind die arbeitsmarktpolitischen Instrumente der Arbeitsgelegenheiten?

Über die Wirksamkeit sogenannter Ein-Euro-Jobs wurden schon einige empirische Untersuchungen durchgeführt, vor allem vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB). Deren Ergebnisse sind jedoch nicht eindeutig, bzw. variieren abhängig von der jeweiligen Gruppenzugehörigkeit. So beschreiben Wolff und Hohmeyer im Auftrag des IAB, dass Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB II positive Eingliederungseffekte für bestimmte Gruppen habe, wie „westdeutsche Frauen, Teilnehmer im Alter von über 24 Jahren und Personen, die lange keine reguläre Beschäftigung ausgeübt haben“ (Wolff/Hohmeyer 2008: 1). Gleichzeitig könnten bestimmte unerwünschte Nebenwirkungen auftreten, welche die Integrationschancen der Teilnehmer sogar minderten, wie beispielsweise der sogenannte Einsperreffekt, der dadurch entsteht, dass sich Personen während oder bereits vor der Maßnahme weniger intensiv um Arbeit bemühten (a.a.O.: 2) oder wenn während der Maßnahme weniger Zeit zur Arbeitssuche bestehe und die Maßnahme als Alternative zur regulären Beschäftigung gesehen werde. Ein weiterer Effekt ist aus Sicht von Wolff und Hohmeyer die Stigmatisierung der Teilnehmer, die sich auf die Bemühungen auf dem ersten Arbeitsmarkt ausüben kann (ebd.). Ein weiteres Ergebnis der Studie des IAB belegt, dass die Teilnahme an Arbeitsgelegenheiten in der Zeit von zwei Jahren nach Maßnahmebeginn in der Regel nicht zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit führt.

Nun muss man anmerken, dass die Untersuchungen der IAB-Studien das Ziel hatten, die Eingliederungseffekte der Maßnahmen in den Arbeitsmarkt zu beurteilen. Von den in der vorliegenden Arbeit Befragten hat es keiner geschafft in eine reguläre Beschäftigung zu gelangen. Aber das ist offensichtlich auch nicht das primäre Ziel der TeilnehmerInnen. Vielmehr gehen die Untersuchungen von einem sozialpolitischen Gesichtspunkt aus und verkennen die subjektive Wahrnehmung der Teilnehmer-

Innen einer solchen Arbeitsgelegenheit. Denn auch wenn keine Eingliederungseffekte in den ersten Arbeitsmarkt zu erkennen sind, so empfinden die TeilnehmerInnen doch subjektiv Eingliederungseffekte in die Gesellschaft, indem sie sich durch eine Aufgabenwahrnehmung, durch eine Alltagsstruktur zugehörig fühlen. Daher kann nicht von einer Exklusion gesprochen werden. Auch das Thema Stigmatisierung wird zwar wahrgenommen und zum Teil auch internalisiert, aber in Abwägung zu positiven Effekten in Kauf genommen. Dies bedeutet, die Stigmatisierung ist ein negativer Nebeneffekt einer gebrauchswertbezogenen Raumaneignung. Aus Sicht der befragten TeilnehmerInnen handelt es sich – entgegen meiner vorherigen Annahme – bei Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB II um wirkungsvolle arbeitsmarktpolitische Instrumente. Wobei hier einschränkend anzumerken ist, dass es sich bei den Befragten nicht um einen repräsentativen Querschnitt derjenigen Menschen handelt, die sich in Arbeitsgelegenheiten befinden. Vielmehr handelt es sich bei den hier Interviewten vor allem um Menschen, die zwischen 50 und 65 Jahren alt sind und sich mit ihrer Lebenslage abgefunden haben. Aus diesen Lebenslagen bzw. Lebenswelten heraus empfinden diese Menschen die Arbeitsgelegenheiten durchaus als Entlastung (in finanzieller Hinsicht), als Bestätigung (noch dazugehören) und als Möglichkeit (sich zu beweisen).

Wie nehmen diejenigen Menschen, die sich in einer Arbeitsgelegenheit befinden, solche Maßnahmen wahr, wie empfinden sie diese und wie gehen sie damit um?

In den Kapiteln „Copingstrategien von Menschen in Arbeitsgelegenheiten“ (Kapitel 7.1.) und „Reproduktionsstrategien von Menschen in Arbeitsgelegenheiten“ (Kapitel 9) wurde beschrieben, wie TeilnehmerInnen einer solchen Maßnahme ihre Lebenswelt wahrnehmen und empfinden. Interessant ist vor allem, dass keiner der Befragten einen Zwang empfunden hat, sich um eine Arbeitsgelegenheit bzw. um Arbeit bemühen zu müssen. Vielmehr hat sich ein Teil der Befragten aktiv um eine Arbeitsgelegenheit bemüht und ist initiativ gegenüber dem Jobcenter geworden. Dies widerspricht den KritikerInnen des SGB II, die eine Entwicklung vom Welfare- zum Workfare-Prinzip erkennen wollen. Objektiv scheint diese Kritik vielleicht gerechtfertigt zu sein, doch hier sollte man die subjektiven Einschätzungen der TeilnehmerInnen berücksichtigen, die ich zum Teil bereits beschrieben habe. Zu Beginn dieser Arbeit hätte ich diese Frage anders beantwortet, da ich eine

ähnliche Auffassung wie Velley oder Hoffmann und Schoch vertreten habe. Nach den Interviews, die ich mit Menschen geführt habe, die sich in einer Arbeitsgelegenheit befinden und einer Beschäftigung mit deren Lebenswelten und unterschiedlichen Lebenslagen, ist diese Frage differenzierter zu beantworten. Die KritikerInnen der Arbeitsgelegenheiten und des Workfaregedankens haben gemein, dass sie von einem Standpunkt ausgehen, der einen bestimmten Habitus, bestimmte Lebenswelten oder soziale Positionen einnimmt. Wenn ein gut ausgebildeter, junger Mensch arbeitslos wird und nach sechs Monaten in das Regelwerk des SGB II rutscht, kann auch er oder sie dazu gebracht werden, einen Ein-Euro-Job anzunehmen. Bartelmus-Scholich (2010: 2) nennt dies „geschützte Ausbeutung unter staatlicher Patronage“.

Vor dem Hintergrund der Lebenswelten der Befragten ergibt sich durch eine solche Arbeitsgelegenheit die Möglichkeit, gesellschaftliche Teilhabe zu erlangen. Wenzel hat dies im Rahmen seiner Coping-Strategien *Entmächtigung* genannt. Außerdem sehen es viele der Befragten als eine sinnvolle Möglichkeit an, sich etwas hinzuzuverdienen. In Bezug auf die Aufgabe der Sozialen Arbeit sind diese Deutungshorizonte und Verstehenstypen, die in den Ausführungen zum *Coping* benannt worden sind, für die Praxis der Sozialen Arbeit von großer Bedeutung. „Sollen Hilfebedürftige an ihrer Betreuung, Unterstützung und Eingliederung beteiligt werden, kann man ihnen nicht vorschreiben, wie sie diese Leistungen zu verstehen haben.“ (Möller/Walwei 2009: 224). Die Möglichkeit, sich etwas durch einen Ein-Euro-Job hinzuzuverdienen, eröffnet den Menschen in einer Arbeitsgelegenheit auch zusätzliche, wenn auch nur geringe Vorteile, sich gesellschaftliche Teilnahme zu organisieren und sich als Individuum zu reproduzieren. Auch wenn die Handlungsmöglichkeiten gering sind, versuchen die hier Befragten doch ihre Existenz im Sinne Winklers durch die Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit zu sichern. Hier kommen sie gleichzeitig den Forderungen nach Selbstführung nach, auch wenn sie sich grundsätzlich nicht aus einem Leistungsbezug befreien können. Aber das scheint auch nicht das primäre Ziel der hier Befragten zu sein.

Eröffnen die arbeitsmarktpolitischen Instrumente den Menschen, die sich in einer Arbeitsgelegenheit befinden, die Möglichkeit, sich sozialen Raum in adäquater Weise anzueignen?

Um diese Frage zu beantworten, wurden verschiedene Aneignungstheorien von Raum hinsichtlich des Handlungsrahmens untersucht. Da es sich bei den Hilfeempfängern im SGB II nicht um eine homogene Gruppe von Menschen handelt, ist Bourdieus Ansatz nicht in der Lage diese Frage umfassend zu beantworten. So bindet er den Habitus immer an ein bestimmtes Habitat. Aus Bourdieus Sicht prägt der Habitus immer einen gewissen Lebensstil, der relativ stabil bleibt. Im vorliegenden Handlungsrahmen haben wir es aber mit vielen unterschiedlichen Menschen zu tun, deren einzige Gemeinsamkeit die Langzeitarbeitslosigkeit ist. Von Prondczynsky erweitert diese Annahme, indem er davon ausgeht, dass der Habitus ein gewisses Variationsspektrum von Lebensstilen eröffnet. Aber dennoch bleibt dem Ansatz die Schwäche, dass er nicht den Sozialraum umfassend beschreiben kann, der nicht an einen Ort gebunden ist. Die befragten Menschen, die sich in einer Arbeitsgelegenheit befinden, leben jedoch nicht alle an einem Ort, in ein und demselben Habitat. Sie leben in unterschiedlichen Gegenden, in unterschiedlichen Habitaten und haben unterschiedliche Lebensstile.

Die Verschränkung von System und Lebenswelt beschreibt zwar gut die strukturellen Bedingungen der Arbeitslosigkeit, indem die Lebenswelten der Menschen durch die institutionalisierten Zwänge Macht und Geld gleichsam kolonialisiert werden. Dies geschieht aus meiner Sicht aber zu eindimensional. Die Lebenswelten, also die Leistungsempfänger nach dem SGB II, die sich in einer Arbeitsmaßnahme befinden, werden nach Habermas in ihrer Handlungsweise eingeschränkt. Auch die Hierarchisierung zwischen System und Lebenswelt kann nicht aufrecht erhalten werden. So wurden die Eingliederungsvereinbarungen, wie geschildert, nicht als Zwang empfunden. Auch der Habermassche Ansatz kann die Rauman eignung der MaßnahmeteilnehmerInnen nicht eindeutig erklären, da diese als passives Teil des Systems gesehen und beschrieben werden.

Erst der Lebenslagenansatz von Böhnisch erweitert das Habermassche Modell um eine aktive Teilnahme der Menschen, die sich auch auf die wechselseitige Beziehungsebene erstreckt. So sieht er Lebenslagen einerseits als sozialpolitisch bestimmt, indem Zugänge bzw. Zugangsmöglichkeiten durch Ressourcen im Sinne Bourdieus begrenzt bzw. ermöglicht werden. Gleichzeitig erkennt er aber auch eine Pluralität der Lebenslagen, die ausgelöst durch soziostrukturelle Probleme unterschiedlich bearbeitet werden.

Dies macht deutlich, dass Sozialräume nach Alter, Lebensphase, Interessen, usw. individuell definiert werden. Zudem kommt es zwischen diesen Sozialräumen zu Überlappungen.

Erst das Modell der gebrauchswertorientierten Rauman eignung nach Becker et al. ermöglicht es, die unter-schiedlichen sich gegenseitig bedingenden Überlappungen zu beschreiben und so die Frage zu beantworten, ob Arbeitsgelegenheiten eine geeignete Maßnahme sind, damit sich Menschen Raum in sinnvoller Weise aneignen können. Es bezieht auch als einziges Konzept die subjektive Sicht der Menschen mit ein, die bei der Beantwortung dieser Frage unumgänglich ist. Wie ich deutlich gemacht habe, gehen KritikerInnen der Arbeitsgelegenheiten häufig von ihrer subjektiven Wahrnehmung oder von arbeitsmarkt- bzw. sozialpolitischen Fragestellungen aus. Aber erst die subjektive Wahrnehmung der TeilnehmerInnen kann die Frage um-fassend beantworten. Und dies nur vor dem Hintergrund der unter-schiedlichen Formen der Vertrautheit. So *kann* eine Arbeitsgelegenheit durchaus eine geeignete Möglichkeit sein, damit sich Menschen Sozialen Raum aneignen können – und zwar nach ihrem eigenen Willen in Form einer gebrauchswertorientierten Aneignung.⁷⁰ Dies ist aber abhängig von der kognitiven Vertrautheit der TeilnehmerInnen. Vielmehr bedarf es der stärkeren Herausarbeitung der historischen Dimension als auch der zeitlichen Entwicklung. So können materielle Gegebenheiten und Gelegenheiten als adäquat erachtet werden, wenn diese vertraut erscheinen. Diese Vertrautheit kann sich aber auch in einer zeitlichen Dimension entwickeln. Auch wenn die materiellen Gegebenheiten nicht vertraut erscheinen, so kann es doch eine Annäherung geben. Hinzu kommt noch die affektive Vertrautheit, also die persönlichen Nutzungswünsche und Nutzungsvorstellungen. Es handelt sich somit um eine gebrauchswertorientierte Rauman eignung, wenn auch diese Wünsche erfüllt sind. Für die hier Befragten trifft dies zu. So haben sie zwar unterschiedliche Wünsche und Vorstellungen hinsichtlich der Maßnahme, aber diese werden erfüllt bzw. sie können sie umsetzen im Rahmen der gegebenen Bedingungen und im Rahmen der kodifizierten Nutzungsregeln. Der konkrete Ort, sowie die dortige Platzierung und Positionierung im Sinne einer sozialen Vertrautheit muss

70 Auch wenn dies nicht die grundsätzliche und weiterhin berechtigte Kritiken am System, wie etwa die Ausdifferenzierung und Verschärfung der Hierarchisierung der Arbeitsmärkte oder die Behauptung, dass dadurch Armut als normale Lebenslage etabliert werden soll, verdrängt. Dafür spricht auch die rasante Ausweitung der Lebensmitteltafeln und Sozialkaufhäuser.

nicht an einen räumlichen Ort gebunden sein. Daher ist es auch möglich, die Frage in Bezug auf Arbeitsgelegenheiten zu beantworten. Die Befragten positionieren sich innerhalb des Ortes der Arbeitsgelegenheiten und bedingen bzw. beeinflussen sich wechselseitig. Erst hierdurch ist ein praxiszusammenhangspezifisches Netzwerk, wie das vorliegende, in dem sich unterschiedliche Akteure und Institutionen bedingen, zu erklären.

Im Rückschluss auf die gebrauchswertorientierte Rauman eignung nach Becker et al. hängt es also auch von allen beteiligten Akteuren, Gruppen und Institutionen ab, ob eine solche Rauman eignung gelingt. Neben den TeilnehmerInnen einer Maßnahme selbst, ist dies also auch von den FallmanagerInnen, von den SozialarbeiterInnen, die eine Maßnahme betreuen, von den AnleiterInnen und anderen abhängig. Bei den hier Befragten ist zu konstatieren, dass diese sich Sozialen Raum durch eine Arbeitsgelegenheit in adäquater Form aneignen können bzw. angeeignet haben. Dennoch möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass diese Aussage nicht generalisiert werden kann, sondern insbesondere auf die hier Befragten zutrifft. Andere Menschen, die sich in einer Arbeitsgelegenheit befinden, könnten eine solche Maßnahme durchaus als Zwang empfinden, als Durchsetzung eines Workfare-Prinzips, als Stigmatisierung oder Verstärkung der Vermittlungshemmnisse auf den ersten Arbeitsmarkt.

Hinsichtlich der Einführung bzw. Erweiterung der sog. Bürgerarbeitsplätze und den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen auf dem Arbeitsmarkt ist zudem noch folgendes anzumerken.

Ein Bürgerarbeitsplatz, also die scheinbar unbefristete Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit kann im Sinne einer gebrauchswertorientierten Rauman eignung durchaus positive Effekte haben und als adäquates Mittel gesehen werden, sich Raum anzueignen. Viele Kritiker wie Velley beurteilen dies jedoch vor dem Hintergrund der Fürsorglichkeit. So argumentiert ebenso Silvia Staub-Bernasconi, dass Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession anzusehen sei, die sich für die nicht-beachteten Menschenrechte derjenigen einsetzen sollte, die durch asymmetrische Beziehungen nicht in der Lage sind, diese selbst einzufordern. Folgt man dieser kritischen Argumentationslinie, so müsste man die Menschen, die sich in Arbeitsgelegenheiten befinden, stärken, sich gegen

eine Arbeitsgelegenheit zu wehren. Hoffmann und Schoch argumentieren, dass persönliche Hilfen für die antragstellenden Menschen von der sozialarbeiterischen Fachlichkeit so auszuwählen seien, dass die Teilnahme an einem selbstbestimmten und damit menschenwürdigen Leben möglich sei (vgl. Hoffmann/Schoch 2010: 12). Dies würde aber bedeuten, dass sich Sozialarbeit fürsorglich und damit paternalistisch verhalten würde. Soziale Arbeit würde entscheiden, was gut ist für den Betroffenen und was nicht. Zieht man die methodischen Prinzipien von Hinte heran, so ist es maßgeblich, dass der Wille und die Interessen des Subjektes beachtet werden. Und wenn eine Arbeitsgelegenheit im Hinblick auf die Aneignung von Raum, auf die Ausgestaltung der Lebenswelt als sinnvoll und positiv bewertet wird, so darf dies nicht in einem paternalistischen Handeln konterkariert werden. Pauschale Kritik an Maßnahme wie der Bürgerarbeit, die eine paternalistische Sichtweise gegenüber den KlientInnen offenbaren, sollte differenzierter betrachtet und im Einzelfall vor dem Hintergrund der subjektiven Sichtweise bewertet werden.

Dennoch besteht zu befürchten, dass die Neuregelung der Instrumente im SGB II dazu führen könnte, dass nur noch Menschen, die aufgrund ihrer persönlichen und fachlichen Voraussetzungen die größten Chancen haben, wieder in den Arbeitsmarkt integriert zu werden, eine Arbeitsmaßnahme aufnehmen können bzw. dürfen. Im Rahmen einer gebrauchswertorientierten Rauman eignung wäre es wünschenswert, dass alle Akteure innerhalb eines gruppenzusammenhangspezifischen Netzwerkes auf das Ziel hinarbeiten, dass sich KlientInnen Sozialen Raum in Form einer Gebrauchswertorientierung aneignen können. Der Sozialen Arbeit kommt dabei vor allem die Aufgabe zu, die Barrieren, die den subjektiv empfundenen Gebrauchswert reduzieren bzw. eine geeignete Rauman eignung behindern, abzubauen. „Wenn Menschen schon in eine Situation versetzt werden, in der sie sich kaum in der Lage sehen, ihre Existenz zu sichern, könnte doch wenigstens eine gesellschaftliche Sorge organisiert werden, die nicht durch moralisierende Kategorisierungen und Etiketten die Arbeit der Reproduktion in einer herrschenden Lebensweise zusätzlich erschwert.“ (Bareis/Cremer-Schäfer 2008; 109).

Letztlich bedeutet dieser Ansatz aber vor allem, dass Institutionen die Menschen als Subjekte anerkennen sollten. Sie sollten in ihrer Subjektivität eine individuelle Art der Auseinandersetzung mit der Umwelt erkennen und die ursprünglichen Prozesse der Aneignung anerkennen und nicht negieren. Diesem Ansatz sollten auch die KritikerInnen der

Arbeitsgelegenheiten folgen, denn auch diese negieren die ursprünglichen Aneignungsprozesse derjenigen die sich in einer Arbeitsgelegenheit befinden und sich dadurch Raum aneignen.

Anmerkungen zu den Interviews

Insgesamt wurden neun Interviews geführt, die zwischen 10 und 40 Minuten dauerten. Meine InterviewpartnerInnen waren zur Zeit der Befragung bei der Diakonie Werkstatt Rüsselsheim in einer Arbeitsgelegenheit beschäftigt. Die Beschäftigungsdauer reichte dabei von wenigen Monaten bis zu vier Jahren. Die Interviewpassagen, die in dieser Arbeit bestimmte Thesen be- und widerlegen, wurden in normales Schriftdeutsch übertragen, wie es Mayring beschreibt (vgl. Mayring 1990: 70). Zum einen, weil solche Texte anstrengend zu lesen sind, vor allem aber weil das Ziel der Interviews auf der inhaltlich-thematischen Ebene lag. So wurden der Dialekt bereinigt, grammatikalische Fehler behoben, der Stil geglättet. So erscheinen auch aufgezeichnete Bemerkungen wie „ähm“, „ah“, Husten und anderes nicht in den Interviewpassagen. Die Interviews wurden auch nicht komplett transkribiert, da die Materialfülle „zu uninteressant“ (ebd.) war. Daher wurden nur Passagen im Sinne eines „Selektiven Protokolls“ herausgeschrieben, die für diese Studie relevant erschienen. Aus Datenschutzgründen wurden die Interviewpartner nur mit ihrem Vornamen und dem ersten Buchstaben ihres Nachnamens genannt.

Literatur

- Abels, H. (2010): Identität. Wiesbaden. VS-Verlag. (2. Auflage).
- Alisch, M. / Dangschat, J. S. (1998): Armut und soziale Integration. Opladen. Leske und Budrich.
- Alisch, Monika (2008): Armut und soziale Teilhabe: Ein Überblick. In: Alisch, M./May, M. (Hrsg.): Kompetenzen im Sozialraum. Opladen und Farmington Hills, MI. Budrich.
- Alisch, M./May, M. (2008b): Praxisforschung im Sozialraum. Fallstudien in ländlichen und urbanen sozialen Räumen. Opladen und Farmington Hills, MI. Budrich.
- Aust, J./Bothfeld, S./Leiber, S: (2006): Eigenverantwortung – Eine sozialpolitische Illusion? In: WSI Mitteilungen 4/2006.
- Bareis, E. /Cremer-Schäfer, H. (2008): Reproduktionsstrategien in Situationen der Armut und die Reproduktion von Armutsfeindlichkeit. In: Alisch/May (Hrsg.): Kompetenzen im Sozialraum. Opladen und Farmington Hills, MI. Budrich.
- Barlössius, E. (2004): Kämpfe um Soziale Ungleichheit: Machttheoretische Perspektiven. Wiesbaden. VS-Verlag.
- Bartelheimer, P. (2009): Warum Erwerbsausschluss kein Zustand ist. In: Castel, R./Dörre, K. (Hrsg.): Prekarität, Abstieg, Ausgrenzung. Die soziale Frage am Beginn des 21. Jahrhunderts, Frankfurt. Campus Verlag.
- Bartelmus-Scholich, E. (2010): Workfare - Bürgerarbeit für die "Überflüssigen" [URL: http://www.scharf-links.de/88.0.html?&tx_ttnews%5Btt_/news%5D=12749&cHash=594181123b., Zugriff: 10.08. 2011].
- Behrend, O./Ludwig-Mayerhofer, W./Sonermann, A. (2009): Die Überzähligen – Teil der Arbeitsgesellschaft. In: Castel, R. / Dörre, K.: Prekarität, Abstieg, Ausgrenzung Die soziale Frage am Beginn des 21. Jahrhunderts. Frankfurt. Campus Verlag.
- Blair, T./Schröder, G. (1999): Der Weg nach vorne für Europas Sozialdemokraten. Ein Vorschlag von Gerhard Schröder und Tony Blair vom 8. Juni 1999. [URL: <http://www.albanknecht.de/materialien/Schroeder-Blair-Paper.pdf> Zugriff: 12.11.2011.
- Böhnisch, L. (2002): Lebensbewältigung. Ein sozialpädagogisch inspiriertes Paradigma für die Soziale Arbeit. In: Thole, W. (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit. Opladen. VS-Verlag. S. 199 – 213.
- Bonin, H./Kempe, W./Schneider, H. (2002): Kombilohn oder Workfare? Zur Wirksamkeit zweier arbeitsmarktpolitischer Strategien. IZA DP No. 587 [URL: <http://ftp.iza.org/dp587.pdf>].
- Bourdieu, P. (1976): Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabyliischen Gesellschaft. Frankfurt/M. Suhrkamp.
- Bourdieu, Pierre/ Boltanski, Luc (1981): Titel und Stelle. Über die Reproduktion sozialer Macht. Frankfurt a.M. Suhrkamp.

- Bourdieu, P. (1983): Ökonomisches Kapital, Kulturelles Kapital, Soziales Kapital. In: Kreckel, R. (Hrsg.): Soziale Ungleichheiten. Michigan. Schwartz. S. 183-198.
- Bourdieu, P. (1985): Sozialer Raum und „Klassen“, *Leçon sur la leçon*. Zwei Vorlesungen. Frankfurt/Main. Suhrkamp.
- Bourdieu, Pierre (1987): Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft. Frankfurt/Main. Suhrkamp.
- Bourdieu, P.(1997): Ortseffekte. In: Bourdieu, P. et al.: Das Elend der Welt. Zeugnisse und Diagnosen alltäglichen Leidens an der Gesellschaft. Konstanz. UVK-Verlag, S. 159 – 167
- Bourdieu, P. (1998): Praktische Vernunft. Zur Theorie des Handelns. Frankfurt/Main.
- Breig, I./Leuther, V. (2007): 50plus und arbeitslos – ohne Arbeit leben lernen?! Berlin. Frank & Timme GmbH.
- Budde, W./ Früchtel, F. (2005): Sozialraumorientierte Soziale Arbeit – ein Modell zwischen Lebenswelt und Steuerung. In: NDV, Ausgabe 7/2005, S. 238 – 245 und 8/2005, S.287 – 292
- Bülow-Schramm, M./Gipser, D. (1992): Zwischen Aufbruch und Resignation. Der brüchige Habitus der Hochschullehrerinnen, in: Widersprüche, Heft 43 [URL: <http://www.widersprueche-zeitschrift.de/article565.html>, Zugriff: 15.11.2011].
- Buhr, P. (2003): Wege aus der Armut durch Wege in eine neue Armuts politik? In: Gohr, A./ Seeleib-Kaiser, M. (Hrsg.): Sozial- und Wirtschaftspolitik unter Rot-Grün. Wiesbaden. Westdeutscher Verlag.
- Buhr, P. (2008): Ausgrenzung, Entgrenzung, Aktivierung: Armut und Armuts politik in Deutschland. In: Anhorn, R./Bettinger, F./Stehr, J. (Hrsg.): Sozialer Ausschluss und Soziale Arbeit. Positions-bestimmungen einer kritischen Theorie und Praxis Sozialer Arbeit. Wiesbaden. VS-Verlag. (2.Auflage).
- Bundesagentur für Arbeit (2004): Kompendium. Aktive Arbeitsmarktpolitik nach dem SGB II, 1. Auflage. [URL: http://www.bildung21.net/download/BA_Kompendium_SGB_II.pdf Zugriff: 15.12. 2011].
- Bundesagentur für Arbeit (2007): Arbeitshilfe Arbeitsgelegenheiten zur Umsetzung des §16 Abs. 3 SGB II (Stand: 27.07.2007).
- Bundesagentur für Arbeit (2008): Öffentlich geförderte Beschäftigung. [URL: http://www.arbeitsagentur.de/nn_27418/Navigation/zentral/Unternehmen/Arbeitskraeftebedarf/Beschaeftigung/oeffentlich-gefoerdert/oeffentlich-gefoerdert-Nav.html Zugriff: 31.10.2011].
- Bundesagentur für Arbeit (2009): SGB II -Arbeitshilfe. Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach §16d SGB II. [URL: <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/HEGA-Internet/A06-Schaffung/Publication/GA-SGB-2-NR-21-2009-07-14-Anlage.pdf> Zugriff: 13.10.2011].

- Bundesagentur für Arbeit. [URL: http://www.arbeitsagentur.de/nn_26818/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A013-Statistik/Allgemein/Leistungen-an-Traeger-fuer-die-Durchfueh.html, Zugriff: 11.10.2011].
- Bundesagentur für Arbeit (2012a) [URL: http://www.arbeitsagentur.de/nn_172526/Dienststellen/RDS/Dresden/AA/Presse/Presseinformationen/2012/Dokumente/0302012.html Zugriff: 14.08.2012].
- Bundesagentur für Arbeit (2012b) [URL: http://www.arbeitsagentur.de/nn_549712/Navigation/zentral/Buerger/Arbeitslos/Grundsicherung/Grundsicherung-Nav,mode=print.html Zugriff: 26.08.2012].
- Bundesagentur für Arbeit (2012c): Fachliche Hinweise zu Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II [URL: <http://www.harald-thome.de/media/files/HEGA-01-2012-Gesetz-Oeffentlich-gefoerderte-Beschaeftigung-Anlage-1.pdf> Zugriff: 21.08.2012].
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales. [URL: <http://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/buergerarbeit.html> Zugriff: 31.10.2011].
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2012): Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung - AZAV) [URL:http://www.lag-arbeit-hessen.net/fileadmin/user_upload/BMAS_Entwurf_AZAV_Stand_2_Januar_2012.pdf Zugriff: 14.08.2012]
- Bundesverfassungsgericht (2010): Pressemitteilung Nr. 5/2010 [URL: <http://www.bverfg.de/pressemitteilungen/bvg10-005.html> Zugriff: 26.08.2012].
- Bundeszentrale für politische Bildung. [URL: http://www.bpb.de/themen/J553RM,1,0,F%F6rderung_des_zweiten_Arbeitsmarktes.html, Zugriff: 11.10.2011].
- Chombart de Lauwe, M.J. (1977): Kinder-Welt und Umwelt Stadt. In: Arch+ 34, S.24-29.
- Coleman, J.S. (1988): Social Capital in the creation of human capital. In: American Journal of Sociology 94, 1988, Supplement, S.95-120.
- Cremer-Schäfer, H. (2005): Situationen sozialer Ausschließung und ihre Bewältigung durch die Subjekte Erschienen in: Anhorn, R./Bettinger E./Stehr, J. (Hrsg.): Sozialer Ausschluss und Soziale Arbeit. Positionsbestimmungen einer kritischen Theorie und Praxis Sozialer Arbeit. Opladen. VS-Verlag.
- Dahme, H.-J. (2006): Die Architektur des neuen Sozialstaates und die Rolle der Sozialen Arbeit. [URL:http://www.armutskonferenz.at/index2.php?option=com_docman&task=doc_view&gid=209&Itemid=36, Zugriff: 13.10.2011]

- Dahme, H.-J./Wohlfahrt, N. (2007a): Gesundheitspolitik im aktivierenden Staat: zu einigen Aspekten der Ökonomisierung der Gesundheitsversorgung und Gesundheitsförderung. In: Schmidt, B./Kolip, P. (Hrsg.): Gesundheitsförderung im aktivierenden Sozialstaat. Präventions-konzepte zwischen Public Health, Eigenverantwortung und Sozialer Arbeit. Weinheim und München. Juventa Verlag.
- Dahme, H.-J./Wohlfahrt, N. (2007b): Soziale Gerechtigkeit im aktivierenden Sozialstaat. Zur Entwicklung einer dezentralisierten und sozialraumorientierten Sozialpolitik. [URL: <http://www.efh-bochum.de/homepages/wohlfahrt/pdf/Dahme-Wohlfahrt-Gerechtigkeit-NDV.pdf>, Zugriff: 15.10.2011].
- Dahrendorf, Ralf (1980): Im Entschwinden der Arbeitsgesellschaft. Wandlungen in der sozialen Konstruktion des menschlichen Lebens, in Merkur, Heft: 8/1980, S. 749 – 760.
- Deinet, U. (1992): Das Konzept „Aneignung“ im Jugendhaus: neue Impulse für die offene Kinder- und Jugendarbeit. Opladen. Leske und Budrich.
- Deutscher Bundestag (1995): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts. [URL: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/13/024/1302440.pdf>, Zugriff: 12.10.2011].
- Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Deutschland (2006): Option sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Positionspapier des Diakonischen Werkes der EKD e.V. [URL: <http://www.diakonie.de/Texte-2006-07-Option-Beschaeftigung.pdf>, Zugriff: 14.10.2011].
- Diakonisches Werk in Hessen und Nassau (2011): Positionen des DWHN zum Modellprojekt „Bürgerarbeit“ (Stand: 24.05.2011). Internes Papier.
- Fehr, S./Vobbruba, G. (2011): Die Arbeitslosenfalle vor und nach der Hartz-VI-Reform. [URL: http://www.boeckler.de/pdf/pm_wsi_2011_05_30.pdf, Zugriff: 03.01.2012].
- Filipp, S.-H. (1981). Ein allgemeines Modell für die Analyse kritische Lebensereignisse. In: Philipp, S.-H. (Hrsg.): Kritische Lebensereignisse. München. Urban und Schwarzenberg.
- Fröhlich, G. (1994): Kapital, Habitus, Feld, Symbol. Grundbegriffe der Kulturtheorie bei Pierre Bourdieu, in: Mörth, I./Fröhlich, G. (Hrsg.): Das symbolische Kapital der Lebensstile. Zur Kulturgeschichte der Moderne nach Pierre Bourdieu, Frankfurt a.M./New York, S. 31-54.
- Früchtel, F./ Cyprian, G./ Budde, W.(2010a): Sozialer Raum und Soziale Arbeit. Textbook: Theoretische Grundlagen. Wiesbaden. VS-Verlag. (2.Auflage).
- Früchtel, F./ Budde, W./ Cyprian, G. (2010b): Sozialer Raum und Soziale Arbeit. Fieldbook: Methoden und Techniken. Wiesbaden. VS-Verlag. (2., durchgesehene Auflage).
- Fuchs-Heinritz, W./ König, A. (2005): Pierre Bourdieu. Konstanz. UVK Verlagsgesellschaft.

- Galuske, M. (2007): Wenn Soziale Arbeit zum Management wird. Anmerkungen zum aktivierenden Umbau der Sozialen Arbeit und seinen Niederschlägen in der methoden-debatte. In: Krauß, E.J./Möller, M./Münchmeier, R.: Soziale Arbeit zwischen Ökonomisierung und Selbstbestimmung. Kassel. Universitätsverlag.
- Gebauer, R. (2007): Arbeit gegen Armut: Grundlagen, historische Genese und empirische Überprüfung des Armutsfallentheorems. Wiesbaden. VS-Verlag.
- Göckler, R. (2009): Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement. Betreuung und Vermittlung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) Case Management in der Praxis. Regensburg. Wallhalla und Praetoria Verlag. (3. Auflage).
- Grell, B. (2008): Workfare in den USA. Das Elend der US-amerikanischen Sozialhilfepolitik. Bielefeld. Transcriptverlag.
- Habermas, J. (1981): Theorie des kommunikativen Handelns. 2 Bände. Frankfurt/Main. Suhrkamp.
- Hanesch, W. (2001): Armut im Wohlfahrtsstaat Erscheinungsformen, Ursachen, Lösungsstrategien. In: Herbermann, M./ Steinmetz, M. (Hrsg.): ...und arm bist Du! Die wachsende Polarisierung zwischen Armut und Reichtum in der Wohlstandsgesellschaft und Gegenkonzepte. Gelmeroda. Bertuch-Verlag.
- Harvey, D. (1990): Flexible Akkumulation durch Urbanisierung Reflektionen über die Postmoderne. In: Borst, R. et al. (Hrsg.): Das neue Gesicht der Städte: Theoretische Ansätze und empirische Befunde aus der internationalen Debatte. Berlin, Basel, Boston: Birkhäuser, S. 36-61.
- Haug, S. (1997): Soziales Kapital. Ein kritischer Überblick über den aktuellen Forschungsstand. [URL: <http://www.mzes.uni-mannheim.de/publications/wp/wp2-15.pdf>, Zugriff: 13.11.2011].
- Herrmann, H. (2010): Raumerleben. Zur Wahrnehmung des Raumes in Wissenschaft und Praxis. Opladen und Farmington Hills, MI. Budrich.
- Hinte, W., 2002: Von der Gemeinwesenarbeit über die Stadtteilarbeit zur Initiierung bürgerschaftlichen Engagements. In: Thole, W. (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. Opladen: Leske und Budrich. S. 535-548.
- Hinte, W./ Karas, F. (1989): Studienbuch Gruppen- und Gemeinwesenarbeit. Neuwied/Frankfurt/Main. Luchterhand.
- Hinte, W./Lüttringhaus, M./Oelschlägel, D. (2001): Grundlagen und Standards der Gemeinwesenarbeit. Münster. Juventa.
- Hinte, W. /Treeß, H. (2006): Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe. Theoretische Grundlagen, Handlungsprinzipien und Praxisbeispiele einer kooperativ-integrativen Pädagogik. Weinheim und München. Juventa.
- Hoffmann, H./Schoch, D. (2010): Der erste Arbeitsmarkt als Ziel der Grundsicherung für Arbeitssuchende des SGB II stößt an seine Grenzen – Plädoyer für einen dritten Arbeitsmarkt. In: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit. 61. Jahrgang, H 4, August 2010.

- Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (2006): Forschungsbericht Nr.22/2006.
- Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (2006b): Kurzbericht Nr. 24/2006.
- Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (2008): IAB-Kurzbericht Nr. 02/2008.
- Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (2011): IAB-Kurzbericht Nr. 21/2011. [URL: <http://doku.iab.de/kurzber/2011/kb2111.pdf>, Zugriff: 31.10.2011]
- Kleinschmidt, Chr. (2008): Konsumgesellschaft. Göttingen. Vandenhoeck & Ruprecht
- Koch, S./Stephan, G./Walwei, U. (2005): Workfare: Möglichkeiten und Grenzen. In: Zeitschrift für Arbeitsmarktforschung (ZAF), ZAF 2 und 3/2005, S.419 – 440)
- Kommission für Zukunftsfragen der Freistaaten Bayern und Sachsen: Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit in Deutschland: Entwicklung, Ursachen, Maßnahmen. Teil III: Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungslage.[URL: <http://www.bayern.de/Anlage4500338/BerichtderKommissionfuerZukunftsfragenderFreistaatenBayernundSachsen-Teil3.pdf>, Zugriff: 31.10.2011]
- Kraus, B. (o.J.): Lebenswelt und Lebensweltorientierung – eine begriffliche Revision als Angebot an eine systemisch-konstruktivistische Sozialarbeitswissenschaft. [URL <http://www.sozialarbeit.ch/doku-mente/lebensweltorientierung.pdf>, Zugriff: 03.01.2012]
- Krätke, M. (2008): Das Ende der Lohnarbeit wie wir sie kannten? Über mögliche und notwendige Reformen des Arbeitsmarkts und des Sozialstaats. In: Richter, W./ Vellay, I. (Hrsg.): Von den Ein-Euro-Jobs zum „Dritten Arbeitsmarkt“. Die Dienstpflicht zu gemeinnütziger Arbeit als Allheilmittel für den Arbeitsmarkt und für die fiskalische Krise der Kommunen? Bericht über einen Kongress am 8. September 2007 in Dortmund [URL: http://www.harald-thome.de/media/files/Arbeitsmaterialien/Dokumentation_08_09_2007.pdf , Zugriff: 01.10.2011]
- Kreis Groß-Gerau (Hrsg.) (2011): Netzwerk Arbeit des Kreises Groß-Gerau. Die kommunale Beschäftigungsstrategie für 2011 – 2015.
- Kronauer, M./Vogel, B. (o.J.): Erfahrungen mit Arbeitslosigkeit heute: Zwischen Chance auf Zeit und sozialer Ausgrenzung. [URL: http://www.sofi-goettingen.de/fileadmin/SOFI-Mitteilungen/Nr._20/kronauer.pdf Zugriff: 01.12.2011]
- Kronauer, M. (2002): Exklusion. Die Gefährdung des Sozialen im hoch entwickelten Kapitalismus. Frankfurt/Main, New York. Campus-Verlag
- Kronauer, M. (2010): Exklusion. Die Gefährdung des Sozialen im hoch entwickelten Kapitalismus. Frankfurt/Main. Campus-Verlag. (2. Auflage)

- Lahusen, Ch./Stark, C., 2003: Integration. Vom fördernden und fordernden Sozialstaat. In: Lessenich, S. (Hrsg.). Wohlfahrtsstaatliche Grundbegriffe. Historische und aktuelle Diskurse. Frankfurt/M.. Campus. S. 353 – 371.
- Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit Hessen (2010): Synopse zum Gesetzentwurf vom 25.02.2011. [URL: http://www.lag-arbeit-hesen.net/fileadmin/user_upload/bagarbeit_Synopse_Gesetzentwurf_25_05_11_SGB_II.pdf Zugriff: 10.10.2011].
- Leisering, L./ Voges, W. (1992): Erzeugt der Wohlfahrtsstaat seine eigene Klientel? Eine theoretische und empirische Analyse von Armutsprozessen, in: Leisering, L./Voges, W. (Hrsg.): Armut im modernen Wohlfahrtsstaat, Sonderheft 32 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Opladen, Westdeutscher Verlag. S. 446 – 472.
- Lessenich, S. (2005): Activation without work. Das deutsche Dilemma des konservativen Sozialstaats. In: Dahme, H.-J./ Wohlfahrt, N. (Hrsg.): Aktivierende Soziale Arbeit. Theorie – Handlungsfelder – Praxis. Baltmannsweiler. Schneider Verlag Hohengehren. S.21-29.
- Lødemel, I. (2005): Workfare. In: Cesifo Dice Report 2/2005 [URL: <http://www.cesifo-group.de/portal/pls/portal/docs/1/1193464.PDF>, Zugriff: 13.10.2011].
- Löw, M. (2001): Raumsoziologie. Frankfurt/Main. Suhrkamp.
- Löw, M. (2006): Einstein, Techno und der Raum. Überlegungen zu einem neuen Raumverständnis in den Sozialwissenschaften. In: Deinet, U./Gilles, Chr./Knopp, R. (Hrsg.): Neue Perspektiven in der Sozialraumorientierung. Dimension – Planung – Gestaltung. Berlin. Frank und Timme.
- Luhmann, N. (1992): Die Wissenschaft von der Gesellschaft. Frankfurt/Main. Suhrkamp.
- Manderscheid, K. (2004): Milieu, Urbanität und Raum. Soziale Prägung und Wirkung städtebaulicher Leitbilder und gebauter Räume. Wiesbaden. VS-Verlag.
- May, M. (o.J.): Lebenslagen und lebensbewältigungstheoretische Ansätze. [URL: http://www.social-maps.de/maps-test/s1/content/3_Lebens-lage.pdf, Zugriff: 13.12.2011].
- May, M. (2008): Begriffsgeschichtliche Überlegungen zu Gemeinwesen und Sozialraum. In: Alisch, M. / May, M.: Kompetenzen im Sozialraum. Opladen und Farmington Hills. MI. Budrich.
- May, M. (2010): Aktuelle Theoriediskurse Sozialer Arbeit. Eine Einführung. 3. Auflage. Wiesbaden. Budrich.
- May, M. (2011): Jugendliche in der Provinz. Ihre Sozialräume, Probleme und Interessen als Herausforderung an die Soziale Arbeit. Opladen & Farmington Hills MI. Budrich.
- Mayring, P. (1990): Einführung in die qualitative Sozialforschung. Weinheim. Psychologie Verlags Union

- Münch, T. (2007): Zwang und 'Deformation professionelle' Oder wie der '1-Euro-Job' die Soziale Arbeit verändert. In: Dahme, H.-J./Trube, A./Wohlfahrt, N. (Hrsg.): Arbeit in Sozialen Diensten: flexibel und schlecht bezahlt? Baltmannsweiler. Schneider Verlag Hohengehren.
- Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2011): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt. Ausgabe August 2011. S.343 – 348.
- Nassehi, Armin (2003): Geschlossenheit und Offenheit. Studien zur Theorie der modernen Gesellschaft. Frankfurt am Main. Suhrkamp Verlag.
- Offe, Claus (1984): Arbeitsgesellschaft. Strukturprobleme und Zukunftsperspektiven. Frankfurt. Campus Verlag.
- Portes, Alejandro 1998: Social Capital – Its Origins and Applications in Modern Sociology. In: Annual Review of Sociology, 24: 1-24.
- Priddat, B. P. (2006): Zivilisierungsfortschritte. Demokratisierung der Wissensgesellschaft und professioneller Staat. In: Priddat, B. (Hrsg.): Gemeinwohlmodernisierung. Social Capital, Moral, Governance. Marburg. Metropolis-Verlag
- Quaid, M. (2002): Workfare. Why good social policy ideas go bad. Toronto. University of Toronto Press Incorporated.
- Rauschenbach, T./Zürcher, I. (2002): Sozialarbeit/Sozialpädagogik. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.): Fachlexikon der Sozialen Arbeit. Frankfurt/Main
- Reißig, B. (2010): Biographien jenseits der Erwerbsarbeit. Prozesse sozialer Exklusion und ihre Bewältigung. Wiesbaden. VS-Verlag.
- Reutlinger, Chr. (2001): Unsichtbare Bewältigungskarten von Jugendlichen in gespaltenen Städten. Sozialpädagogik des Jugendraumes aus sozialgeographischer Perspektive. [URL: <http://webdoc.gwdg.de/ebook/fk/2002/reutlinger/reutlinger.pdf>, Zugriff: 20.11.2011]
- Schubert, H. (2001): Sozialmanagement. Zwischen Wirtschaftlichkeit und fachlichen Zielen. Opladen. VS-Verlag.
- Staub-Bernasconi (1995): Das fachliche Selbstverständnis Sozialer Arbeit – Wege aus der Bescheidenheit. Soziale Arbeit als „Human Rights Profession“. In: Wendt, R.W. (Hrsg.): Soziale Arbeit im Wandel ihres Selbstverständnisses. Freiburg i.Br.Lambertus-Verlag. S. 57-104
- Stegbauer, Chr. (Hrsg.) (2010): Netzwerkanalyse und Netzwerktheorie. 2. Auflage. Wiesbaden. VS-Verlag
- Stern (2011). [URL: <http://www.stern.de/news2/aktuell/interesse-an-buergerarbeit-fuer-langzeitarbeitslose-weiter-gering-707676.html>, Letzter Zugriff: 31. 10.2011]
- Tuan, Yi-Fu (1977): Space and Place. The Perspective of Experience. London, Minneapolis. University of Minnesota Press.

- Voges, W./Jürgens, O./Mauer, A./Meyer, E. (2003): Methoden und Grundlagen des Lebenslagenansatzes. Endbericht. Zentrum für Sozialpolitik, Universität Bremen [URL: http://www.sozioogie.uni-kiel.de/bergersozun/Voges_Lebenslagenansatz.pdf, Zugriff: 13.12.2011]
- Weichhart, P. (1999): Die Räume zwischen den Welten und die Welt der Räume. in: Meusburger, Peter (Hrsg.); Handlungszentrierte Sozialgeographie. Benno Werlens Entwurf in kritischer Diskussion; Erdkundliches Wissen 130. Stuttgart. Franz Steiner Verlag. S. 67 – 94
- Weichhart, P. (2008): Entwicklungslinien der Sozialgeographie. Von Hans Bobek bis Benno Werlen. Sozialgeographie kompakt. Band 1. Stuttgart. Franz Steiner Verlag.
- Wilson, W. J., 1987: The Truly Disadvantaged. The Inner City, the Underclass, and Public Policy. Chicago
- Winkler, G. (2011): Soziale Reproduktion in der Krise – Care Revolution als Perspektive. In: Das Argument 292/2011 [URL: http://www.tu-harburg.de/agentec/winker/pdf/DA292_winker.pdf, Zugriff: 20.11.2011]
- Winkler, M. (1988): Eine Theorie der Sozialpädagogik. Stuttgart. Klett-Verlag.
- Wolff, J./ Hohmeyer, K. (2008): Für ein paar Euro mehr. Wirkungen von Ein-Euro-Jobs. In: IAB-Kurzbericht 2: Aktuelle Analysen und Kommentare aus dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Nürnberg.
- Wüst, T. (2008): Faktoren und Aspekte sozialräumlicher Entwicklungsprozesse. In: Alisch, M. /May, M. (Hrsg.): Kompetenzen im Sozialraum. Opladen und Farmington Hills, MI. Budrich.
- Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW) [URL: http://www.zew.de/de/topthemen/meldung_show.php?LFDNR=1578&KATEGORIE=TOP, Zugriff: 02.01.2012]

Nach Auskunft des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung nahmen im Jahr 2011 rund 436.000 Menschen einen sogenannten „Ein-Euro-Job“ an. Damit haben sich die Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung seit ihrer Einführung 2005 zur quantitativ bedeutendsten Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik im SGB II entwickelt. Mit der Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente, die zum 01. April 2012 mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ in Kraft getreten ist, wird der Fokus vor allem auf den „arbeitsmarktnahen Personenkreis“ gelegt.

Über die Wirksamkeit solcher arbeitsmarktpolitischen Instrumente wurde schon vielfach geforscht, in erster Linie aber in Hinblick auf die Eingliederungseffekte der Maßnahmen in den Arbeitsmarkt. Die Perspektive derjenigen, die sich in einer solchen Arbeitsgelegenheit befinden, bleibt dabei bisher meist unbeachtet.

Dieser Band setzt sich daher ausdrücklich mit den nachhaltigen Folgen für die Betroffenen auseinander. In einer qualitativen empirischen Studie wurden die Wahrnehmungen und Sichtweisen von teilnehmenden solcher Maßnahmen erfasst und analysiert. Dabei wird auch der Frage nachgegangen, in welcher Weise die arbeitsmarktpolitischen Instrumente im Sinne sozialer Nachhaltigkeit, Möglichkeiten eröffnen, sich soziale Räume anzueignen.

Klaus Engelberty, geb. 1973, M. A., Dipl.-Sozialpädagoge/Sozialarbeiter. Master of Arts (Absolvent des Master-Studiengangs „Sozialraumentwicklung und -organisation der Hochschule RheinMain“); Leiter einer Diakonischen Lebensberatungsstelle in Groß-Gerau. Arbeitsschwerpunkte: Sozialberatung, Tafelarbeit, Stadtteilorientierte Arbeit.

